



LAIKOS

Journal Online

4. JAHRGANG | 2026 | AUSGABE 2 | ISSN 2941-3869

Inhalt

EDITORIAL	45	RECHTSPRECHUNG	73
Hasso Lieber zum 80. Geburtstag am 12. Mai 2026 ...	45	Ehrenamtliche Richter.....	73
ABHANDLUNGEN	47	I. Finanzgerichtsbarkeit	
Traditionspflege am Sitz des BAG in Erfurt: Hugo Preuß statt Hans Carl Nipperdey!	47	BFH: Besetzung nach Vertagung der mündlichen Verhandlung	73
Franz Josef Düwell		II. Sozialgerichtsbarkeit	
Traumatisierung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter durch belastende Verfahren	50	BSG: Vereidigung des ehrenamtlichen Richters	74
Andreas Gebauer		SG Karlsruhe: Keine Berücksichtigung von Aufwandsentschädigung bei Leistungen nach SGB II ...	74
“Now is the chance” — In search of the active lay judge	52	III. Verwaltungsgerichtsbarkeit	
Stefan Machura, Yundong Luo & Christoph Rennig		BVerwG: Selbstanzeige eines ehrenamtlichen Richters; Besorgnis der Befangenheit.	75
La magistratura onoraria oggi – brevi riflessioni in ordine all’uso del termine onorario	57	VGH Baden-Württemberg: Ausschluss eines leitenden Angestellten im öffentlichen Dienst	76
Alessia Perolio		VGH Bayern: Entbindung eines ehrenamtlichen Richters ohne Befähigung zum Richteramt	76
Bitte leise schnarchen!	59	OVG Nordrhein-Westfalen: Amtsenthebung des ehrenamtlichen Richters wegen Anklage.....	77
Bernd Piper		OVG Thüringen: Amtsentbindung wegen Betreuung eines Kleinkindes	78
Im Namen des Volkes: Die unverzichtbare Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit	64	RÜCKBLICK	79
Solveig Sternjakob & Robert Nazarek		75 Jahre Bundesverfassungsgericht	79
Ansatzpunkte für eine Stärkung des ehrenamtlichen Richteramtes in der Arbeitsgerichtsbarkeit	67	LITERATURUMSCHAU	81
Martin Wolmerath		REZENSIONEN	83
GESETZGEBUNG	71	KURZ NOTIERT	87
Aktuelles zu Wirtschafts-, Umwelt- und Gewaltkriminalität.	71		

BARRIEREFREI

Die PDF-Datei ist eine für Screenreader optimierte
Version für blinde und sehbehinderte Menschen.

Impressum

LAIKOS JOURNAL ONLINE

Zeitschrift für ehrenamtliche Richterinnen und Richter
Journal for Lay and Honorary Judges

www.laikos.eu

2026 | 4. Jahrgang

HERAUSGEBER

Partizipation in der Justiz (PariJus)

Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung zivilgesellschaftlicher Teilhabe mbH

Participation in the Judiciary (PariJus)

Non-Profit Association for Promoting Participation of Civil Society gGmbH

Rubensstr. 62 | D-12157 Berlin

www.parijus.eu

REDAKTION

Hasso Lieber (*hl*), Berlin (V.i.S.d.P.)

Ursula Sens (*us*), Berlin

Anschrift der Redaktion

PariJus gGmbH

Rubensstr. 62 | 12157 Berlin

Kontakt: redaktion@laikos-journal.eu

ERSCHEINUNGSWEISE

LAIKOS Journal Online erscheint vierteljährlich, digital (online, PDF) und ist kostenfrei zugänglich.

DATENSCHUTZ

<https://www.laikos.eu/datenschutz/>

AUTORENHINWEISE

<https://www.laikos.eu/autorenhinweise/>

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und stellen nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers/der Redaktion dar.

URHEBERRECHT

Die in der Zeitschrift *LAIKOS Journal Online* veröffentlichten Beiträge, Abbildungen und Grafiken, auch redaktionell bearbeitete Gerichtsentscheidungen und Leitsätze, sind urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Herausgebers. Das gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung, Verarbeitung und Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen.

Bei den mit einer Creative Commons-Lizenz gekennzeichneten Open Access-Publikationen haben die Nutzungsbedingungen der jeweiligen Lizenz Vorrang, abrufbar unter:

<https://creativecommons.org/licenses/?lang=de>

Die Webseite der Zeitschrift ist frei zugänglich. Erlaubt ist die Recherche mit den dort angebotenen Funktionen sowie die Erstellung von digitalen Kopien, Ausdrucken und Fotokopien für den persönlichen Gebrauch. Die Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich gestattet. Einwände gegen eine Verlinkung von Beiträgen bestehen nicht.

LAYOUT/SATZ

<https://glyphenwerkstatt.de>, Berlin

© PariJus gGmbH, Berlin 2026

ISSN 2941-3869

Hasso Lieber zum 80. Geburtstag am 12. Mai 2026

Liebe Leserinnen und Leser,

zu seinem 80. Geburtstag haben Freunde und Wegbegleiter in dieser Ausgabe Abhandlungen zu dem Thema verfasst, das *Hasso Lieber* über Jahrzehnte politisch und praktisch geprägt hat.

Sein Engagement für das richterliche Ehrenamt begann 1982, als er mit der SBG Westfalen (später: Heinz-Kühn-Bildungswerk) die ersten Schöffenseminare organisierte. Damit betrat er Neuland. Andere Bildungseinrichtungen übernahmen das erfolgreiche Konzept. Im Ruhrgebiet entstanden 1986 Initiativgruppen, Keimzellen für eine erste Interessenvertretung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Nordrhein-Westfalen.¹ Aufgrund seiner Kontakte in die Politik und die Justiz initiierte Hasso Lieber die Gründung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen am 25.2.1989 – die Geburtsstunde des gesamten Verbandes. Der Gründungsauftrag wurde u. a. vom damaligen Ministerpräsidenten in Nordrhein-Westfalen *Johannes Rau* unterschrieben. Einige Monate später gründete sich der Landesverband Bayern. Weitere Landesverbände folgten zu Beginn der 1990er-Jahre in den ostdeutschen Ländern, die eine ausgeprägte Schöffen-Tradition mitbrachten. Mit dem Landesverband Brandenburg-Berlin gelang etwas, was der Politik der beiden Länder versagt blieb. Als fruchtbar erwies sich die Zusammenarbeit mit der Friedrich-Ebert-Stiftung, die in allen ostdeutschen Ländern Schöffenseminare organisierte. In dieser Zeit gelang es Hasso Lieber, durch seine Mitarbeit im Brandenburger Verfassungsausschuss mit Artikel 110 der Landesverfassung die Aufnahme von Schutz-, Mitwirkungs- und Fortbildungsrechten der ehrenamtlichen Richter zu verankern. Solche Rechte hatte noch die demokratische Volkskammer der DDR Anfang 1990 geschaffen, die durch die Transformation in die Landesverfassung bewahrt wurden.

Die Zusammenarbeit mit Trägern der Erwachsenenbildung war auch in Baden-Württemberg erfolgreich. Die von der Evangelischen Akademie Bad Boll in Zusammenarbeit mit Hasso Lieber organisierten Seminare für alle richterlichen Ehrenämter unter dem Titel „Im Namen des Volkes“ führten 1998 zur Gründung des dortigen Landesverbandes.

Mit Zunahme der Landesverbände begann der Aufbau einer Dachorganisation, des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter, dessen Vorsitzender Hasso Lieber von 1996 bis 2017 war. Hervorzuheben in seiner Zeit ist die

bundesweite Festveranstaltung zum 10-jährigen Bestehen der Deutschen Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen am 13. März 1999 in der Universität Leipzig mit dem Titel „Ehrenamtliche Richter – Demokratie oder Dekoration am Richtertisch?“ mit über 500 Teilnehmern; den Festvortrag hielt die damalige Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts *Prof. Dr. Jutta Limbach*.² Zu diesem Jubiläum ist auch eine Festschrift erschienen, die erstmals die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aller Gerichtsbarkeiten in den Blick nahm.³ Neben einer Bestandsaufnahme ging es in dieser „rechtspolitischen Streitschrift“ auch um Reformen des richterlichen Ehrenamtes.

2008 wurde eine weitere Idee in die Praxis umgesetzt – der „Deutsche Schöffpreis“, mit dem Persönlichkeiten geehrt wurden, die das richterliche Ehrenamt gestärkt und öffentlichkeitswirksam unterstützt haben. Im großen Saal des Berliner Kammergerichts wurden die Hauptdarstellerin *Petra Kleinert* und Redakteurin *Silvia Lambri* der ZDF-Serie „Jetzt erst recht“ die ersten Preisträgerinnen.⁴ 2013 wurde *Prof. Dr. Rita Süßmuth* im großen Protokollsaal des Deutschen Bundestages für ihr Engagement geehrt, mit dem sie als Präsidentin des Deutschen Volkshochschul-Verbandes mehrere Kampagnen des Bundesverbandes unterstützt hatte, um geeignete Personen für das Schöffennam zu mobilisieren und ihnen in Einführungsveranstaltungen der Volkshochschulen die Grundlagen des Amtes zu vermitteln.⁵

Information, Qualifikation und Fortbildung der ehrenamtlichen Richter waren Hasso Lieber immer ein Anliegen. Ein Schwerpunkt seiner Arbeit ist die Schöffengewahl und die Einführung der Schöffen in ihr Amt. Dazu gehört insbesondere die Schulung der Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen, deren Arbeit zentrale Weichen stellen, geeignete und motivierte Personen für das Schöffennam zu gewinnen, vor allem auch, extremistische wie ungeeignete Bewerber für das Amt zu verhindern.

Mit der Gründung einer Interessenvertretung war 1989 auch das ehrgeizige Ziel verbunden, eine eigene Zeitschrift für ehrenamtliche Richterinnen und Richter herauszugeben. So übernahm Hasso Lieber vom 1. Jahrgang 1989 bis zum

1 Ausführlich: Nach einem Vierteljahrhundert: Entstehung und Entwicklung der ersten Interessenvertretung für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in Deutschland, RohR 2015, S. 4-7.

2 Dokumentation in: RohR 1999, S. 38 ff.

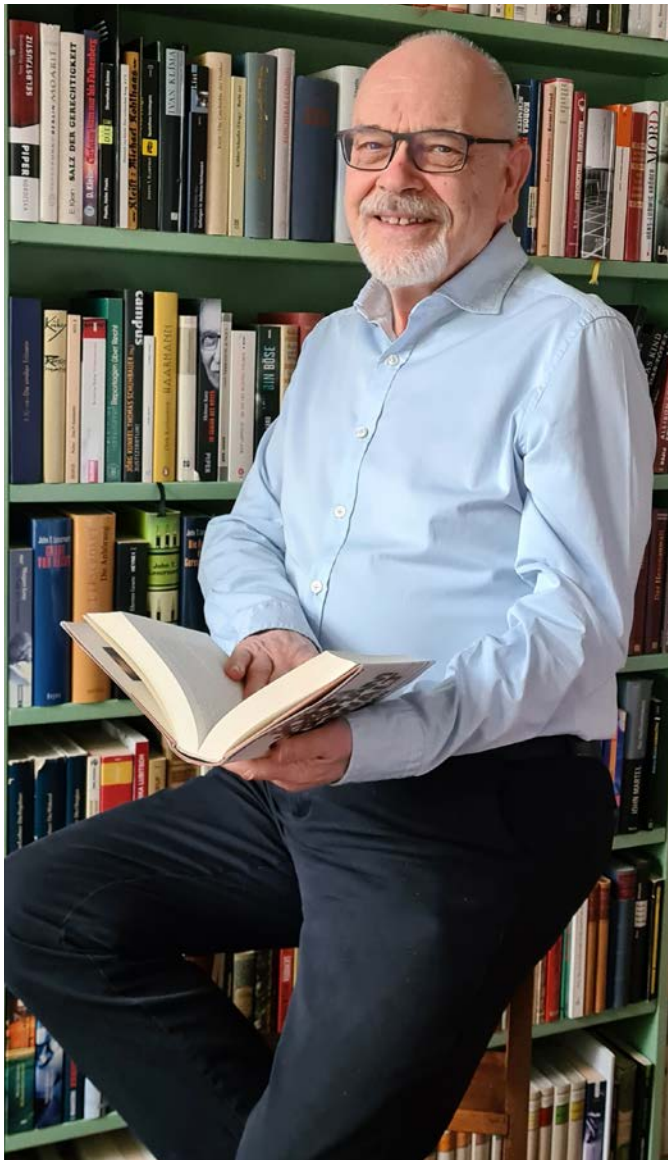
3 *Hasso Lieber/Ursula Sens* (Hrsg.), *Ehrenamtliche Richter – Demokratie oder Dekoration am Richtertisch?* Festschrift zum 10jährigen Jubiläum der Deutschen Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen, 1999.

4 Dokumentation der Preisverleihung am 7.2.2008: RohR 2008, S. 43 ff.

5 Dokumentation der Preisverleihung am 22.2.2013: RohR 2013, S. 44 ff.

34. Jahrgang 2022 (Heft 1) die Redaktionsleitung für „Richter ohne Robe“. 2023 gründete er die Online-Zeitschrift „LAIKOS Journal Online“, die von der gemeinnützigen Gesellschaft PariJus herausgegeben wird.

Auch mit seinen Büchern will er Informationen über das Schöffenamts vermitteln. 1986 erschien sein erstes Buch mit „Informationen zum Strafrecht – nicht nur für Schöffen“; der Titel „Laß dir vom Richter nicht imponieren ...“, stammt aus dem „Merkblatt für Geschworene“ von Kurt Tucholsky und ist



Hasso Lieber, Rechtsanwalt, PariJus gGmbH |
Foto: privat

typisch für seine kritische Einstellung zu Juristen. Sein Standardwerk „Fit fürs Schöffenamts“ ist zuletzt 2024 erschienen. Während seiner Zeit als Vorsitzender des Bundesverbandes wurde auch die europäische Zusammenarbeit begründet. Von 2010 bis 2012 betreute er zusammen mit der Europäischen Akademie Berlin das von der EU geförderte Projekt des „Europäischen Tages der Ehrenamtlichen Richter“, das mit der Unterzeichnung einer „Europäischen Charta der Ehrenamtlichen Richter“ im Gebäude des Europäischen Parlaments in Brüssel seinen Abschluss fand.⁶ Der von Hasso Lieber gefertigte Entwurf der Charta war vorher in Konferenzen der europäischen Organisationen ehrenamtlicher Richter in London und Berlin diskutiert und weiterentwickelt worden. Auf dieser Basis wurde das Projekt mit der Gründung des „Europäischen Netzwerks der Vereinigungen der Ehrenamtlichen Richter“ fortgeführt. Anlässlich des jährlich stattfindenden Europäischen Tages am 11. Mai bietet eine Festveranstaltung die Gelegenheit, sich auf europäischer Ebene über das richterliche Ehrenamt austauschen. Von 2012 bis 2014 war Hasso Lieber erster Präsident des Europäischen Netzwerks, derzeit ist er als Vizepräsident für EU-Angelegenheiten zuständig. Da in vielen EU-Mitgliedstaaten eine Reduzierung oder eine Tendenz zur Abschaffung der ehrenamtlichen Richter zu verzeichnen ist, sind Anstrengungen erforderlich, das richterliche Ehrenamt als demokratisches und rechtsstaatliches Element in Europa zu definieren.

Die 2016 von Hasso Lieber gegründete gemeinnützige Gesellschaft PariJus dient vor allem dem Zweck, Wissenschaft und Forschung über die Teilhabe der Zivilgesellschaft an der Rechtsprechung zu fördern, Bildungsträger bei der Planung von Fortbildungsveranstaltungen zu unterstützen und die Bedeutung der Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter in den Fokus zu stellen. Das ist angesichts der aktuellen rechtspolitischen Vorhaben der Regierungskoalition wichtiger denn je.

Die Autoren dieser Ausgabe danken dem Jubilar mit ihren Beiträgen für sein Engagement und übermitteln die besten Wünsche zum Geburtstag. Die Bandbreite der Themen umfasst das richterliche Ehrenamt in Deutschland und Europa.

Ich wünsche Ihnen eine erbauliche Lektüre
Ursula Sens

⁶ Geschichte und Dokumentation des Projekts: RohR 2012, S. 39 ff.; European Day of Lay Judges. Documentary of the elaboration of the European Charter of Lay Judges, 2012, https://www.parijus.eu/assets/pdf/ENALJ/About%20ENALJ_History_2012.pdf.

Traditionspflege am Sitz des BAG in Erfurt: Hugo Preuß statt Hans Carl Nipperdey!

Franz Josef Düwell

Abstract

Anlässlich der Enthüllung einer Gedenktafel für Hugo Preuß, Namensgeber des Platzes vor dem Bundesarbeitsgericht, erinnert der Beitrag an den Vordenker und Wegbereiter der Demokratie in der Weimarer Republik. Dass der Platz nicht nach dem ersten Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts, Hans Carl Nipperdey, benannt wurde, hängt mit der Unterstützung des NS-Regimes durch seine führende Rolle im Bereich des Arbeitsrechts zusammen. Ein aktuelles Forschungsprojekt untersucht die NS-Vergangenheit früherer Richter des Bundesarbeitsgerichts und ihren Einfluss auf die Rechtsprechung nach dem Neuanfang 1954.

To mark the unveiling of a commemorative plaque for Hugo Preuß, after whom the square in front of the Federal Labour Court is named, this article pays tribute to the visionary and pioneer of democracy in the Weimar Republic. The fact that the square was not named after the first President of the Federal Labour Court, Hans Carl Nipperdey, is linked to his support for the Nazi regime through his leading role in the field of labour law. A current research project is investigating the Nazi past of former judges at the Federal Labour Court and their influence on case law following the new beginning in 1954.

Adressen werden bewusst gewählt: Der Platz vor dem Bundesarbeitsgericht in Erfurt ist nicht nach dessen erstem Präsidenten *Hans Carl Nipperdey* benannt. Warum?

Professor Dr. Hans Carl Nipperdey (* 21. Januar 1895 † 21. November 1968) war zunächst in den Universitäten in Jena und ab 1925 in Köln tätig. Als einer der ersten Hochschullehrer widmete er sich dem in Artikel 7 Nr. 9 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung – WRV) genannten neuen eigenständigen Rechtsgebiet „Arbeitsrecht“. 1954 bis 1963 amtierte er als Präsident des Bundesarbeitsgerichts in Kassel und prägte dessen Rechtsprechung. Im Zuge der Herstellung der Deutschen Einheit wurde 1992 beschlossen, das BAG nach Thüringen zu verlegen. Erfurt wurde als Standort ausgewählt. Als der Erfurter Neubau im Herbst 1999 bezugsfertig wurde, hätte es nahe gelegen, die neue Anschrift des Gerichts nach Hans Carl Nipperdey zu benennen. Dazu kam es aber nicht.

Umzug von Kassel nach Erfurt: Statt einschüchternder Monumental- architektur schlichter Bauhausstil

Das BAG war 1954 in Kassel errichtet worden. Auf Vorschlag des Bundeskanzlers *Konrad Adenauer* wurde der Kölner Professor für Bürgerliches und Arbeitsrecht Hans Carl Nipperdey Präsident. Erster Sitz des Gerichts wurde das 1938 im nationalsozialistischen Monumentalstil in Kassel-Wilhelmshöhe er-

baute Kommandogebäude des IX. Armeekorps. Das Gebäude bot sich an, denn es war von den Bomben des Zweiten Weltkriegs verschont geblieben. Besucher mussten über eine vielstufige Außentreppe vorbei an Skulpturen riesenhafter Rossebändiger zum Gericht aufsteigen.

Das neu gebaute und Ende 1999 bezogene Erfurter Gerichtsgebäude folgt demgegenüber der funktionalen Architektur des Bauhauses, wie sie in den 1920er-Jahren im nahen Weimar entwickelt wurde. Eine Architektur im Geist der Moderne. Sie schüchtert nicht ein. Sie lädt vielmehr die Rechtsuchenden zum Betreten ein.



Foto: © Bundesarbeitsgericht

Zu diesem neuen Geist passte nicht die von der Hausleitung favorisierte Benennung der Anschrift des Gerichts nach Hans Carl Nipperdey. Das meinten jedenfalls 1998 zwei jüngere Bundesrichter. Sie intervenierten. Der Thüringer Ministerpräsident *Bernhard Vogel* nahm deren Bedenken ernst. So kam es zur Anschrift: Bundesarbeitsgericht, Hugo-Preuß-Platz 1, 99084 Erfurt.

Warum Benennung nach Hugo Preuß? Sein Einsatz für die Republik und eine soziale Demokratie!

Der Staatsrechtslehrer *Hugo Preuß* (* 28. Oktober 1860 † 9. Oktober 1925) ist heute weitgehend unbekannt. Wer Jura studiert, erfährt in der Regel nichts über ihn. Dabei war er einer der großen Vordenker und Wegbereiter der Demokratie in Deutschland. Er habilitierte sich bei *Otto von Gierke* mit der Schrift „Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften“. Er prägte den Begriff Obrigkeitsstaat. Diesen wollte er durch einen auf Selbstverwaltung aufbauenden Volksstaat ablösen. Als „ungetauften“ Juden war ihm im Kaiserreich ein Lehrstuhl an der Humboldt-Universität verwehrt. Er wurde 1906 Ordinarius an der Handelshochschule Berlin und später deren Rektor. 1918 war er Mitbegründer der linksliberalen Deutschen Demokratischen Partei (DDP), die in Koalition mit dem katholischen Zentrum und der Sozialdemokratie der ersten deutschen Republik die parlamentarische Mehrheit gesichert hat. Im November 1918 schlug seine große politische Stunde. Der Rat der Volksbeauftragten machte ihn zu ihrem „Verfassungsminister“. Dass *Friedrich Ebert* als Vorsitzender des revolutionären Rats einen Bürgerlichen wie Preuß berief, zeigt den damaligen Grundkonsens: „Die künftige Republik sollte eine demokratische sein, keine Herrschaft der Räte!“ (Bundespräsident *Frank-Walter Steinmeier* am 26. September 2025¹). Preuß schrieb den Entwurf. Er stellte voran: „Alle Staatsgewalt liegt beim deutschen Volke.“ Er erkannte die Grenze der Souveränität: „Das Reich erkennt das geltende Völkerrecht als bindenden Bestandteil seines eigenen Rechtes an.“ Ihm reichte die formale Rechtsgleichheit nicht aus. Er forderte, „das formal demokratische Recht mit sozialem Geiste (zu) erfüllen“. In den Beratungen der Nationalversammlung entstanden daraus die grundrechtlichen Verbürgungen des kollektiven Arbeitsrechts: Artikel 159 WRV „Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet“; Art. 165 Abs. 2 WRV „Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten“.

1 100. Todestag von Hugo Preuß, <https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Frank-Walter-Steinmeier/Reden/2025/09/250926-Hugo-Preuss.html> [Abruf: 18.6.2026].

Warum nicht Nipperdey als Namensgeber? Seine systemstützende Rolle in der NS-Zeit!

Im Februar 1933 begann die regelmäßige Wahlperiode für die 1920 gesetzlich eingeführten Betriebsräte. Die ersten Wahlergebnisse zeigten, dass die Listen der freien Gewerkschaften über 80 Prozent Zustimmung erhielten. Darauf wurden die Wahlen ausgesetzt. Reichskanzler *Hitler* setzte auf Gewalt. Am 2. Mai 1933 ließ er die Gewerkschaftshäuser gewaltsam von SA-Schlägertruppen besetzen. Wer die Zusammenarbeit verweigerte, wurde zusammengeschlagen und in Lagerhaft genommen. Die rechtliche Lösung kam mit dem „Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit“ (AOG) vom 20. Januar 1934. Hier war juristischer Sachverstand gefragt. Nipperdey stellte seine Professionalität in den Dienst des Regimes. Zusammen mit *Alfred Hueck* und *Rolf Dietz* kommentierte er ab 1934 in vier Auflagen das AOG im Sinne des Regimes. In der 10. Auflage des wissenschaftlich hoch angesehenen Staudinger-Kommentars zum BGB begrüßte er die Neuordnung des Arbeitsrechts in zehn „Grundgedanken“. Den „Ersten Grundgedanken“ beginnt er so: „Im Verfolg der revolutionären Entwicklung ... wurden 11 der bisher wichtigsten Gesetze des Kollektivarbeitsrechts aufgehoben.“ Dann zählt er auf: „Koalitionsrecht, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarungen ...“. Die gewaltsame Zerschlagung der Gewerkschaften und die Abschaffung der grundrechtlich geschützten kollektiven Rechte durch Regierungserlasse rechtfertigt er mit der Überwindung des Klassenkampfes in der NS-Volksgemeinschaft. Der „Vierte Grundgedanke“ war dem Kern des AOG, dem „Führerprinzip“ gewidmet: „Die Übertragung des im Frontsoldatentum des Weltkrieges und in der Zeit des nationalsozialistischen Kampfes um die Macht herausgearbeiteten Führergedankens in den Betrieb“ lasse keinen Raum für einen Betriebsrat. Die Betriebsgemeinschaft schulde dem Betriebsführer treue Gefolgschaft.

Was verschafft der Namensgebung von 1999 im Jahr 2026 Aktualität?

Der Namensgeber des Platzes am BAG Hugo Preuß ist am 20. März 2026 durch die feierliche öffentliche Enthüllung einer Gedenktafel geehrt worden. Auf der Tafel wird an das Leben und Wirken von Hugo Preuß erinnert. Es wirkten an der Zeremonie mit: *Inken Gallner*, Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts; *Beate Meißner*, Thüringer Ministerin für Justiz, Migration und Verbraucherschutz; *Andreas Horn*, Oberbürgermeister der Stadt Erfurt. Der an der Friedrich-Schiller-Universität Jena lehrende Preuß-Biograf *Prof. Dr. Michael Dreyer* hat die Gedenkrede gehalten.

Warum nach so langer Zeit noch an Hugo Preuß erinnern?

Die Aufstellung der Gedenktafel ist Teil einer demokratischen Erinnerungskultur. Die Grundlagen unserer heutigen Arbeits- und Sozialordnung und deren Schöpfer müssen bekannt gemacht werden. Es muss in Zeiten des erstarkenden Rechts- und Sozialextremismus das Bewusstsein dafür verankert werden, dass unser demokratischer Rechts- und Sozialstaat nicht selbstverständlich ist. Betriebsverfassung, Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie sind Errungenschaften der Weimarer Republik. Sie wurden vom Reichskanzler Adolf Hitler innerhalb weniger Wochen abgeschafft, nachdem ihm die Abgeordneten der Deutsch-Nationalen, der Liberalen (unter ihnen *Theodor Heuss*) und des katholischen Zentrums die Macht übertragen hatten. Mit dem gegen die Neinstimmen der Sozialdemokratie beschlossenen „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“ vom 23. März 1933 wurde die Gewaltenteilung aufgehoben und die von Hitler angeführte Reichsregierung ermächtigt, Gesetze zu erlassen, die von der Verfassung abweichen konnten. Auf der Grundlage dieser Ermächtigung wurde am 20. Januar 1934 von der Reichsregierung das „Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit“ erlassen, das auch in der Wirtschaft das Führerprinzip einführte. Nach der Befreiung vom NS-Regime mussten Koalitionsfreiheit, Tarifautonomie und Mitbestimmung durch Betriebsräte wiederhergestellt werden. Wir müssen diese Errungenschaften hüten, damit wir auch künftig in Freiheit und sozialer Sicherheit leben können.

Gedenktafel ist nur der Anfang: Weitere Aufarbeitung in Arbeit

Spät – aber dafür mit großem Aufwand – bemüht sich das Bundesarbeitsgericht, die personellen und inhaltlichen Kontinuitäten aus der Zeit des Nationalsozialismus zu erforschen. Auslöser war die Initiative eines ehemaligen Wissenschaftlichen Mitarbeiters. Dieser hatte sich 2020 an der im Gebäude des Bundesarbeitsgerichts angebrachten Bildergalerie der Richterschaft gestoßen, weil dort auch Bilder von stark belasteten Richtern enthalten waren. Zunächst wurde von der damaligen Hausleitung dieser Vorstoß mit ostentativer Nichtbeachtung abgestraft. Dann meldeten sich jedoch etliche Richterinnen und Richter unterstützend zu Wort. Darauf kamen die Dinge in Bewegung. Im September 2021 wurde die Durchführung eines umfassenden zeit- und rechtshistorischen Forschungsprojekts

mit dem Titel „Das Bundesarbeitsgericht zwischen Kontinuität und Neuanfang nach 1954“ vereinbart. Das Forschungsvorhaben wird geleitet von *Prof. Dr. Andreas Wirsching*, Direktor des Instituts für Zeitgeschichte München-Berlin, und *Prof. Dr. Christian Walter* in Kooperation mit *Prof. Dr. Martin Franzen* (beide Ludwig-Maximilians-Universität München). Das Projekt soll bis Ende 2026 abgeschlossen und 2027 der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Die seit Anfang 2022 als Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts amtierende Bundesrichterin Inken Gallner unterstützt aktiv das Projekt. Sie sorgt dafür, dass regelmäßig Zwischenberichte erstattet werden. Der im Projekt beschäftigte Historiker *Dr. Samuel Miner* erhält deshalb am 11. Juni 2026 auf dem zwölften Europäischen Symposium des Bundesarbeitsgerichts die Gelegenheit, über den aktuellen Stand des Forschungsvorhabens zu referieren.



Prof. Franz Josef Düwell, Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht a. D., Honorarprofessor für Arbeitsrecht an der Universität Konstanz, Präsident der Arnold-Freymuth-Gesellschaft, Vorsitzender der Deutsch-Japanischen Gesellschaft für Arbeitsrecht, Mitglied im Präsidium des Weimarer Republik e. V., Herausgeber von Kommentaren zum ArbGG, BetrVG und SGB IX | Foto: Heike Werner

Traumatisierung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter durch belastende Verfahren

Unterstützung durch die Justizministerien Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz

Andreas Gebauer

Abstract

Um ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei psychischen Belastungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Amtes zu unterstützen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen – insbesondere Traumata – vorzubeugen, werden Hilfsangebote der Justizministerien in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz vorgestellt.

To support lay and honorary judges who are experiencing psychological stress related to the performance of the office and to prevent health problems – particularly trauma – this article outlines the support services offered by the Ministries of Justice in North Rhine-Westphalia and Rhineland-Palatinate.

Außergewöhnlich belastende Ereignisse im Leben können Situationen hervorrufen, die die Betroffenen emotional überfordern. Ein solches Ereignis kann durch emotional herausfordernde Gerichtsverfahren auftreten, z. B. wenn sich ein Verfahren mit Straftaten wie Kindesmisshandlung oder sexualisierter Gewalt befassen muss. Hierdurch können Traumata entstehen, die eine Gefahr für die Gesundheit darstellen. Die involvierten Personen sind oftmals selbst nicht in der Lage, die Gefahr sowie die eigene Betroffenheit zu erkennen, die sich auf ihre Gesundheit aus einer möglichen, nicht erkannten Traumafolgestörung negativ und äußerst langwierig auswirken kann. Solche emotional anstrengenden Verfahren bergen das Risiko der Entwicklung einer posttraumatischen Belastungsstörung. Betroffene wissen nur allzu gut, dass ein eigenständiger Umgang mit einer solchen seelischen Belastung nahezu unmöglich ist. Hier ist professionelle Hilfe unerlässlich. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich bei den Betroffenen um hauptamtlich Beschäftigte oder um Ehrenamtliche handelt. Diese Notwendigkeit wurde auch von den Justizministerien der Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz erkannt.

1. Nordrhein-Westfalen

Diese Erkenntnis führte zur Einführung der Trauma-Hotline im Rahmen des Arbeitsschutzes in Nordrhein-Westfalen, welche die Beschäftigten der Justiz in Nordrhein-Westfalen in Anspruch nehmen können.¹ Der Staatssekretärin im Ministerium der Jus-

tiz des Landes Nordrhein-Westfalen, *Dr. Daniela Brückner*, war es ein besonderes Anliegen, den Kreis der potenziellen Hilfesuchenden der Trauma-Hotline auf die ehrenamtlich Tätigen in der Justiz in Nordrhein-Westfalen auszuweiten. Während des von der Deutschen Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen, Landesverband Nordrhein-Westfalen durchgeführten Schöffentages 2024 stellte Dr. Brückner die Trauma-Hotline vor.

Die Justiz NRW hat zum Umgang mit Traumatisierungen eine Handlungshilfe veröffentlicht. Darin werden sowohl die Verfahrens- als auch die Handlungs- und Unterstützungsmöglichkeiten erläutert. Schöffinnen und Schöffen in Nordrhein-Westfalen können die Handlungshilfe über die Servicestelle Gesundheitsmanagement per E-Mail (ServicestelleGM@jak.nrw.de) anfordern. Ein Flyer der Justiz NRW veranschaulicht das Hilfsangebot und soll eine schnelle Orientierung im Bedarfsfall ermöglichen.²

Darüber hinaus werden im Oberlandesgerichtsbezirk Köln für die Schöffinnen und Schöffen weitere ergänzende Angebote bei Bedarf bereitgehalten. Diese umfassen zum einen betriebliche psychologische Erstbetreuung, um im Falle einer Traumatisierung psychosoziale „Erste Hilfe“ zu leisten, sowie systemische Gesundheitscoachings zur Stärkung der psychischen Gesundheit. Weitergehende Informationen können über das Postfach der Koordinierungsstelle des Gesundheitsmanage-

¹ Der Artikel wurde mit freundlicher Unterstützung durch das MdJ Nordrhein-Westfalen und das OLG Köln erstellt.

² Umgang mit Traumatisierungen, Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, Kristina Sundt, Stand: März 2025; ergänzend: Betriebliche psychologische Erstbetreuung, Oberlandesgericht Köln, Elisabeth Meyer-Dietz, Stand: Juli 2025; beide Flyer sind zugänglich auf der Webseite des Landesverbandes NRW, <https://schoeffen-nrw.de/schoeffenamt/arbeitshilfen.html> [Abruf: 18.6.2026].

ments beim Oberlandesgericht Köln per E-Mail (gesundheitsmanagement@olg-koeln.nrw.de) angefordert werden.

2. Rheinland-Pfalz

Auch in Rheinland-Pfalz wurde sowohl für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz als auch für die ehrenamtlichen



Andreas Gebauer, Vorsitzender der Deutschen Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen – Bund ehrenamtlicher Richterinnen und Richter – Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. | Foto: privat

Richterinnen und Richter im Rahmen des Arbeitsschutzes eine Unterstützung bei traumatischen Ereignissen geschaffen. Hier besteht die Möglichkeit, im Bedarfsfall das Angebot des dortigen Rahmenvertragspartners „pme Familienservice GmbH“ in Anspruch zu nehmen. Dabei ist auch die Hilfe durch professionelle Supervisoren möglich.

Die Gefahr, nach einem emotional stark belastenden Strafverfahren an den Amts- und Landgerichten an einer posttraumatischen Belastungsstörung zu erkranken, betrifft Schöffinnen und Schöffen gleichermaßen wie Berufsrichterinnen und -richter. Daher ist die Inanspruchnahme professioneller Hilfsangebote nicht nur sinnvoll, sondern auch ratsam. Sofern eine betroffene Person den Bedarf erkennt, sollte nicht gezögert werden, die von der Justiz eingerichteten Angebote zu nutzen. Dafür ist der Zugang bewusst sehr niedrigschwellig gestaltet worden.

In diesem Sinne: Bleiben Sie gesund. Ihre Gesundheit ist das Wichtigste. Nutzen Sie im Bedarfsfall die Trauma-Hotline. Dies kann der erste entscheidende Schritt sein.

Hinweis der Redaktion

Angebote in anderen Bundesländern: In **Berlin** hält die Sozialberatung der Berliner Justiz ein Angebot für Schöffinnen und Schöffen bereit. Weitere Informationen: <https://www.berlin.de/sen/justiz/service/sozialberatung-fuer-mitarbeiter-innen-und-fuehrungskraefte/schoeffendienst2022.pdf> [Abruf: 18.6.2026]. In **Niedersachsen** hat das Justizministerium für ehrenamtliche Richterinnen und Richter ein dreistufiges Beratungskonzept – abhängig vom Schweregrad der Belastung – entwickelt. Erster Ansprechpartner ist das Gericht, an dem das richterliche Ehrenamt ausgeübt wird.

Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland gratulieren

„Tempus fugit“ – die Zeit, sie flieht und man möchte rufen: „Halte die Diebin!“ Die Zeit, ist sie wirklich eine Diebin? Eine Frage, die Dich, lieber Hasso, sicher aufhorchen lässt. Lass uns an dieser Stelle die Stimme der Schöffinnen und Schöffen hören. Du hast den Landesverband Nordrhein-Westfalen gegründet. Unser großer Dank verleitet natürlich zur Besorgnis der Befangenen, doch lass uns unbefangen an die Frage herangehen. Die Zeit hat Dich begleitet. Am Rande des Ruhrgebiets, am 12. Mai 1946, wurden Dir die Tugenden Fleiß, Klarheit und der Sinn für Gerechtigkeit in die Wiege gelegt. Dem Recht, der Politik und dem Aufbau solltest Du fortan Dein Leben widmen. Zuerst in Nordrhein-Westfalen, dann nach dem Fall der Mauer in den neuen Bundesländern. Die Zeit macht auch Deinen Ruhestand seit

2011 turbulent. Als Rechtsanwalt fühlst Du Dich auch weiterhin der Gerechtigkeit verbunden, mit PariJus der ehrenamtlichen Gerichtsbarkeit und als Initiator und Vizepräsident von ENALJ dem europäischen Dialog. Aufbau, Engagement und Rechtsstaatlichkeit sind Dir Auftrag und Herzensangelegenheit. Die Zeit war und ist eine wohlwollende, treue und kluge Begleiterin. Wir senden Dir zu Deinem runden Geburtstag einen großen bunten Strauß an guten Wünschen: Gesundheit, Liebe und Zufriedenheit, Freude auch an kleinen Dingen und viele glückliche Augenblicke. Alles Gute zum 80. Geburtstag, lieber Hasso.

Der Vorstand der DVS – Landesverband Nordrhein-Westfalen
Das Urteil fehlt ja noch. Die Zeit ist natürlich keine Diebin. Was zu beweisen war.

“Now is the chance” — In search of the active lay judge

Stefan Machura, Yundong Luo & Christoph Rennig

Abstract

Lay assessors in mixed tribunals are required to take actively part in trial and deliberation. A perennial problem is that they are not sufficiently informed how they can contribute, and they are not always supported by the presiding professional judge. This text concentrates on the motivation of lay assessors at the German lower criminal court, called “Schöffen”. While many are aware that they must be prepared to have a discussion with the professional judge and stand their ground if necessary, some shy away from challenging the judge’s view. German law is contradictory on the point if candidates for the Schöffen office can be selected for their aptitude and qualification. The authors are drawing on the results of an empirical study of the behaviour of Schöffen and suggest there should be a discussion of the issue.

Laienrichter in gemischten Spruchkörpern sind verpflichtet, aktiv am Prozess und an der Beratung teilzunehmen. Ein bekanntes Problem ist, dass sie nicht ausreichend darüber informiert sind, wie sie beitragen können, und nicht immer vom vorsitzenden Berufsrichter unterstützt werden. Dieser Text konzentriert sich auf die Motivation von Schöffen an Amtsgerichten. Während vielen bewusst ist, dass sie bereit sein müssen, mit dem professionellen Richter zu diskutieren und – wenn erforderlich – eine andere Meinung konsequent zu vertreten, scheuen sich andere davor, der Meinung des Richters zu widersprechen. Das deutsche Recht ist widersprüchlich, wenn es darum geht, ob Kandidaten für das Schöffenamts aufgrund ihrer Eignung und Qualifikation ausgewählt werden können. Die Autoren stützen sich auf die Ergebnisse einer empirischen Studie zum Verhalten von Schöffen und schlagen vor, dass die Frage diskutiert werden sollte.

I. Introduction

Lay assessors who are joining a professional judge in a mixed tribunal take on an important but demanding task. They represent “the people” in the administration of justice which is otherwise dominated by professional players: judges, prosecutors, lawyers, and others. The mixed tribunal is presided by an experienced professional judge, in almost all countries with many years of legal training. The lay assessors do not necessarily, and almost certainly not at the start of their office period, know sufficiently about court procedure and the law applicable to the case at hand. Introduction events for them are short and usually not enough to prepare them for their function in a trial.

At numerous seminars for lay judges and in many publications, *Hasso Lieber* has emphasised that lay judges need certain qualities (e. g., Lieber 1999; Lieber and Sens 2024, 60). They must be prepared to form their opinion on a case with inner independence and where necessary to question the view of the presiding professional judge. Lay assessors should not avoid asking questions and must contribute to the panel’s de-

liberation. This requires character traits in candidates which do not preclude active participation. “Yes-men/–women” are not suitable for such an office.

II. Results of an empirical study: active and passive lay judges

As part of a research project on the cooperation of lay and professional judges at German criminal courts in the German Province of Hesse, we have conducted a workshop with *Schöffen*.¹ “Schöffen” is the traditional German name for lay assessors at criminal courts. They hear cases together with a professional judge who presides over trial and deliberation.

1 We would like to thank the Fritz Thyssen Foundation for funding our research project and the *Amtsgerichte* in Hesse for including our invitations to take part in the survey in the mailed calls to service for *Schöffen*.

This type of tribunal is called “Schöffengericht”.² One of the objectives of our study was to find out if *Schöffen* are unduly passive or too easily impressed by the authority of the professional judge. The workshop was attended by 12 serving *Schöffen*, sitting in adult and youth court. With permission, the group discussion was recorded. Names are anonymised in the following. At one point in the group discussion, a participant, *Schöffe 3*, demonstrated a passive stance and was criticised for it by his colleagues. *Schöffe 3* had described that he has found the presiding judge to be open to the views of *Schöffen*, but then, the exchange of arguments makes him to profess to a rather passive attitude to his role in court.

Schöffe 3: So, when we do, we essentially always have one [presiding judge], uh, who is open to discussion. Um, I wouldn’t risk overruling him or responding with my female colleague on the *fatwa*³, um, we come, we are, mostly it’s always new ladies⁴ who come with us, then, and you don’t know them, and it’s just, as you all here have already said, you have to get to know each other first, there’s no time for that, so, I don’t risk it.

Schöffe 10: Well, I don’t really understand that.

Schöffe 3: So that we outvoted the judge.

Male *Schöffe*:⁵ Yes, but what if I disagree?

Schöffe 6: Yes, exactly.

Schöffe 2: Yes, if I think, I’m not arguing about a month or an imposition more or less, but if I fundamentally believe that it’s not true, then I have to go against it and, uh, then, uh, possibly demand a vote, hoping that my, uh, colleague will then agree with me or something.

Schöffe 3: Yes, I’m not as combative as you might be.

2 In almost all cases at lower criminal courts, the composition of *Schöffengerichte* is one professional judge and two lay assessors. Principally, the *Schöffen* have the same rights as professional judges in the main hearing and deliberation. However, the professional judge presides over hearing and deliberation and therefore has extra rights to coordinate those. Importantly, decisions to the disadvantage of the defendant require a majority of two thirds. The two *Schöffen* can outvote the presiding judge, alternatively, the judge needs to find the support of at least one of the lay colleagues. Formal voting and grave differences are very rare in German courts, though. Rather, all members of the tribunal tend to enter the deliberation with a similar impression of the case, the evidence and character of the defendant. The tribunals typically discuss cases until a joint conclusion is reached. For background: *Rennig 1993*; *Machura 2001*; *Machura and Rennig 2021*; *Lieber and Sens 2024*.

3 *Schöffe 3* alludes to the decision of a judge in Islamic Law, called *fatwa*.

4 *Schöffe 3* serves at a youth court of lay assessors, the *Jugendschöffengericht*. Here, German law requires that one of the two *Schöffen* is always female, the other male. The male *Schöffe 3* therefore encounters female lay colleagues all the time.

5 In cases in which the identity of the speaker was unclear from the recording, they are referred to as “male *Schöffe*” or “female *Schöffe*”. Identified *Schöffen* are also male and female.

Schöffe 2: Me neither, no, I’m not, no, but, uh, but, uh, but that’s our job.

Female *Schöffe*: Yes, I think so too, that’s our job.

Schöffe 3: So, I’ll let go of the idea that I wanted to pick a fight.

Schöffe 12: I think it’s not seeking conflict, but rather a very clearly defined process.

Schöffe 10: Exactly.

Schöffe 12: I stand up for my opinion when I’m serious about it.

Female *Schöffe*: If you don’t argue and a vote is taken, you shake hands after the vote and then it’s all good.

(...)

Schöffe 10: But I think it’s absolutely crucial, honestly, that one is also aware of the impact of one’s, uh, opinion and the effect of one’s vote. Because that’s precisely why there’s a court of lay assessors, so that things are reviewed from a different perspective, and if you don’t agree, then I think it’s our damned duty to say: “Excuse me, I see this differently.” I find that fundamentally important for this job.

Schöffe 2: Besides, that’s our power, the power we exercise. And if I don’t exercise a power I have, then I’m still exercising it.

Schöffe 10: Yes, exactly.

Schöffe 2: So, by giving the other person space, or a different opinion, if I have a different opinion, I can say, you’ve always been in agreement, then that’s fine. It’s not about a contested vote, for the sake of the contest, right?

Schöffe 13: And I just have to be able to live with it if two people say, “Hop,” and I say, “Dopp,” then I’m outvoted, right?

Schöffe 2: Exactly.

Female *Schöffe*: Now’s the chance ...

Other *Schöffe*: But I have to explain my point of view.

His words reveal that *Schöffe 3* shies away from contradicting the presiding judge. In the workshop discussion, he senses that he is in a minority and declares: “I’m not as combative as you might be.” He says he avoids to “pick a fight”. The dissenting voices favour a more involved role of the *Schöffen*: they should be prepared to express a different view from that of the professional judge if required. In a memorable formulation, *Schöffe 2* said: “if I don’t exercise a power I have, then I’m still exercising it”. In the words of a female colleague: “now is the chance” — to influence the outcome of a case.

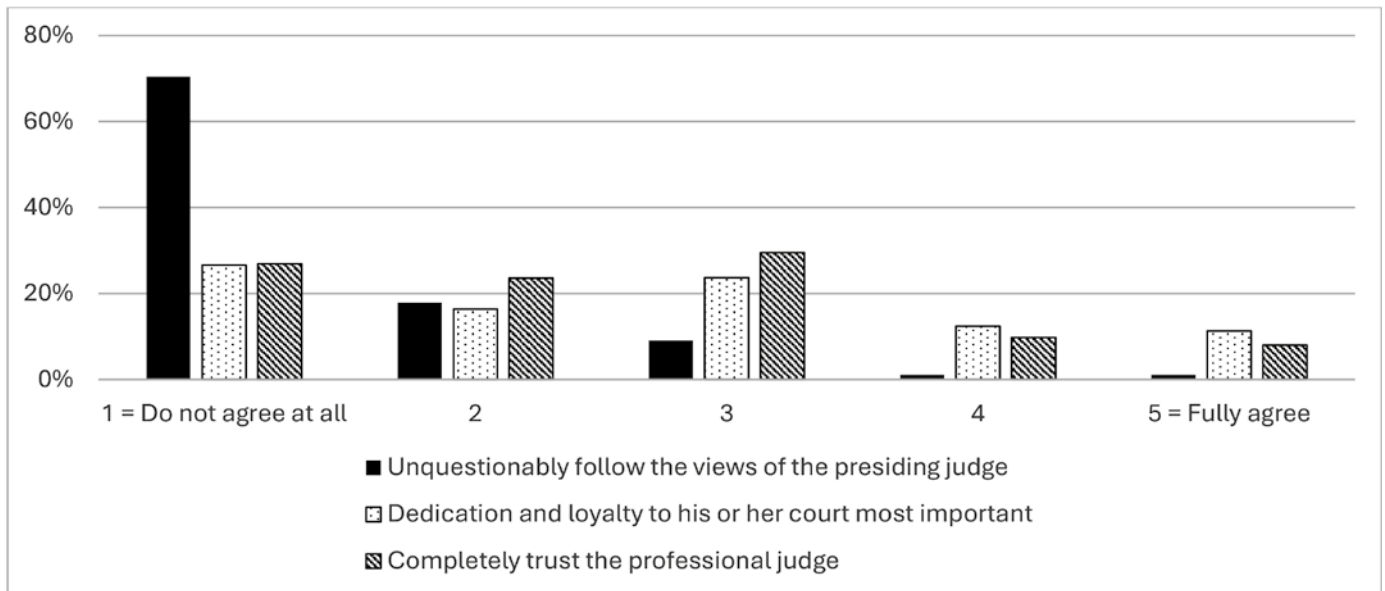


Figure 1: Attitude of Schöffen to their office |
 Note: n = 274, 275, answers on a five-point scale.

Lay judges should want to be active members of the judicial panel. If not, they fall short of the idea behind lay participation. We also have asked *Schöffen* at the lower criminal courts in Hesse province to complete an online questionnaire. It contained the three questions about the attitude to the office of a lay judge shown in Figure 1.⁶ While by far most of the *Schöffen* rejected the idea that they should follow the views of the professional judge without questions, the two other items had more mixed results. A fair number of the respondents sympathised with the statement that *Schöffen* should “completely trust” the professional judge. This attitude is problematic as judging requires – to borrow a term – “kompetente Skepsis” (competent scepticism, Wolff and Müller 1997). *Schöffen* should not trust blindly but need to be convinced before they decide. In a similar vein, not outright rejecting the statement “One of the most important qualities of a *Schöffe* is dedication and loyalty to his or her court” can indicate a problematic understanding of their function. The justice system requires *Schöffen* to be independent and if necessary, challenge the judge and court practices. In the group discussion, *Schöffe* 9 said that he wants a discussion with the presiding judge: “And then I can see certain things he argues differently, or not. And I say so when I ask, ‘Is that really how it is?’ and so on. And if the judge convinces me, then I go along with it. And if the judge doesn’t convince me, then I try to convince him. So, that’s it.”

6 These questions have already been used in the *Schöffen* study Machura 2001.

III. Selecting *Schöffen* for aptitude

Hasso Lieber has plead for the selection of *Schöffen* to take into account their qualification. They do not need to be trained lawyers but when the municipalities and counties are putting together lists of candidates,⁷ what is known about their preparedness to become active office holders should be considered.

Unfortunately, German law is contradictory on this point. If Article 33 Section 2 of the Federal German Constitution, the Basic Law, is understood as the guideline for the selection of *Schöffen*, this would mean some contrast to Paragraph 36 Section 2 Sentence 1 of the German Courts Constitution Act. According to Art. 33(2), qualification has to be the criterion. It reads: “Every German shall be equally eligible for any public office according to his aptitude, qualifications and professional achievements.” In conversation with the authors, Hasso Lieber has taken the view that this constitutional requirement should guide the selection of *Schöffen* candidates.

However, § 36(2) of the Courts Constitutions Act only mentions representativeness as criterion: “The list of nominees should adequately reflect all groups within the population in terms of sex, age, occupation and social status.” Höland (2025, 195) notes that the “should” indicates a *Sollvorschrift* (in German law a legal provision that is not strictly binding). He adds that the formulation “is comparatively general and vague, its

7 *Schöffen* are selected in a multi-stage process (details: Lieber 2022). These days, candidates answer a call for volunteers. Our discussion relates to the point, when the municipalities and counties are putting together the list of nominees from those who came forward.

actual observance uncertain". Empirical studies show that *Schöffen* tend to be older and presumably more middle class than the average citizen (Machura 2001, 176–179). Our current study in Hesse had only 3 % blue-collar workers among its respondents. Yet, gender parity is apparently more easily achieved.

The improved selection of lay judge candidates can be based on two decisions of the Federal Constitutional Court, in which the court once explicitly based the removal of an honorary (lay) judge from his office on his or her lack of suitability (decision of 06.05.2008 – 2 BvR 337/08 –, para. 21) and in which it focused on the fact that a panel of judges dominated by honorary judges (which includes the *Schöffengerichte*) is then no longer a state court, if the honorary judges are overwhelmed with their task (decision of 30.05.1978 – 2 BvR 685/77, para. 94). Since lay judges' courts must undoubtedly be state courts, it follows conversely that only those persons should be lay judges who are not overwhelmed by their office. In both decisions, the Federal Constitutional Court essentially relied on the fact that both professional judges, to whom Article 33(2) of the Basic Law applies, and honorary judges take the same oath in terms of content. According to the court, loyalty to the Constitution is an element of suitability for the office of both professional judge and honorary judge. Consequently, neutrality and objectivity must then also be regarded as an element of suitability. In any case, according to this, the suitability of a person may also be used as a criterion for the election of honorary (lay) judges.⁸

From a legal point of view the constitution supersedes the simple law. Yet, the question is, how to assess the qualification of persons applying for the office of a *Schöffe*? In larger municipalities and rural districts, it will certainly not be possible for the members of the committee putting together candidate lists to know all of them. However, on some candidates, there may be information. They may have been active in religious associations, in local charities, political parties and similar settings and committee members may have an idea about their personality's suitability for the office. In our present study, we asked if the *Schöffen* participating were sitting on the board of an association or party, or were elected officials in a municipal, church or other bodies. 32.8 % did indeed. 7.3 % of the respondents had even served as another type of lay judge in the justice system, for example in labour courts, or as lay mediator (*Schiedsperson*).

8 For youth court *Schöffen*, the law already additionally requires "appropriate education and training, as well as experience, in the education and upbringing of juveniles" (§ 35(2) Youth Courts Act), once more indicating that aptitude can be a criterion.

Conclusion

Schöffen like all lay assessors in mixed courts need to be prepared to play an active role, a requirement consistently emphasised by Hasso Lieber. This includes aspects such as asking questions, forming their own opinion, entering into a dialogue with the presiding judge (but also fellow lay judges), voicing their view in the deliberation on the case and if necessary, advocating and asserting a different view. To make this more likely, introduction events and other training for the lay assessors should encourage them to contribute actively. And of course, professional judges need to support and enable their lay colleagues so that they are not locked into a passive behaviour pattern (e. g. Machura 2001 and 2006). But some people generally find it very difficult to come forward with dissenting opinions or to contradict authority figures. This may be especially relevant in a judicial setting when lay people encounter professional judges with superior legal knowledge. Therefore, candidates nominated for the office of a lay judge should also be selected for their personal characteristics: will they make a good lay assessor? Certainly, one suggestion worth a discussion is to – in Germany – draw on the Constitution which requires to take "aptitude" and "qualifications" into account.

Laws cited

- Basic Law for the Federal Republic of Germany. English translation by Christian Tomuschat et al. Available at: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_gg/englisch_gg.html#p0027 [accessed 15 May 2026].
- (German) Courts Constitution Act. English translation by Kathleen Müller-Rostin. Available at: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_gvg/englisch_gvg.html [accessed 15 May 2026].
- (German) Youth Court Act. English translation by Chris Pavis and Neil Mussett. Available at: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_jgg/englisch_jgg.pdf [accessed 16 May 2026].

Cases cited

- (German) Federal Constitutional Court. Decision of 30.5.1978 – 2 BvR 685/77. Available at: <https://openjur.de/u/303407.html> [accessed 15 May 2026].
- (German) Federal Constitutional Court. Decision of 6.5.2008 – 2 BvR 337/08. Available at: https://www.bverfg.de/e/rk20080506_2bvr033708 [accessed 15 May 2026].

References

- Höland, Armin (2025), Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit. In: Felix Welti and Sarah Schulz (Hrsg.), *Soziale Herkunft, Karrierewege und Entscheidungspraxis in der Sozialgerichtsbarkeit*. Baden-Baden: Nomos, S. 191–208.
- Lieber, Hasso (1999), Die Geschichte der deutschen Vereinigung für Schöffen und Schöffen — Die ersten zehn Jahre. In: Hasso Lieber and Ursula Sens (Hrsg.), *Ehrenamtliche Richter – Demokratie oder Dekoration am Richtertisch?* Wiesbaden: Kommunal- und Schulverlag, S. 13–25.
- Lieber, Hasso (2022), *Die Verantwortung der Gemeinden und Kreise bei der Schöffenwahl 2023*. Wiesbaden: KSV Medien.

Lieber, Hasso, and Sens, Ursula (2024), *Fit fürs Schöffenamts*. 3. Aufl., Baden-Baden: Nomos.

Machura, Stefan (2001), *Fairneß und Legitimität*. Baden-Baden: Nomos.

Machura, Stefan (2006), *Ehrenamtliche Verwaltungsrichter*. Münster: Lit.

Machura, Stefan, and Rennig, Christoph, (2021), "In the Name of the People" – Lay Assessors in Germany. In: Sanja Kutnjak Ivković et al. (eds.),

Juries, Lay Judges, and Mixed Courts: A Global Perspective. Cambridge: Cambridge University Press, S. 152–173.

Rennig, Christoph (1993), *Die Entscheidungsfindung durch Schöffen und Berufsrichter in rechtlicher und psychologischer Sicht*. Marburg: Elwert.

Wolff, Stephan, and Müller, Hermann (1997), *Kompetente Skepsis. Eine konversationsanalytische Untersuchung zur Glaubwürdigkeit in Strafverfahren*. Opladen: Westdeutscher Verlag.



Dr. Dr. habil. Stefan Machura, Emeritus Professor at Bangor University (Wales/UK) and currently guest scholar at the In lure Institute, Law Faculty, Fernuniversität Hagen (Germany) | Photo: Bangor University



Dr. Yundong Luo, Project Officer at the School of History, Law and Social Sciences, Bangor University (Wales/UK) | Photo: private



Dr. Christoph Rennig, Hofheim/Ts., former Presiding Judge at the High Court Frankfurt on the Main (Germany) | Photo: private

La magistratura onoraria oggi – brevi riflessioni in ordine all’uso del termine onorario

Alessia Perolio

Abstract

Der Beitrag befasst sich mit ehrenamtlichen Richtern in Italien und der Frage, ob die Bezeichnung „ehrenamtlich“ noch zutrifft. Der Status des ehrenamtlichen Richters ist – insbesondere nach der Rechtsprechung des italienischen Verfassungsgerichts und des EuGH – nach seinen Aufgaben, der erforderlichen Qualifikation und den arbeitsrechtlichen Bedingungen dem des Berufsrichters vergleichbar. Ehrenamtliche Richter durchlaufen ein Auswahlverfahren, sind zur Fortbildung verpflichtet, sind aber keine „Laufbahn-Richter“.

This article examines the role of the honorary judges in Italy and the question of whether the term “honorary” is still appropriate. The status of honorary judges – particularly because of the case law of the Italian Constitutional Court and the European Court of Justice – is comparable to that of professional judges in terms of their duties, the required qualifications, and the conditions under labour law. Honorary judges undergo a selection process and are required to participate in further training, but they are „non-career-judges.”

Carissimo Hasso, sono molto onorata di poter contribuire ai festeggiamenti per il tuo ottantesimo compleanno. Oltre ai miei più calorosi auguri ti giungano anche i miei complimenti, poiché quel numero sul documento di riconoscimento è solo un dettaglio. La tua mente arguta ed intelligente non invecchia di sicuro ed ogni anno all’Assemblea Generale di ENALJ lo possiamo constatare. Parto proprio da qui, dalla recente Assemblea Generale, e da una frase: forse dovremmo cambiare la definizione di magistrato onorario, concordo.

La figura dei magistrati onorari da tempo ha subito un mutamento portando gli stessi ad una maggiore professionalizzazione in tutte le aule giudiziarie al magistrato onorario sono richieste competenze che riguardano la conoscenza dei principi etici, le modalità di costruzione del ragionamento legato al giudicare, la conoscenza della legge (nei paesi membri in cui ciò costituisce un requisito per essere nominato magistrato onorario) e la conoscenza e/o specializzazione in una materia. Queste conoscenze non riguardano la vita comune, ma una vera e propria attività o professione che il soggetto chiamato a rivestire questo ruolo ha accumulato nel corso della sua carriera e che hanno costituito l’oggetto della sua formazione. Queste conoscenze, non vi è dubbio vanno adeguatamente ricompensate. Di tale argomento avevo già fatto accenno in un articolo da me scritto lo scorso anno e pubblicato sulla rivista italiana “Giustizia Insieme”.

Da tempo i magistrati onorari italiani si interrogano sulla questione se debbano essere ancora definiti onorari? Dell’onorario a dire il vero non hanno mai avuto alcun carattere. Da sempre sono stati inquadrati all’interno dell’organizzazione

giudiziaria, soggetti alle direttive dei capi degli uffici con previsione di ruoli esclusivi, carichi di lavoro predeterminati ed obblighi di rendimento, nonché obblighi formativi e di rispetto dei principi etici.

Quello che emerge è che il magistrato onorario italiano, così come ogni altro magistrato onorario europeo soggetto alle stesse regole, sebbene non possa dirsi di carriera in quanto non ha sostenuto il concorso previsto per il reclutamento dei giudici ordinari, tuttavia abbia sostenuto un concorso per titoli al momento della prima nomina cui seguito un tirocinio di sei mesi, abbia sostenuto una prova valutativa avanti una commissione di magistrati ordinari composta dal Presidente di Tribunale e due giudici ordinari in materia sia civile che penale per essere confermato nelle funzioni, sia soggetto a verifiche periodiche sul proprio lavoro e preparazione ed abbia un obbligo formativo annuale.

Inoltre i magistrati onorari italiani hanno funzioni monocratiche autonome e decidono applicando la legge, pronunciando sentenze “in nome del popolo italiano” che hanno lo stesso valore di quelle pronunciate dai giudici ordinari. A questi magistrati viene richiesta la stessa preparazione e conoscenza delle norme richiesta ai giudici di carriera, con la sola limitazione per quanto concerne la competenza per materia e valore.

Tuttavia voglio osservare che il solo indice di valore non incide sulla complessità giuridica di una causa. Ad esempio una causa civile che abbia un valore di dieci mila euro può avere le stesse problematiche giuridiche di una causa con valore superiore, ragione per la quale non ci sono differenze nella

preparazione e nello studio dei singoli processi tra giudici di carriera e non.

Vorrei aggiungere che anche i magistrati onorari nell'esercizio della loro funzione, al fine di decidere una causa sono chiamati a conoscere, oltre alle norme interne del singolo stato membro, anche le norme europee, essi sollevano questioni pregiudiziali e sono stati formati grazie ad un programma europeo specifico sulla conoscenza della Carta Europea e del Trattato di Funzionamento dell'Unione Europea.

Voglio ricordare le già note conclusioni del Consiglio dell'Unione Europea sul rafforzamento dell'applicazione della Carta dei Diritti Fondamentali, che al punto 23) recita *“il Consiglio esorta gli Stati membri a valutare ulteriori possibilità di miglioramento della competenza della magistratura e degli altri operatori della giustizia in merito alla Carta, attingendo a materiale formativo dedicato, compresi gli strumenti di e-learning. Il Consiglio suggerisce che gli Stati membri incoraggino le reti di giudici, di giudici onorari e laici e di altri operatori della giustizia a porre rinnovata enfasi sull'applicazione della Carta a livello nazionale, in particolare cooperando in materia di formazione e condivisione delle pratiche e avvalendosi del sostegno e degli strumenti offerti dalla Commissione, dalla rete europea di formazione giudiziaria (di seguito “REFG”) e dalla FRA”*.

Come si legge i magistrati onorari e laici sono all'attenzione del Consiglio dell'Unione Europea che ha esortato gli Stati membri ad incoraggiare le reti di giudici, comprese quelle di giudici onorari e laici.

Ed allora ci si chiede, perché continuare a chiamare onorari questi giudici che portano con sé un bagaglio di competenze non indifferenti? Perché li si definisce anche con il nome di giudici non professionali, quando in realtà è evidente il contrario? Non sarebbe più giusto chiamarli semplicemente Giudici? La Corte Costituzionale italiana nella recente sentenza n. 71/2026 chiamata a decidere se legge che, al fine di emendare alla situazione di irregolarità in cui si trovava la magistratura onoraria italiana e che prevedeva l'espletamento di un esame ai fini della stabilizzazione, al quale si poteva accedere solo previa rinuncia ai diritti pregressi (relativi alle ferie non pagate, contributi pensionistici, maternità e malattia) sia affetta da illegittimità costituzionale, ha deciso in senso positivo.

Prima ancora la Corte di Giustizia europea, Sezione quarta, con la sentenza 4 settembre 2025, causa C-253/24 Pelavi ha affermato che la clausola 5, punto 1, dell'accordo quadro sul lavoro a tempo determinato, letta in combinato disposto con la clausola 4 di tale accordo, con l'art. 7 della direttiva 2003/88/CE e con l'art. 31, paragrafo 2, CDFUE, deve essere interpretata nel senso che *“osta ad una normativa nazionale, volta a sanzionare il ricorso abusivo ad una successione di contratti di lavoro a tempo determinato, la quale subordini la domanda, per i magistrati onorari in servizio, di partecipare*

ad una procedura di valutazione al fine di essere confermati nell'esercizio delle loro funzioni fino all'età di 70 anni, all'esigenza di rinunciare al diritto alle ferie annuali retribuite, scaturite dal diritto dell'Unione, relativo al loro rapporto di lavoro onorario antecedente”.

In precedenza la Corte di Giustizia europea con la sentenza UX e la sentenza PG, aveva avuto modo di confermare che *“le nozioni di lavoratore di cui alla direttiva 2003/88/CE e di lavoratore a tempo determinato di cui alla direttiva 1999/70/CE possono includere anche la condizione dei giudici di pace italiani, anche se questi siano titolari di rapporti onorari”*.

Da qui se ne deduce che il magistrato, anche se titolare di rapporto onorario, è titolare di una serie di diritti imprescindibili in base ai principi gius lavoristici dettati dalle norme europee e che egli possa assumere la qualifica di lavoratore con quanto ne compete.

I magistrati onorari sono Giudici Europei, sono magistrati con anni di esperienza acquisita, semmai si può affermare che siano essi non siano magistrati di carriera, ma il termine onorario, così come comunemente inteso, non gli si addice e mortifica la loro dignità professionale.

Chiudo queste brevi righe con la speranza di continuare a confrontarci sui temi che concernono la magistratura onoraria e laica, anche per gli anni a venire e rinnovo i miei più cari auguri di Buon Compleanno.



Dr. Alessia Perolio, Honorary Judge of the Court of Mantua; member as a formator of the High School of the Judiciary, decentralized Section; lawyer from 2002 to 2024; member of the Judicial Council of the Court of Appeal of Brescia from 2020 to 2025; President ENALJ from 2019 to 2022; editor of articles on the honoray magistracy for the magazine “Giustizia Insieme” | Photo: private

Bitte leise schnarchen!

Eine abermalige launige Handlungsempfehlung für Schöffen

Bernd Piper

Abstract

Seit vielen Jahren ziehen sich die Berichte über schlafende Schöffen in der Hauptverhandlung durch die juristische Literatur und Artikel der Lokalzeitungen. Befangenheitsanträge und Besetzungsrügen sind die Folge des Schlummerns. Aber wie erkennt man den Schlaf des Schöffen? Reichen geschlossene Augen aus? Oder kann man auch mit offenen Augen schlafen? Lässt die Körperhaltung den Schluss auf den Schlaf zu? Und ist das Schnarchen ein unwiderlegbares Zeichen für den Schlummer? Der Autor versucht eine Systematik der Schlaferkennung in der Hauptverhandlung.

For many years, reports of lay judges falling asleep during trials have been a recurring theme in legal literature and local newspaper articles. Such dozing off leads to challenges for bias and objections to the composition of the court. But how does one recognise when a lay judge is asleep? Are closed eyes sufficient? Or is it possible to sleep with one's eyes open? Does body posture allow one to conclude that the person is asleep? And is snoring an irrefutable sign of slumber? The author attempts to develop a system for recognising sleep during court proceedings.

I. Einführung

Als Schöffe haben Sie eine ehrenvolle Aufgabe. Sie entscheiden nicht nur über Schuld oder Unschuld eines Angeklagten, sondern nehmen in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang wahr – mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Berufsrichter (§ 30 Abs. 1 GVG).

Apropos Hauptverhandlung. Ich muss Sie warnen: So spannend wie in US-amerikanischen Gerichtsserien oder Kinofilmen wird es leider nicht. Und wer schon die Versuche deutscher Filmemacher, dies zu imitieren, abschreckend findet, den muss ich weiter warnen: In Wahrheit ist es oft noch schlimmer, viel schlimmer. Nicht nur, weil Verteidiger mitunter sehr lange Anträge stellen, sich Staatsanwalt und Verteidiger oder Verteidiger und Gericht wortreiche Gefechte liefern – das ist noch der spannende Teil –, sondern weil sich Zeugenvernehmungen oft endlos hinziehen können. Und üblicherweise werden Sie einen erfahrenen Vorsitzenden¹ haben, der in der Lage ist, solche Sitzungen stundenlang durchzuhalten.

Wenn Ihnen beim Lesen bis hierhin noch nicht langweilig geworden ist, perfekt! Sie qualifizieren sich im besonderen Maße für lange Hauptverhandlungstage mit viel, viel Wiederholungen. Wenn Ihnen diese Zeilen doch irgendwie bekannt

vorkommen,² muss ich Sie warnen, weil Sie dann als Schöffe eine gefahrgeneigte Tätigkeit ausüben. Wenn Sie Wiederholungen nur schwer ertragen können,³ droht Ihr Gehirn abzuwandern. Und weil Sie als (von mir) ordnungsgemäß belehrter Schöffe wissen, dass das Anfertigen privater Notizen aus anderen Gründen nicht ratsam ist,⁴ werden Sie sich auf diese Weise auch keine Abhilfe verschaffen wollen. Vielleicht gehören Sie aber auch nur zu derjenigen Gruppe von Laienrichtern, für die stundenlanges Sitzenbleiben in oft schlecht gelüfteten und überhitzten Sitzungssälen schlicht ungewohnt ist.⁵

Doch was spricht eigentlich dagegen, sich gelegentlich mal eine geistige Auszeit zu nehmen? Immerhin wissen wir doch alle, dass die Aufmerksamkeitsspanne insbesondere

1 Mitunter auch eine Vorsitzende, aber das Gendern stört jedenfalls meinen Lesefluss, sodass ich hier und im Folgenden bei der männlichen Variante bleibe.

2 Die Einleitung dieses Beitrags ist exakt deckungsgleich mit meiner Empfehlung in Piper, LAIKOS Journal Online 2025, S. 132, <https://www.laikos.eu/abhandlungen/7927-keine-schokolade-nur-fuer-den-staatsanwalt/>. Oder haben Sie den etwa nicht gelesen?

3 Ich habe indes mal von einer Miss Sophie gehört, die auch jeden ihrer Geburtstage gleich begibt, bis hin zu ihrem 90. Geburtstag. Haben Sie sich darüber schon Gedanken gemacht, lieber Hasso Lieber? Zehn Jahre sind jetzt nicht mehr so viel. In diesem Sinne: Meinen allerherzlichsten Glückwunsch zum 80. Geburtstag.

4 Sie wissen nicht mehr warum, dann aber geschwind Piper, LAIKOS Journal Online 2025, S. 132, 133 wiederholen.

5 Zu dieser pauschalen Feststellung gelang jedenfalls Dallinger, MDR 1971, S. 361, 364. Ob dies für Sie oder für Ihren Sitzungssaal noch heute zutrifft, werden Sie am besten selbst beurteilen können.

re beim langen Zuhören schwindet: TikTok und Co. machen das nicht besser.⁶ Also zwischendurch einfach mal die Augen schließen, ein wenig entspannen und an was Schönes denken⁷ oder darüber sinnieren, was man an so einem Hauptverhandlungstag eigentlich Sinnvolleres hätte mit seinem Leben anstellen können⁸.

II. Gefahr 1: Befangenheit

Doch wie wirkt das wohl auf den Angeklagten und die übrigen Verfahrensbeteiligten, wenn ein Schöffe sich eine derartige erkennbare Auszeit nimmt oder womöglich sogar einschläft? Sie ahnen es schon, es droht Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit. Dies setzt gemäß § 24 Abs. 2 StPO voraus, dass ein Grund vorliegt, der aus Sicht eines verständigen Verfahrensbeteiligten Misstrauen gegen die Unparteilichkeit rechtfertigt. Ob der Richter oder Schöffe tatsächlich befangen ist, spielt dabei keine Rolle. Maßgeblich ist allein der objektiv-individuelle Eindruck.⁹

Dennoch kann der Grund für einen derartigen Aussetzer vielfältig sein. Es macht einen Unterschied, ob der Schöffe dem Prozess nicht aufmerksam folgen kann, weil er am Abend vorher zu tief ins Glas geblickt hat, seine Pflichten als Schöffe demnach – aus mangelnder Kenntnis oder fehlendem Interesse – nicht mit dem gebührenden Ernst wahrnimmt oder er übermüdet ist, weil er von der vorangehenden Nachtschicht von seinem Arbeitgeber nicht freigestellt wurde.¹⁰ Daher wird man für die Besorgnis der Befangenheit richtigerweise auch zu verlangen haben, dass sich aus der Körperhaltung eine Gleichgültigkeit gegenüber dem Angeklagten¹¹ oder dem Strafverfahren insgesamt ergibt.¹² Wenn der Schöffe aus einem nicht

in seiner Person liegenden Grund zu wenig Schlaf erhält, wird man dies nicht annehmen können.¹³

Hingegen wird man ohne Weiteres von Befangenheit auszugehen haben, wenn die geistigen Aussetzer des Schöffen entweder ein Dauerzustand¹⁴ sind oder jedenfalls bewusst in Kauf genommen werden. Indiz kann hierfür sein, ob sie an besonders bedeutsamer Stelle eintreten, wobei Maßstab nicht unbedingt die Bedeutsamkeit aus juristischer Sicht ist. Ebenso wie es einen Unterschied macht, ob man kurz weggedämmert, wenn Tante Erna an der Kuchentafel zum zwölften Mal ihre „1950-war-alles-schwer“-Geschichte anstimmt¹⁵ – oder ob einem genau in dem Moment die Augen zufallen, in dem das eigene Kind mit den Worten beginnt: „Also, der Hubschrauber kam dann ziemlich schnell ...“, wird man auch im Strafprozess würdigen können, ob ein Schöffe bei der Verlesung eines umfassenden Anklagesatzes bei Verlesung der Tatvorwürfe 176 bis 177 einschläft¹⁶ oder in einem Mafia-Prozess, in dem es um internationalen Kokainhandel geht mit 14 Angeklagten und 44 Verteidigern im vollbesetzten Saal bei der Vernehmung des Kronzeugen¹⁷.

III. Gefahr 2: Vorschriftswidrige Besetzung

Doch abseits von der Befangenheit droht bei einer geistigen Auszeit mit vielleicht geschlossenen Augen und entspannter Körperhaltung noch ein anderes strafprozessuales Problem. Während die reichsgerichtliche Rechtsprechung Geschworenen¹⁸ und Richtern zunächst noch ein Recht auf Schlaf zu-

- 6 Vielleicht könnte der Staatsanwalt z. B. lange Anklagesätze, die zu verlesen sind, auch einfach mal tanzen. Klar könnte man dem Schöffen auch ermöglichen, diese mitzulesen (so *Lieber*, LAIKOS Journal Online 2023, S. 21, 22 f., <https://www.laikos.eu/ausgaben/ausgabe-01-2023/1119-schlafende-schoeffen-zwischen-befangenheit-und-falscher-besetzung/>), aber das wäre erstens zu einfach und zweitens nicht halb so effektiv.
- 7 Ich denke in solchen Situationen z. B. an ... Geben Sie es zu, das würden Sie jetzt wirklich gerne wissen. Aber dieser Teaser dient nur dazu, Sie geistig bei der Stange zu halten.
- 8 Zum Beispiel *Russack*, Die Revision in der strafrechtlichen Assessor Klausur, 15. Aufl., 2023, lesen, der in Rn. 185 auf Fallgestaltungen hinweist, in denen der schlafende Richter bereits Gegenstand von Klausuren des 2. Staatsexamens war.
- 9 Instruktive Beispiele bei *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, 17. Aufl., 2025, Rn. 113 und vertiefend speziell zu Schöffen *Kudlich/Noltensmeier-von Osten*, in: Satzger/Schluckebier/Werner, StPO, 6. Aufl., 2025, § 31 Rn. 4.
- 10 Die Beispiele sind von mir frech kopiert aus der Einleitung des sehr lesenswerten und mit praktischen Beispielen gespickten Beitrags von *Lieber*, LAIKOS Journal Online 2023, S. 21.
- 11 Beine hochgelegt, Kopf auf den Tisch, Kissen mit dabei, Kopf bewusst nach hinten gelegt.
- 12 Ebenso *Lieber*, LAIKOS Journal Online 2023, S. 21, 22.

- 13 Ebenso *Lieber*, LAIKOS Journal Online 2023, S. 21, 23, der sich zu Recht gegen eine durch die Presseberichterstattung bekannt gewordene Entscheidung des LG Berlin wendet; vgl. *Losensky*, BZ vom 14.5.2020, <https://www.bz-berlin.de/archiv-artikel/sieben-jungen-missbraucht-judo-trainer-erneut-vor-gericht> [Abruf: 18.6.2026]. Die Schöffin, die geweckt werden musste, legte erschrocken die Hand vor den Mund und gab an, wegen einer Nachtschicht bis 2.00 Uhr zu wenig Schlaf erhalten zu haben.
- 14 BWLer sind daher vom Schöffenamt per se ausgeschlossen. Finden Sie nicht witzig? Dann sind Sie womöglich noch nicht hinreichend in der juristischen Bubble verankert.
- 15 Die Erzählung wird erfahrungsgemäß in leicht variierten Fassungen vorgetragen; die Kernaussage („Wir hatten ja nichts“) bleibt jedoch konstant. Eine Pflicht zur vollständigen Rezeption besteht daher an dieser Stelle für den Verfasser nicht.
- 16 Beispiel angelehnt an die Entscheidung BGH, StV 2021, S. 479.
- 17 Geschildert von *Janisch*, Süddeutsche Zeitung vom 23.5.2022, <https://www.sueddeutsche.de/panorama/schoeffen-laienrichter-gericht-prozesse-1.5588924> [Abruf: 18.6.2026]. Demgegenüber wohl kritischer *Lieber*, LAIKOS Journal Online 2023, S. 21, 23.
- 18 Ja, die gab es tatsächlich auch mal in Deutschland. Der Eintrag „Geschworenengericht“ in Wikipedia dazu ist sehr aufschlussreich, <https://de.wikipedia.org/wiki/Geschworenengericht> [Abruf: 18.6.2026]. Sie wurden erst im Jahre 1924 durch die sog. lex Emminger abgeschafft, vgl. *Sens*, LAIKOS Journal Online 2024, S. 47, <https://www.laikos.eu/rueckblick/4096-vor-100-jahren-die-lex-emminge-vom-4-januar-1924/>.

erkannte,¹⁹ entspricht es heute herrschender Meinung,²⁰ dass ein schlafender Richter (also auch Schöffen) zu einer nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des Gerichts und damit einem absoluten Revisionsgrund nach § 338 Abs. 1 Nr. 1 StPO²¹ führt, wenn ein wesentlicher Teil der Hauptverhandlung nicht wahrgenommen wurde.²²

Die vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts ist schon deshalb von zentraler Bedeutung, weil sie gewährleisten soll, dass jeder an der Verhandlung und Entscheidung beteiligte Richter über die erforderliche Verhandlungsfähigkeit verfügt. Dazu gehört insbesondere die Fähigkeit, die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung wahrzunehmen, aufzunehmen und zu verarbeiten. Dies setzt wiederum voraus, dass die betreffenden Richter körperlich und geistig in der Lage sind, der Verhandlung in allen wesentlichen Abschnitten zu folgen. Nur so können sie sich auf dieser Grundlage ihr Urteil selbstständig und ohne wesentliche Unterstützung der anderen Richter bilden und an einer sachgerechten Entscheidung mitwirken.²³

Die Beschränkung auf den wesentlichen Teil der Verhandlung – was immer das im Konkreten sein soll²⁴ – beruht auf der Erfahrung, dass bei längeren und schwierigeren Verhandlungen erfahrungsgemäß nicht alle Gerichtspersonen und Prozessbeteiligten allen Einzelheiten werden folgen können.²⁵ Das hat der Bundesgerichtshof früher wirklich mal so offenherzig formuliert. Also ich finde das erfrischend! Hieraus folgt dann – apropos – auch, dass die vorübergehende fehlende Konzentration, ja sogar die Übermüdung eines Richters oder Schöffen

bis hin zum Kämpfen mit dem Schlaf, für die Annahme einer vorschriftswidrigen Besetzung nicht genügt.²⁶ Insoweit wenigstens Glück gehabt.

Doch zurück zum Kriterium des „wesentlichen Teils“ hat dies revisionsrechtlich den charmanten Vorteil, dass die Behauptung, der Richter habe den Oberkörper nach hinten gelegt, den Kopf hängen lassen und die Augen geschlossen gehalten, nicht ausreicht, um eine nicht vorschriftsmäßige Besetzung rügen zu können. Vielmehr müssen zumindest der Zeitpunkt, die Dauer und weitere Einzelheiten des Verhaltens peinlichst genau angegeben werden, wie etwa wiederholtes Einnicken und ruckartiges Aufrichten, Abstützen des Oberkörpers, laute Atemzüge usw.²⁷

IV. Feststellen des Schlafes

Doch wie stellt man jetzt überhaupt fest, ob Sie als Schöffe oder Richter tatsächlich schlafen?²⁸

1. Reziprok durch den Vorgang des Weckens

In einem sich in den 1980er-Jahren vor der Strafkammer des Landgerichts Bremerhaven zugetragenen Fall fiel dem Richter wohl auf, dass drei Zuschauer kicherten. Aus ihren Blicken konnte er entnehmen, dass der Grund für ihre Heiterkeit in der Person des neben ihm sitzenden Schöffen lag. Der Richter wandte sich dem Schöffen zu und beobachtete, dass dessen Kopf mit geschlossenen Augen und leicht geöffnetem Mund locker nach vorn geneigt war und weckte ihn mit einem Rippenstoß.²⁹ Ein solcher Beweis durch den Vorgang des Weckens dürfte kaum widerlegbar sein.

2. Geschlossene Augen?

Im Übrigen könnte man ganz simpel darauf abstellen, ob Richter oder Schöffen die Augen offen oder geschlossen haben. Denn den wenigsten Menschen kommt die Fähigkeit zu, mit offenen Augen zu schlafen. Doch dank der herrschenden Meinung³⁰ wissen wir, dass sich das Schließen der Augen allein, selbst wenn es sich nicht nur auf wenige Minuten beschränkt, noch nicht beweist, dass der Richter schläft. Diese Haltung kann vielmehr auch zur geistigen Entspannung oder zwecks beson-

19 RGSt 22, S. 106, 107 f. (Geschworene); RG, GA Bd. 68, 1920, S. 360 (Richter); sodann **ablehnend** RGSt 60, S. 63.

20 Der Begriff der herrschenden Meinung – ich könnte es nicht treffender als Wikipedia sagen – bezeichnet im akademischen und besonders im juristischen Kontext die in einem Diskurs oder zu einer konkreten Streit- oder Rechtsfrage vorwiegend eingenommene Position. In der wissenschaftlichen Theorie ist dies freilich kein zulässiges Argument (vgl. *Pilniok*, JuS 2009, S. 394), in der Praxis aber irgendwie doch.

21 Ob es sich nicht eher um den absoluten Revisionsgrund des § 338 Abs. 1 Nr. 5 StPO handelt, weil die Hauptverhandlung in Abwesenheit einer Person stattgefunden hat, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt (vgl. *Kudlich*, JA 2023, S. 81), oder den relativen Revisionsgrund (§ 337 StPO) wegen Verstoßes gegen den Gedanken aus § 261 StPO (*Mosbacher*, JuS 2021, S. 126, 127) oder Art. 103 Abs. 1 GG handelt (*Gallmetzer/Zorn*, JA 2025, S. 501), ist jetzt wieder ein Problem, mit dem man Studierende quälen kann, über das Sie sich als Schöffe aber – Gott oder dem fliegenden Spaghettimonster (vgl. zu dieser im vordringenden befindlichen Glaubensgemeinschaft nur *Pleh*, Antireligiöse bzw. antikirchliche Gemeinschaften als Weltanschauungsgemeinschaften im Sinne des Religionsverfassungsrechts des Grundgesetzes, 2024, S. 31) sei Dank – keine Gedanken machen müssen.

22 Vgl. *Frisch*, in: SK-StPO, Bd. 7, 5. Aufl., 2018, § 338 Rn. 50 und 53. Die Rechtsprechung lässt es allerdings zu, dass der verschlafene Teil der Hauptverhandlung nachgeholt wird (vgl. *Kudlich*, JA 2023, S. 81). Sie müssen daher insoweit nicht zögern, wenn Sie den Vorsitzenden auf Ihren Fauxpas hinweisen. Aber bitte vorsorglich mit Blick auf die Befangenheit nicht nochmal einschlafen.

23 So schön konnte ich das in strafgerichtlichen Revisionsentscheidungen noch nie lesen, wie BVerwG, NJW 1986, S. 2721 das formuliert hat.

24 Vgl. *Gallmetzer/Zorn*, JA 2025, S. 501, 502.

25 BGHSt 2, S. 14, 15.

26 Vgl. *Frisch*, in: SK-StPO, § 338 Rn. 54.

27 So deutlich für die Rechtsprechung des BVerwG, Buchholz 310 § 138 Ziff. 1 VwGO Nr. 20; zur vergleichbaren Rechtsprechung des BGH vgl. *Frisch*, in: SK-StPO, § 338 Rn. 53.

28 Insoweit ist erstens lesenswert die Entscheidung BVerwG, NJW 1986, S. 2721. Der Senat hielt nach durchgeführter Beweisaufnahme mit zahlreichen Zeugen den Schlaf nicht für erwiesen und begründete seine Entscheidung ausführlich. Und zweitens der Beitrag von *Rinio*, Betrifft Justiz 2007, Nr. 89, S. 26, https://betrifftjustiz.de/BJ_Texte/Ganze_Hefte/BJ%20089_web.pdf [Abruf: 18.6.2026].

29 Vgl. BGH, NSTZ 1982, S. 41, welcher das erstinstanzliche Strafurteil deswegen aufhob.

30 Jetzt bitte nochmals Fußnote 20 lesen!

derer Konzentration eingenommen werden.³¹ Auch in Verbindung mit gelegentlichem Absacken des Kopfes oder auch gelegentlichem Aufschrecken etwa bei plötzlichen Geräuschen muss dies keineswegs ein hinreichend sicheres Anzeichen für einen Schlafvorgang sein. Derartige Umstände können auch auf besonders konzentriertes Zuhören und Mitdenken schließen lassen, zumal dann, wenn es primär nicht auf den optischen Eindruck von der vernommenen Person, sondern auf den Inhalt ihrer Aussage ankommt.³²

3. Offene Augen?

Aber – kurzer Sidestep – vielleicht gehören Sie ja ohnehin zu denjenigen Menschen, denen die Fähigkeit zukommt, mit offenen Augen zu schlafen. Bis ins Kleinkindalter geht das wohl noch, danach soll der Mensch diese Fähigkeit regelmäßig verlieren. Schüler und Studenten entdecken sie dann im Sinne eines Vor-sich-hin-Träumens in entsprechenden Veranstaltungen regelmäßig wieder. Zu der Frage, inwieweit dieses Phänomen bei Berufsrichtern oder Schöffen anzutreffen ist, bestehen – ich formuliere juristisch präzise – keine zitierfähigen oder belastbaren Erkenntnisse; gerichtliche Entscheidungen spezifisch hierfür sind nicht bekannt geworden. Ob sich ein (bewusstes) Tagträumen mit den Fällen vorübergehender Unaufmerksamkeiten oder Konzentrationsmängel, die bei allen Verfahrensbeteiligten praktisch unvermeidbar sind und daher für einen Verfahrensverstoß nicht ausreichen sollen,³³ gleichsetzen lässt, erscheint mir aber doch eher zweifelhaft.

Das Bundesverwaltungsgericht nahm an, dass die Darlegung, der ehrenamtliche Richter habe während der Vernehmung des Klägers etwa 20 Minuten lang die Augen geschlossen, den Kopf auf eine Hand gestützt und das Gesicht zum Fenster gewandt, den Schluss zulasse, dass der Richter diesem bedeutsamen Teil der Verhandlung mit der gebührenden Aufmerksamkeit gefolgt ist.³⁴ Die Entscheidung des Senats, der einen Schlafvorgang nicht positiv feststellte, wäre wohl nicht anders ausgefallen, wenn die Augen bei dem Vorgang offen gewesen wären.³⁵ Dass dies richtig ist und die Beeinträchtigung der Wahrnehmungsfähigkeit nicht davon abhängig ist, ob man die Augen geschlossen hat, weiß jedenfalls jeder, der

schon mal eine Vorlesungseinheit im Baurecht³⁶ genießen durfte. Ehrlich: Ich weiß nichts mehr davon.

Freilich sieht man Richtern und Schöffen nicht unbedingt an, ob sie gerade geistig bei der Sache sind oder nicht.³⁷ Räumen Sie als Schöffe – darauf angesprochen – also nicht direkt freimütig ein, sich schon seit 20 Minuten in einen Zustand meditativer Entspannung versetzt zu haben, um gedanklich den Strand der Ilha Deserta³⁸ entlangzuschlendern, dürfte also keine Gefahr drohen.³⁹

4. Weitere Anzeichen bei geschlossenen Augen

Doch zurück zu den beim Schlafen regelmäßig geschlossenen Augen, die ebenso regelmäßig kein sicheres Indiz für einen schlafenden Richter sein sollen.⁴⁰ Dank der herrschenden Meinung wissen wir auch, dass richterlicher Schlaf nur bei Hinzutreten weiterer sicherer Anzeichen, wie etwa tiefes, hörbares und gleichmäßiges Atmen oder gar Schnarchen, ruckartiges Aufrichten mit Anzeichen von fehlender Orientierung vorliegt.⁴¹ Doch kommt es auch dabei immer auf die Gesamtumstände an. Denn auch beim konzentrierten Zuhören kann der Kopf schon einmal abrutschen, woraufhin man kurz aufschrecken muss.⁴²

Regelmäßig wird sich aber wohl ein Schlaf beim Vorgang des Schnarchens nicht mehr leugnen lassen. So formulierte es jüngst der Bundesfinanzhof: „Sicheres Anzeichen für das Schlafen des ehrenamtlichen Richters H war danach, dass er in der mündlichen Verhandlung geschnarcht hat.“⁴³ Weil mit dem Schnarchen typischerweise eine nicht nur kurze Zeit der Unaufmerksamkeit und des Schlafens vorausgeht, stand automatisch fest, dass der ehrenamtliche Richter wesentlichen Vorgängen der mündlichen Verhandlung nicht gefolgt ist.⁴⁴

31 BVerwG, NJW 1986, S. 2721 f.

32 BVerwG, NJW 1986, S. 2721, 2722.

33 Vgl. *Frisch*, in: SK-StPO § 338 Rn. 54.

34 BVerwG, Buchholz 310 § 138 Ziff. 1 VwGO Nr. 20.

35 Demgemäß formulierte die spätere Entscheidung BVerwG, NJW 1986, S. 2721 auch allgemein, dass „ein Richter schläft oder in anderer Weise ‘abwesend’ ist“.

36 Gemeint sind damit nicht die bisweilen noch ganz unterhaltsamen und anwaltlich durchaus herausfordernden Streitigkeiten (vgl. *Schmidt-Bleker*, in: Johlen/Oerder, Münchener Handbuch Verwaltungsrecht, 5. Aufl., 2023, § 9 Rn. 1 ff.) über den Maschendrahtzaun, sondern das öffentlich-rechtliche Bauordnungs- und Bauplanungsrecht. Selbst die Lektüre der damaligen Erstauflage des Skripts von *Schlömer/Hombert*, Verwaltungsrecht BT II, 10. Aufl., 2024, S. 16 ff, konnte da keine Begeisterung mehr wecken.

37 Es sei denn, Sie haben es mit jemandem zu tun, der selbst in größeren Gruppen sofort merkt, ob jemand geistig anwesend ist oder gerade gedanklich den Wocheneinkauf plant. Repetitoren zum Beispiel.

38 Die Ilha Deserta, auch Barreta-Insel genannt, ist ein unberührtes Naturparadies im Ria-Formosa-Naturpark an der Algarve. Ich kann einen Besuch auch aus anderen Gründen nur empfehlen. Aber zurück zum Thema.

39 Soweit Ihr Vorsitzender auf den Gedanken kommen sollte, den Teil der Verhandlung zu wiederholen (siehe Fn. 22), hilft das für die Befangenheit nicht.

40 Ja, der Satz ist logisch richtig. Danke, herrschende Meinung.

41 BVerwG, NJW 1986, S. 2721; BFH, BeckRS 2009, 25015415.

42 So BVerwG, NJW 1986, S. 2721, 2722 – Also mir ist das noch nie passiert, aber ich bin ja auch kein Verwaltungsrichter.

43 BFH, BeckRS 2026, 3458 Rn. 4.

44 BFH, BeckRS 2026, 3458 Rn. 5.

Doch selbst ein gelegentlicher „schnarchender Ton“ kann auch auf andere Umstände zurückzuführen sein und schließt im Übrigen gerade nicht aus, dass Sie als Schöffe – vielleicht gerade infolge des von Ihnen verursachten Geräusches – „gleich“ wieder munter geworden sind.⁴⁵ Erst bei fortgesetzten, häufiger oder bald nacheinander von sich gebenden Schnarchlauten dürfte an der Annahme eines Schlafens nicht zu rütteln sein.⁴⁶ Diese schön formulierten Zeilen stammen leider nicht von mir, sondern ziemlich wortgleich einer Entscheidung des Reichsgerichts. Deren Richter verfügten offensichtlich noch über eine höhere Sachkompetenz zum Vorgang des „Schnarchens“, die sie in den Entscheidungsgründen aber leider nicht offenbarten.⁴⁷ Inhaltlich dürfte die neue Entscheidung des Bundesfinanzhofes auch in meinen Augen wohl etwas zu weitgehend sein, doch Sie merken: Schlafen ist aufgrund der ihm innewohnenden Gefahr der Abgabe von Schnarchlauten eine gefahrgeneigte Tätigkeit. Daher mein eindeutiger Rat an Sie: Bitte leise schnarchen!

45 RGSt 60, S. 63.

46 RGSt 60, S. 63.

47 Vgl. auch *Rinio*, Betrifft Justiz 2007, Nr. 89, S. 26, 27.



Bernd Piper, Rechtsanwalt, Düsseldorf und Dortmund | Als Repetitor bereitet er seit Jahren Studierende auf die Erste Juristische Prüfung vor und verfügt daher zu dem Thema über besondere Sachkunde | Foto: Ludger Wunsch

Im Namen des Volkes

Die unverzichtbare Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit

Solveig Sternjakob & Robert Nazarek

Abstract

Die Vorauswahl der ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit durch Gewerkschaften, Sozialverbände und -behörden gewährleistet eine Pluralität der vorschlagsberechtigten Institutionen. Verbandspolitische Zugehörigkeit, Lebens- und Berufserfahrung führen zu unterschiedlichen Standpunkten in den sozialgerichtlichen Verfahren. Dies ist gewünscht und trägt zur Qualität der Rechtsprechung bei. Empirische Untersuchungen haben gezeigt, dass gegensätzliche Interessen einem Konsens in der Beratung des Gerichts nicht entgegenstehen. Einer Reduzierung der ehrenamtlichen Richter ist daher entgegenzuwirken; Verbesserungen werden bei der Fortbildung, Freistellung von der Arbeit und Entschädigung gesehen.

The pre-selection of honorary judges in the social courts by trade unions, social welfare organisations and social welfare authorities ensures a diversity of institutions entitled to make nominations. Affiliation to these organisations, as well as life and professional experience, lead to differing viewpoints in social court proceedings. This is desirable and contributes to the quality of judicial decisions. Empirical studies have shown that conflicting interests do not prevent consensus from being reached in the court's deliberations. A reduction in the number of honorary judges should therefore be counteracted; improvements are seen in the areas of further training, leave of absence from work and compensation.

Anlässlich des 80. Geburtstags von *Hasso Lieber* würdigen wir ein Lebenswerk, das die Bedeutung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter, insbesondere der Schöffinnen und Schöffen wie kaum ein anderes geprägt hat. Sein Engagement hat die Sichtbarkeit und Wertschätzung dieser Form demokratischer Mitwirkung nachhaltig gestärkt – ein Gewinn für die Sozialgerichtsbarkeit, die zu den größten Gerichtsbarkeiten Deutschlands zählt.¹ Dort entscheiden heute rund 16.760 ehrenamtliche Richterinnen und Richter gemeinsam mit den Berufsrichterinnen und -richtern über eine beachtliche Zahl von Verfahren.² Ein somit überaus geeigneter Anlass, die zentrale

Rolle der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit hervorzuheben (1.), das Wissen und die Erfahrung zu beleuchten, die sie in die Entscheidungen einbringen (2.), und leider auf aktuelle Angriffe auf ihre Beteiligung aufmerksam zu machen (3.).

1. Warum gibt es ehrenamtliche Richterinnen und Richter in allen Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit?

Die Beteiligung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit ist Ausdruck eines grundlegenden demokratischen Prinzips: Rechtsprechung soll nicht allein Ausdruck eines staatlichen Expertensystems sein, sondern die Perspektiven derjenigen einbeziehen, „in deren Namen“ geurteilt wird.³ Während der Zugang für Berufsrichterinnen und

1 Mit 346.840 anhängigen Verfahren und 240.115 Neuzugängen im Jahr 2024 ist die Sozialgerichtsbarkeit, gemessen an Verfahrenszahlen, die größte Gerichtsbarkeit in Deutschland, vgl. Statistischer Bericht Sozialgerichte 2024, Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/statistischer-bericht-sozialgerichte-2100270247005.html> [Abruf: 18.6.2026].

2 Geschlechterparität bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern 2024, Bundesamt für Justiz, 2026, https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Geschlechterparitaet_2024.pdf [Abruf: 18.6.2026].

3 Robert Nazarek, Die ehrenamtlichen Richter für die Zukunft der Demokratie stärken, in: Meßling/Voelzke (Hrsg.), Die Zukunft des Rechts- und Sozialstaats, Festschrift für Rainer Schlegel, 2024, S. 299, 300, zitiert den Vortrag von *Eichenhofer* auf dem 2. Tag der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des BSG, 2012.

-richter in Deutschland durch gesetzliche und landesrechtliche Juristenausbildungs- und Prüfungsordnungen weitgehend standardisiert ist, verfügen ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Regel über keine juristische Ausbildung und wirken daher als sachkundige Laien mit,⁴ wobei diese oft sachkundige Experten aus der Praxis sind. Die Einbindung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern in die sozialrechtliche Entscheidungsfindung folgt somit denselben Grundgedanken wie in anderen Gerichtsbarkeiten: Sie soll die Rechtsprechung demokratisch legitimieren, gesellschaftliche Erfahrung in die Entscheidungsfindung einbringen und die Transparenz und Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen erhöhen.⁵ Dementsprechend üben ehrenamtliche Richterinnen und Richter ihr Amt mit denselben Rechten wie die Berufsrichterinnen und -richter aus (§ 19 Abs. 1 SGG) und sind in gleicher Weise unabhängig (§ 45 Abs. 1 Satz 1 DRiG).⁶

Ihre Berufung erfolgt auf der Grundlage von Vorschlagslisten für eine Amtszeit von fünf Jahren (§§ 13 f. SGG). Diese Listen werden, entsprechend dem in der Sozialgerichtsbarkeit geltenden Fachkammerprinzip, von Gewerkschaften und anderen sozial- oder berufspolitischen Vereinigungen einerseits sowie von Arbeitgeberverbänden und bestimmten obersten Bundes- und Landesbehörden andererseits erstellt. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit werden also nicht aus der allgemeinen Bevölkerung – wie die Schöffen – rekrutiert, sondern aus organisierten gesellschaftlichen Gruppen, die jeweils spezifische sozial- oder arbeitsmarktpolitische Interessen repräsentieren.⁷

2. Was wissen ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit?

Die an der Rekrutierung beteiligten Organisationen vertreten häufig gemeinsame, teils unterschiedliche oder sogar gegensätzliche sozial- und arbeitsmarktpolitische Interessen. Diese Pluralität spiegelt sich in der Auswahl der vorgeschlagenen Personen wider und hat Auswirkungen auf das Verständnis der Rolle des richterlichen Ehrenamtes.⁸ Deshalb ist es nicht überraschend, dass die Daten einer im Jahr 2018 durchgeführten Befragung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zeigen, dass ein Viertel (26 %) der Befragten Unterschiede in den Standpunkten der beiden ehrenamtlichen Vertreterkreise in den Beratungen wahrnimmt. Dies hindert jedoch nicht

die Einigung am Ende der Beratungen, denn neun von zehn Befragten gaben an, dass die Entscheidungen letztlich einstimmig gefällt werden. Somit liegt die Folgerung nahe, dass innerhalb der Spruchkörper trotz teils entgegengesetzter Interessenlagen kooperiert wird.⁹

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter bringen nicht nur ihre verbandlichen Interessen in die Beratung ein; vielmehr verkörpern sie den oft zitierten „gesunden Menschenverstand“. Das ist keineswegs trivial, sondern verweist auf eine in der Aufklärung wurzelnde kantianische Vorstellung praktischer Vernunft, die auf Erfahrungswissen aus Beruf, Betrieb und sozialer Realität basiert.¹⁰ Ehrenamtliche tragen somit dazu bei, den Klägerinnen und Klägern zu vermitteln, dass ihre Verfahren nicht bloß anhand abstrakter Paragrafen, sondern unter Berücksichtigung des tatsächlichen Lebenssachverhalts beurteilt werden.¹¹

In der Sozialgerichtsbarkeit leisten ehrenamtliche Richterinnen und Richter außerdem einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätssicherung der Rechtspflege. Denn die Verbände und Gewerkschaften, die die Vorschlagslisten erstellen, haben ein eigenes Interesse daran, Personen zu nominieren, die den Anforderungen des richterlichen Ehrenamtes gewachsen sind und die Funktionsfähigkeit der sozialgerichtlichen Rechtsprechung unterstützen.¹² Die sozialrechtliche Materie gilt jedoch selbst unter Juristinnen und Juristen als besonders komplex und schwer zugänglich. Aufgrund des geringen Angebots im Studium verfügen viele Proberichterinnen und -richter zu Beginn ihrer Tätigkeit nur über begrenzte Kenntnisse sowohl im Leistungs- als auch im Verfahrensrecht.¹³ Für ehrenamtliche Richterinnen und Richter gilt dies erst recht. Dies macht deutlich, wie wichtig die Weiterbildung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ist. Derzeit werden Fortbildungen überwiegend von den vorschlagenden Verbänden organisiert, meist an Wochenenden und mit erheblichem ehrenamtlichem Engagement ohne Entschädigung.¹⁴ Wenn man die Qualitätssicherungsfunktion des richterlichen Ehrenamtes jedoch ernst nimmt, dann ist Weiterbildung aus rechtsstaatlicher Perspektive als integraler Bestandteil des Ehrenamtes zu begreifen. Dies erfordert klare gesetzliche Regelungen zur Freistellung von der Arbeit sowie zur Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).¹⁵

4 Armin Höland, Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit, in: Welti/Schulz (Hrsg.), Soziale Herkunft, Karrierewege und Entscheidungspraxis in der Sozialgerichtsbarkeit, 2025, S. 191, 192, <https://doi.org/10.5771/9783748963905-191> [Abruf: 18.6.2026].

5 Nazarek (Fn. 3), S. 309.

6 Nazarek (Fn. 3), S. 306; Höland (Fn. 4), S. 192.

7 Höland (Fn. 4), S. 194 ff.

8 Ebenda.

9 Armin Höland/Christina Buchwald/Elisabeth Krausbeck, Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit und in der Sozialgerichtsbarkeit. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung in Baden-Württemberg, Berlin und Sachsen-Anhalt, 2018, S. 56 f., <https://epflicht.bibliothek.uni-halle.de/entities/monograph/6a9b0beb-810b-4d8f-be8a-81aa84c7ed44> [Abruf: 18.6.2026].

10 Nazarek (Fn. 3), S. 302; Höland (Fn. 4), S. 200.

11 Nazarek (Fn. 3), S. 302.

12 Höland (Fn. 4), S. 197, 206.

13 Nazarek (Fn. 3), S. 301.

14 Nazarek (Fn. 3), S. 303 f.

15 Ebenda, S. 304.

3. Ausblick: Entwicklung der Rolle der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit

Rechtmäßigkeit, Gerechtigkeit und Transparenz des Verwaltungshandelns sind keine Selbstverständlichkeiten; sie müssen stets neu gesichert und verteidigt werden.¹⁶ Die ehrenamtliche Mitwirkung gerät regelmäßig wiederkehrend zum Gegenstand politischer Reformversuche – leider keiner positiven, sondern zur Einschränkung der Mitwirkung des richterlichen Ehrenamtes. Seit 2008 wurde mehrfach versucht, sog. „konsentierete Einzelrichterinnen und -richter“ in das SGG einzuführen.¹⁷ Der scheinbar harmlose Satz „Im Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende auch sonst anstelle der Kammer entscheiden“ hätte weitreichende Folgen. Erfahrungen aus der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit zeigen, dass solche Regelungen die kollegiale Mitwirkung der Ehrenamtlichen nahezu vollständig verdrängen.¹⁸ Die wiederholte Behauptung, dies diene der Entlastung der Sozialgerichte, ist nicht überzeugend, zumal Instrumente im Verfahrensrecht, die eine Beschleunigung herbeiführen können, bereits vorhanden sind. Tatsächlich handelt es sich um den Versuch, die ehrenamtliche Beteiligung strukturell auszuhöhlen. Die Sozialpartner (BDA und DGB) haben sich wiederholt und einstimmig dagegen ausgesprochen.

Statt die Beteiligung der Ehrenamtlichen einzuschränken, braucht es eine Stärkung ihrer Rechte bei der Ausübung des richterlichen Ehrenamtes. Dazu gehören vor allem klare gesetzliche Regelungen zur Freistellung von der Arbeit sowie eine angemessene Entschädigung, insbesondere hinsichtlich Gleitzeit- und anderen flexiblen Arbeitszeitmodellen¹⁹ und im Zusammenhang mit der Akteneinsicht.²⁰ Diese Punkte sind seit Langem überfällig und entscheidend, um die Funktionsfähigkeit und Attraktivität des richterlichen Ehrenamtes nachhaltig zu sichern.

16 Sarah Schulz/Felix Welti, Einleitung, in: Welti/Schulz (Hrsg.), Soziale Herkunft, Karrierewege und Entscheidungspraxis in der Sozialgerichtsbarkeit, 2025, S. 19, <https://doi.org/10.5771/9783748963905-19> [Abruf: 18.6.2026].

17 2008, 2011, 2012, 2018, neuester Versuch: BR-Drs. 744/25 vom 10.12.2025.

18 Stellungnahme des DGB vom 6.1.2026 zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (BR-Drs. 744/25). Keine Einschränkung der Beteiligung ehrenamtlicher Richter*innen!, LAIKOS Journal Online 2025, S. 137 ff., <https://www.laikos.eu/gesetzgebung/7962-stellungnahme-des-dgb-vom-6-1-2026-zur-aenderung-des-sozialgerichtsgesetzes-br-drs-744-25/>.

19 Ehrenamtliche Richterinnen und Richter erleiden bei flexiblen Arbeitszeitmodellen faktisch Verdienstaufschlag, weil Gerichtszeiten als „Freizeit“ gelten und vollständig nachgearbeitet werden müssen. Eine Erstattung durch die Gerichtskasse entfällt. Hier besteht ein dringendes gesetzgeberisches Handlungsgebot.

20 Zu diesem Vorschlag: Nazarek (Fn. 3), S. 305 f.



Solveig Sternjakob, Referatsleiterin für Sozialrecht beim DGB-Bundesvorstand | Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Köln, Paris und Nantes war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Kassel im Bereich Sozialversicherung sowie in der Berliner Landesverwaltung. | Foto: privat



Robert Nazarek, Facharbeiterausbildung und Studium der Elektrotechnik in der DDR; zur Wendezeit Betriebsratsvorsitzender; Ausbildung an der Akademie der Arbeit in Frankfurt/Main; DGB-Rechtssekretär in Berlin mit Schwerpunkt im Arbeits-, später Sozialrecht; bis 2026 Referatsleiter Sozialrecht beim DGB-Bundesvorstand | Vorsitzender des Vereins der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Bundessozialgerichts e. V. | Foto: privat

Ansatzpunkte für eine Stärkung des ehrenamtlichen Richteramtes in der Arbeitsgerichtsbarkeit

Martin Wolmerath

Abstract

Der Autor sieht Ansatzpunkte für eine Stärkung des richterlichen Ehrenamtes in der Arbeitsgerichtsbarkeit im Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, der Berufung von Bürgern aus EU-Mitgliedstaaten in das Amt, den Möglichkeiten zur Verbesserung der inhaltlichen Vorbereitung auf den Sitzungsdienst, der Tätigkeit als Güterichter, der Hinzuziehung bei der Entscheidung über die Besetzung der Einigungsstelle, bei der Übertragung des Vorsitzes in der Einigungsstelle sowie bei der Entschädigung ehrenamtlicher Richter für Verdienstaussfall.

The author sees opportunities for strengthening the role of honorary judges in the labour courts in the commitment to the free and democratic basic order, in the appointment of citizens from EU Member States to the office, in the possibilities for improving substantive preparation for court proceedings, their work as conciliation judges, their involvement in decisions regarding the composition of conciliation committees, the appointment of the chair of such committees, as well as the compensation of honorary judges for loss of earnings.

Beitrag aus Anlass des 80. Geburtstags von Hasso Lieber am 12. Mai 2026

Das ehrenamtliche Richteramt in der Arbeitsgerichtsbarkeit blickt auf eine lange Tradition zurück.¹ Es hat sich in einer besonderen Art und Weise bewährt, sodass der Gesetzgeber gut beraten ist, hieran in keinerlei Weise zu rütteln. Im Zweifel würde das Gemeinwohl einen großen Schaden nehmen, der in Zeiten knapper Staatskassen kaum mit etwaigen Vorteilen aufgewogen werden könnte. Vor allem ist es die paritätische Besetzung der Richterbank mit ehrenamtlichen Richtern² aus Reihen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, die den Entscheidungen der Arbeitsgerichte zu einer hohen Anerkennung bei den Akteuren der deutschen Arbeitswelt verhilft.³

Getreu der Erkenntnis, dass sich Gutes weiter verbessern lässt, werden im Folgenden einige Ansatzpunkte aufgezeigt, mit denen das ehrenamtliche Richteramt in der Arbeitsgerichtsbarkeit eine Stärkung erfahren kann.

- 1 Siehe dazu *Wolmerath*, in: Lieber/Sens, Ehrenamtliche Richter – Demokratie oder Dekoration am Richtertisch? Festschrift zum 10jährigen Jubiläum der Deutschen Vereinigung der Schöffen und Schöffinnen, 1999, S. 129 f.; *Bader*, in: Bader/Hohmann/Wolmerath, Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit, 2024, S. 19.
- 2 Lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit findet die männliche Sprachform Verwendung. Angesprochen sind stets alle Geschlechter.
- 3 Vgl. *Wolmerath* (Fn. 1), S. 129; *Bader* (Fn. 1), S. 20 f.

1. Bekennung zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung

Gemäß § 44a Abs. 1 DRiG darf als ehrenamtlicher Richter nicht berufen werden, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20.12.1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Auch wenn die Berechtigung dieser Berufungsvoraussetzung bzw. der gesetzlich angeordnete Ausschluss vom ehrenamtlichen Richteramt weder in Zweifel zu ziehen noch zu hinterfragen ist, so kann die Vorschrift gleichwohl hinsichtlich ihrer Aktualität sowie Reichweite diskutiert und fortentwickelt werden. Schließlich hat es der Gesetzgeber bislang versäumt, eine zentrale Voraussetzung für die Berufung in das Berufsrichteramt auf das ehrenamtliche Richteramt zu übertragen.⁴

- 4 Siehe auch *Natter*, in: Natter/Gross, Arbeitsgerichtsgesetz, 3. Aufl., 2025, § 21 Rn. 32; *Wolmerath*, in: Bader/Hohmann/Wolmerath, Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit, 2024, S. 47 mit Verweis auf einen entsprechenden Gesetzentwurf der damaligen Bundesregierung vom 11.10.2023.

§ 9 Nr. 2 DRiG bestimmt, dass in das Richteramt nur berufen werden darf, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Ebenfalls zu übertragen wäre § 9 Nr. 4 DRiG, wonach der Berufsrichter über die erforderliche soziale Kompetenz verfügen muss. Gleiches sollte für ehrenamtliche Richter gelten.

2. Berufung von Bürgern aus EU-Mitgliedstaaten

Als negative Berufungsvoraussetzung bestimmt § 21 Abs. 2 Nr. 3 ArbGG, dass vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen ist, wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt. Gemäß § 37 Abs. 2 ArbGG gilt dies auch für das ehrenamtliche Richteramt beim Landesarbeitsgericht und nach § 43 Abs. 3 ArbGG für das ehrenamtliche Richteramt beim Bundesarbeitsgericht. Das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag ist gemäß § 12 Abs. 1 BWG in Verbindung mit Art. 116 Abs. 1 GG mit der deutschen Staatsbürgerschaft verknüpft. Infolgedessen werden solche Personen vom ehrenamtlichen Richteramt ausgeschlossen, die nicht – zumindest auch – die deutsche Staatsbürgerschaft innehaben.

Diese Gesetzeslage ist als überholt anzusehen und entspricht weder dem europäischen Gedanken noch dem Umstand einer weiter fortschreitenden Globalisierung der Märkte, mithin auch des Arbeitsmarktes.⁵ Es ist daher zu fordern, dass das ehrenamtliche Richteramt zumindest auch den (Staats)Bürgern aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union offensteht, sofern sie die deutsche Sprache in dem erforderlichen Maße beherrschen und die deutsche Arbeitswelt aus eigener Erfahrung kennen, etwa längere Zeit in Deutschland als Arbeitnehmer und/oder Arbeitgeber tätig gewesen sind.⁶

3. Inhaltliche Vorbereitung auf den Sitzungsdienst

Die Vorbereitung des ehrenamtlichen Richters auf seinen Sitzungsdienst erfordert es, über den vorhandenen Akteninhalt der zur Verhandlung anstehenden Gerichtsverfahren so eingehend wie nur möglich unterrichtet zu werden.⁷ Bei den Arbeitsgerichten ist es weithin Brauch, dass der Berufsrichter den ehrenamtlichen Richtern am Sitzungstag vor Sitzungsbeginn oder unmittelbar vor Aufruf der Sache mündlich einen Überblick über den aktuellen Prozessstand gibt. Bei den Landesarbeitsgerichten erfolgt oftmals eine Übersendung von kopierten Aktenauszügen an die ehrenamtlichen Richter, um

5 Siehe dazu auch *Natter* (Fn. 4), § 21 Rn. 23; *Wolmerath* (Fn. 4), S. 34 f.

6 Vgl. insoweit § 43 Abs. 2 Satz 2 ArbGG, der dieses für eine Berufung als ehrenamtlicher Richter an das Bundesarbeitsgericht verlangt.

7 *Bader* (Fn. 1), S. 119.

diesen einen ersten Kenntnisstand zu vermitteln, woran sich ebenfalls eine mündliche Vorberatung zu Beginn des Sitzungstages anschließt.⁸ Für das Bundesarbeitsgericht bestimmt § 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Bundesarbeitsgerichts: „Abschriften der angefochtenen Entscheidung, der Schriftsätze und der schriftlichen Bearbeitung der Sache werden den ehrenamtlichen Richtern zur Vorbereitung der Beratung zur Verfügung gestellt. Sie sind vertraulich zu behandeln.“⁹

Das einhellig anerkannte und unbestreitbare Recht der ehrenamtlichen Richter auf Akteneinsicht¹⁰ ist in der tatsächlichen Lebenswirklichkeit nicht immer leicht umzusetzen. Eine Chance bietet insoweit die voranschreitende Digitalisierung der arbeitsgerichtlichen Verfahren. Die elektronische Gerichtsakte¹¹ eröffnet den ehrenamtlichen Richtern die technische Möglichkeit, zu jedem Zeitpunkt von jedem Ort auf diese zugreifen und sich auf diese Weise auf den anstehenden Sitzungsdienst inhaltlich vorbereiten zu können.¹² Gleichwohl kann dies nur erfolgen, sofern den ehrenamtlichen Richtern der Zugriff auf die betreffenden Akten eingeräumt wird. Dies anzusprechen und dafür zu sensibilisieren, fällt in den Aufgabenbereich des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter, über den grundsätzlich jedes Arbeits-¹³ sowie Landesarbeitsgericht¹⁴ verfügt. Beim Bundesarbeitsgericht kommt diese Aufgabe den beiden lebensältesten ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zu.¹⁵ Für die Arbeitsgerichtsbarkeit wird es sich längerfristig als äußerst nachteilig erweisen, wenn den ehrenamtlichen Richtern nicht der Zugang zur elektronischen Gerichtsakte eröffnet wird.

4. Tätigkeit als Güterichter

Dass der Gesetzgeber der Anregung von *Kraushaar* aus dem Jahr 1987 bislang nicht gefolgt ist, den ehrenamtlichen Richtern die Durchführung der Güteverhandlung¹⁶ unter Ausschluss der Berufsrichter zu übertragen, soll nur am Rande erwähnt werden.¹⁷ Dieser Umstand stellt in einer anschaulichen Weise unter Beweis, dass der Gesetzgeber überlegenswerte Vorschläge aus der arbeitsgerichtlichen Lebenswirklichkeit

8 Vgl. dazu ausführlich *Bader* (Fn. 1), S. 120 ff.

9 Vgl. Geschäftsordnung des Bundesarbeitsgerichts, <https://www.bundesarbeitsgericht.de/wp-content/uploads/2020/06/geschaeftsordnung.pdf> [Abruf: 18.6.2026].

10 Vgl. *Bader* (Fn. 1), S. 121.

11 Siehe dazu § 46e ArbGG.

12 Siehe auch *Wolmerath* (Fn. 4), S. 114.

13 Vgl. § 29 ArbGG.

14 Vgl. § 38 ArbGG.

15 Vgl. § 44 Abs. 1 ArbGG.

16 Vgl. § 54 ArbGG.

17 Vgl. *Kraushaar*, Für eine Angleichung der deutschen und der französischen Arbeitsgerichtsbarkeit – Anregungen für eine Novellierung des Arbeitsgerichtsgesetzes, NZA 1987, S. 761-765; siehe auch *Wolmerath* (Fn. 1), S. 133 ff.

allzu häufig und scheinbar ohne jedes erkennbare Interesse ignoriert.

Gemäß § 54 Abs. 6 Satz 1 ArbGG kann der Vorsitzende (Richter) die Parteien für die Güteverhandlung und deren Fortsetzung vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter verweisen. Diese Person, die „Güterichter“ genannt wird, kann gemäß Satz 2 der Vorschrift alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen.

Da dem Güterichter jede Entscheidungsbefugnis fehlt und lediglich Gespräche zwischen den im Streit befindlichen Personen moderieren und auf eine freiwillige sowie einvernehmliche Verständigung hinwirken kann, ist kein Grund ersichtlich, weshalb dies nicht auch ehrenamtliche Richter tun können, sofern sie über die nötige Qualifikation verfügen, etwa eine Ausbildung zum zertifizierten Mediator im Sinne des § 6 MediationsG absolviert haben. Schließlich benötigen auch die Berufsrichter eine entsprechende Qualifizierung, um als Güterichter erfolgreich tätig werden zu können.¹⁸ Der Gesetzgeber müsste lediglich die gesetzliche Grundlage dafür schaffen, dass auch ehrenamtliche Richter zu Güterichtern an Arbeits- und Landesarbeitsgerichten bestimmt werden dürfen.¹⁹

5. Entscheidung über die Besetzung der Einigungsstelle und Vorsitz in Verfahren vor der Einigungsstelle

Gemäß § 76 Abs. 1 BetrVG kann zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat, Gesamtbetriebsrat oder Konzernbetriebsrat eine Einigungsstelle gebildet werden. Kommt eine Einigung über die (unparteiische) Person des Vorsitzenden der Einigungsstelle nicht zustande, so hat hierüber gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 ArbGG der Vorsitzende (= Berufsrichter) allein zu entscheiden.

Wer einen Blick in die arbeitsrechtliche Lebenswirklichkeit wirft, der kann leicht den Eindruck gewinnen, dass es in der Arbeitsgerichtsbarkeit unter Berufsrichtern bisweilen ein gewisses „Zuschustern“ von Einigungsstellen gibt. Wer anders als der Berufsrichter bürgt in einer besonders ausgewiesenen Weise für eine Unparteilichkeit im Vorsitz, so wie es § 76 Abs. 2 Satz 1 BetrVG fordert? Sofern bedacht wird, dass die ehrenamtlichen Richter die Arbeitswelt weitaus vollständiger und besser im Blick haben, als es bei einem Berufsrichter der Fall sein kann,²⁰ spricht nichts dagegen, die ehrenamtlichen Richter bei der Auswahl und Bestimmung einer geeigneten Person als Einigungsstellenvorsitzenden einzubeziehen. Vor allem wissen sie regelmäßig aus eigener Erfahrung, wer sich in

dieser Position bewährt und den Betriebsparteien einen nachhaltigen sowie zielführenden Weg zur Beilegung bestehender Meinungsverschiedenheiten aufgezeigt hat.

Weder § 76 BetrVG noch § 100 ArbGG enthalten Vorgaben für die persönliche sowie fachliche Geeignetheit für den Vorsitz in der Einigungsstelle. § 100 Abs. 1 Satz 5 ArbGG bestimmt lediglich, dass ein Richter nur dann zum Vorsitzenden der Einigungsstelle bestellt werden darf, wenn aufgrund der Geschäftsverteilung ausgeschlossen ist, dass er mit der Überprüfung, der Auslegung oder der Anwendung des Spruchs der Einigungsstelle befasst wird.

Sofern ein ehrenamtlicher Richter über die erforderlichen Kompetenzen verfügt, dürften keine Gründe existieren, diesem nicht den Vorsitz einer Einigungsstelle zu übertragen. Dies dürfte vor allem auf solche ehrenamtlichen Richter zutreffen, die etwa als langjährige Betriebsratsvorsitzende oder Personalleiter über besondere Praxiserfahrungen verfügen, die sie kompetent und für die Betriebsparteien zielführend einbringen können. Ob für die Übertragung des Einigungsstellenvorsitzes eine zurückliegende mehrjährige Amtstätigkeit als ehrenamtlicher Richter an einem Gericht für Arbeits-sachen vorausgesetzt werden sollte, wie sie für eine Berufung als ehrenamtlicher Richter an das Landes-²¹ sowie Bundesarbeitsgericht²² verlangt wird, mag dahingestellt bleiben. Insofern sollte den besseren Argumenten gefolgt werden.

6. Entschädigung für Verdienstausschlag

Ehrenamtliche Richter erhalten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 6 JVEG eine Entschädigung für Verdienstausschlag, die sich im Einzelnen nach § 18 JVEG richtet. Da der Sitzungsdienst in der Arbeitsgerichtsbarkeit regelmäßig nur an einzelnen (Sitzungs)Tagen erfolgt, kommt grundsätzlich nur § 18 Satz 1 JVEG zum Tragen, wonach für den Verdienstausschlag neben der Entschädigung für Zeitversäumnis²³ eine zusätzliche Entschädigung gewährt wird, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der von dem Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, jedoch höchstens 29 €/Stunde beträgt. Wer innerhalb der Gemeinde, in welcher der Sitzungsdienst stattfindet, weder wohnt noch berufstätig ist, erhält für die Zeit, während der er aus Anlass der Wahrnehmung des Sitzungsdienstes von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt abwesend sein muss, ein Tagegeld, dessen Höhe sich nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommensteuergesetz bemisst; mithin nach § 9 Abs. 4a EStG derzeit 14,00 €/Tag.²⁴

18 Vgl. Nause, in: Schwab/Weth, ArbGG, 7. Aufl., 2026, § 54 Rn. 75; Söhner, in Natter/Gross, Arbeitsgerichtsgesetz, 3. Aufl., 2025, § 54 Rn. 27.

19 Vgl. Nause (Fn. 18), § 54 Rn. 70.

20 Vgl. Bader (Fn. 1), S. 20 f.

21 Vgl. § 37 Abs. 1 ArbGG.

22 Vgl. § 43 Abs. 2 ArbGG.

23 Gemäß § 16 JVEG beträgt die Entschädigung für Zeitversäumnis 7,00 €/Stunde.

24 Vgl. § 6 Abs. 1 JVEG.

Um in den Genuss der Verdienstaufschüttung gelangen zu können, muss der ehrenamtliche Richter diesen gemäß § 2 ff. JVEG geltend machen.²⁵ Verwehrt wird ihm diese Entschädigung immer wieder, wenn er für die Zeit des Sitzungsdienstes Gleitzeit nimmt bzw. nehmen muss.²⁶ So hat das LAG Thüringen zuletzt am 30.10.2025 in dem Verfahren 4 Ta 39/25 entschieden und dem ehrenamtlichen Richter lediglich eine Entschädigung für Zeitversäumnis gemäß § 16 JVEG zugesprochen.²⁷ Gleiches dürfte mit Blick auf die angeführte Rechtsprechung gelten, falls der ehrenamtliche Richter der „Vertrauensarbeitszeit“ unterfällt.

Trotz der berechtigten Kritik an dieser Rechtsprechung wird an ihr zum Nachteil der davon betroffenen ehrenamtlichen Richter festgehalten. Ihnen wird ein Freizeitopfer abverlangt, was als eine unzulässige Benachteiligung im Sinne des § 26 Abs. 1 ArbGG gewertet werden kann. Zum Schutz und zur Vermeidung von eventuellen Nachteilen bei der Ausübung des ehrenamtlichen Richteramtes bietet es sich an, eine Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber zu normieren, wie es sie im Bereich der Entgeltfortzahlung gemäß § 3a Abs. 2 EFZG bei der Spende etwa von Organen gibt. Der Arbeitgeber hätte dann die Möglichkeit, sich die von ihm getätigte Entgeltfortzahlung von der Staatskasse erstatten zu lassen. Dies würde bei vielen ehrenamtlichen Richtern eine große Erleichterung bewirken, da sich auf diese Weise steuerrechtliche Fragen²⁸ sowie eventuelle Nachteile in der Sozialversicherung vermeiden lassen.²⁹ Weiterhin würde sich eine gesetzliche Klarstellung insoweit empfehlen, als die Zeit, in der ein ehrenamtlicher Richter sein Amt ausübt, als vergütungspflichtige Arbeitszeit gilt, die unter die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes fällt. Auf diese Weise würden sich die gelegentlich anzutreffenden Diskussionen erübrigen, ob ein ehrenamtlicher Richter im Anschluss an seinem Sitzungsdienst seine berufliche Arbeit aufnehmen und beispielsweise zur alsbald beginnenden Nachtschicht erscheinen muss.

25 Gleiches gilt auch für die übrigen Entschädigungen, die § 15 Abs. 1 JVEG in einem anschließenden Sinn aufzählt.

26 Siehe dazu auch *Natter* (Fn. 4), § 26 Rn. 13; so auch *Lieber/Sens*, *Fit fürs Schöffenamts*, 3. Aufl., 2024, S. 276.

27 LAIKOS Journal Online 2026, S. 26 f., <https://www.laikos.eu/rechtsprechung/8214-lag-thueringen-entschaedigung-fuer-verdienstaufschuettung-bei-gleitzeit/>.

28 Siehe auch *Wolmerath* (Fn. 4), S. 167 f.

29 Siehe auch *Wolmerath* (Fn. 4), S. 169 ff.

7. Resümee

Die aufgezeigten Aspekte sind Beleg dafür, dass der Gesetzgeber das ehrenamtliche Richteramt in der Arbeitsgerichtsbarkeit stärken kann. Mit diesen gehen Vorteile einher, die vielfältiger Natur sind. Durch die Einbeziehung von (Staats) Bürgern aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das ehrenamtliche Richteramt wird der europäische Gedanke gestärkt und in einer besonderen Weise betont. Das verpflichtende Bekenntnis der ehrenamtlichen Richter zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung stärkt den Rechtsstaat und gibt den zuständigen Stellen das erforderliche Werkzeug für eine gegebenenfalls notwendige Amtsenthebung nach § 27 ArbGG an die Hand. Schlussendlich trägt eine arbeitgeberseitige Entgeltfortzahlung mit entsprechendem Erstattungsanspruch gegenüber der Staatskasse zum Bürokratieabbau bei.



Dr. Martin Wolmerath, Vertretungsprofessor für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht an der Fachhochschule Dortmund sowie Rechtsanwalt und Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen, u. a. zum ehrenamtlichen Richteramt in der Arbeitsgerichtsbarkeit. | Er war ehrenamtlicher Richter am Arbeitsgericht Köln sowie am Landesarbeitsgericht Hamm. | Foto: privat

Aktuelles zu Wirtschafts-, Umwelt- und Gewaltkriminalität

1. Beweislastumkehr bei erweiterter Einziehung

Der Bundesrat hat den Entwurf eines „Gesetzes zur Einführung einer Beweislastumkehr bei der selbständigen erweiterten Einziehung nach § 76a Absatz 4 StGB“ in den Bundestag eingebracht. Anlass ist die Tatsache, dass organisierte Kriminalität das durch die Tat erlangte Vermögen zunehmend verschleiert und in legalen Strukturen verbirgt. Die Ermittlungsbehörden decken oft erhebliche Vermögenswerte auf, die keiner konkreten Straftat zugeordnet werden können, denen die Herkunft aus strafbaren Handlungen aber „auf der Stirn geschrieben“ steht. Als Lösung sieht der Entwurf eine gesetzliche Vermutung vor, dass Vermögen bei grobem Missverhältnis zu legalen Einkünften als „aus rechtswidrigen Taten stammend“ gelten soll. Dem jeweils Betroffenen obliegt dann die Darlegung für eine legale Herkunft, d. h. er muss objektive Tatsachen für einen behaupteten legalen Erwerb dieser Vermögenswerte vortragen. Diese Pflicht kennen bislang nur ehrenamtliche Richter aus Verfahren nach zivilrechtlichen Prinzipien als *Beibringungsgrundsatz*. Insoweit erhält der strafprozessuale Grundsatz der *Aufklärung von Amts wegen* eine Durchbrechung mit dem Ziel, die Abschöpfung unklarer Vermögenswerte zu erleichtern und die staatliche Handlungsfähigkeit im Bereich der Bekämpfung schwerer Kriminalität zu stärken.

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Beweislastumkehr bei der selbständigen erweiterten Einziehung nach § 76a Absatz 4 des Strafgesetzbuches

Gesetzentwurf des Bundesrates, BT-Drs. 21/5777

Permalink zum Gesetzgebungsvorgang: <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-einf%C3%BChrung-einer-beweislastumkehr-bei-der-selbst%C3%A4ndigen-erweiterten-einziehung/332067>

2. Vermögensabschöpfung bei Leerverkaufsgeschäften

Mit einem weiteren Gesetzentwurf im Bereich der Steuerkriminalität will der Bundesrat erreichen, dass Vermögensvorteile aus illegalen Leerverkaufsgeschäften¹ auch bei Dritten – d. h. im aktuellen Verfahren nicht beschuldigten Personen – eingezogen werden können, die diese „für die Tat“ erlangt haben.

1 Verkauf von Wertpapieren, die der Verkäufer selbst nicht besitzt. Sog. Cum-Ex-/Cum-Cum-Geschäfte führten durch Verschiebungen zum Dividenden-Stichtag zu mehrfacher Erstattung nur einmal abgeführter Kapitalertragsteuer.

Dadurch soll verhindert werden, dass unrechtmäßige Vermögensvorteile dauerhaft beim wirtschaftlich Begünstigten verbleiben. Die Regelung soll auch in aktuell noch laufenden Verfahren Anwendung finden, um die Effektivität der Vermögensabschöpfung in Strafverfahren zu stärken.

Gesetz zur Stärkung der Vermögensabschöpfung bei Cum-/Ex-Leerverkaufsgeschäften sowie bei Einziehungsbeteiligten

Gesetzentwurf des Bundesrates, BT-Drs. 21/6377

Permalink zum Gesetzgebungsvorgang: <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-st%C3%A4rkung-der-verm%C3%B6gensabsch%C3%B6pfung-bei-cum-ex-leerverkaufsgesch%C3%A4ften-sowie-bei-einziehungsbeteiligten/332274>

3. Umsetzung der EU-Richtlinie 2024/1203

Die *Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt* soll in nationales Recht umgesetzt werden. Obwohl das deutsche Umweltstrafrecht im StGB wie im Nebenstrafrecht bereits viele Elemente enthält, besteht noch Umsetzungsbedarf. Für viele Tatbestände muss eine Strafbarkeit des Versuchs eingeführt und das Strafmaß angehoben werden. Die Strafbarkeit wird auf „erhebliche“ Schäden beschränkt, allerdings müssen die Schäden nicht mehr tatsächlich *eingetreten*, sondern die inkriminierte Tathandlung lediglich *geeignet* sein, erhebliche Schäden an der Umwelt hervorzurufen. Einige Elemente sind neu, z. B. die Einbeziehung von „Ökosystemen“ als zusätzliches Umweltmedium.² Besonders schwere Fälle und Qualifikationstatbestände sollen in den Katalog für die Zulässigkeit der Telekommunikationsüberwachung (§ 100a StPO) aufgenommen werden.

Gesetz zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen

Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 21/6133

Permalink zum Gesetzgebungsvorgang: <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-%C3%A4nderung-des-strafrechts-umsetzung-der-richtlinie-eu/334473>

2 Umweltmedien sind Elemente der natürlichen Umwelt: Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenwelt und das Klima.

4. Schutz vor K.-o.-Tropfen bei Sexual- und Raubdelikten

Die Strafen gegen den Einsatz von K.-o.-Tropfen bei Sexual- und Raubdelikten will ein Gesetzentwurf der Bundesregierung verschärfen. Der BGH hatte die mittels Getränke verabreichten Substanzen beim sexuellen Übergriff nicht als „gefährliches Werkzeug“ (§ 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB) eingestuft, weil sie als Flüssigkeit „kein Gegenstand“ sind und deshalb kein „Werkzeug“ sein können.³ Stattdessen hat der BGH § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB (sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung) als Strafnorm angewandt, die aber lediglich eine Mindeststrafe von drei statt fünf Jahren nach Abs. 8 Nr. 1 vorsieht. Künftig soll der Einsatz „gefährlicher Mittel“ zur Begehung einer Vergewaltigung mit Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren geahndet werden. Die Reform soll zum besseren Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt beitragen. Allerdings wirkt die Initiative eher wie ein Misstrauensvotum gegen die Gerichte. Diese sind auch bislang nicht gehindert, eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren zu verhängen, verlieren künftig nur die Möglichkeit, bei außergewöhnlichen Umständen im Tatgeschehen mit einer geringeren Strafe zu reagieren. Die Vorstellung, ein Täter würde durch die Erwartung einer Strafe von mindestens fünf statt drei Jahren Freiheitsentzug von der Gewalttat abgehalten, wirkt eher naiv. Ein präventiver Effekt dürfte von der Erhöhung der Mindeststrafe nicht ausgehen.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen

Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 325/26

Permalink zum Gesetzgebungsvorgang: <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-%C3%A4nderung-des-strafgesetzbuches-st%C3%A4rkung-des-strafrechtlichen/335465>

5. Gewaltschutzgesetz – Elektronische Aufenthaltsüberwachung und Täterarbeit

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz beschlossen. Das Gesetz regelt nunmehr bundeseinheitlich den Opferschutz durch die sog. elektronische Fußfessel. Im Rechtsausschuss wurde dabei eine im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung abgelehnt, wonach

³ Beschluss vom 8.10.2024, Az.: 5 StR 382/24, HRRS 2024 Nr. 1612, <https://www.hrr-strafrecht.de/5/24/5-382-24.php> [Abruf: 18.6.2026].

die elektronische Überwachung nicht gegen den erklärten Willen des Opfers angeordnet werden dürfte. Die Familiengerichte können jetzt Gewalttäter zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs oder einer Gewaltpräventionsberatung verpflichten, um weitere Gewalt in Paarbeziehungen zu verhindern. Zudem erhalten sie zur Erstellung von Gefährdungsanalysen in Gewaltschutz- und Kindschaftssachen die Befugnis, Auskünfte aus dem Waffenregister einzuholen. Der Strafrahmen für Verstöße gegen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz ist erhöht worden. Bei der Anhörung von Sachverständigen im Rechtsausschuss war einerseits eine fehlende Einbettung in ein – bundesweit einheitliches – Risiko- und Fallmanagement kritisiert worden. Zum anderen waren Fragen der praktischen Umsetzbarkeit und des erheblichen Ressourcenbedarfs bei Polizei und Justiz Gegenstand der Erörterung für einen weiteren Regelungsbedarf. Dabei stand eine nachhaltige Ausgestaltung und Finanzierung der Täterarbeit als entscheidender Faktor effektiver Gewaltprävention im Vordergrund.

Gesetz zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz

Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 21/4082

Permalink zum Gesetzgebungsvorgang: <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-einf%C3%BChrung-der-elektronischen-aufenthalts%C3%BCberwachung-und-der-t%C3%A4terarbeit-im/329548>

6. Rechte von Verletzten auf psychosoziale Prozessbegleitung

Die psychosoziale Prozessbegleitung soll nach einem Gesetzentwurf der Bundesregierung überarbeitet werden, damit das Angebot besser angenommen wird und flächendeckend erhalten bleibt. Der Kreis der Berechtigten soll auf Verletzte schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten erweitert und die Betreuer sollen besser in das strafrechtliche Verfahren einbezogen werden. In gravierenden Fällen entsteht ein Anspruch auf kostenlose Beiordnung eines Rechtsanwalts als Beistand. Zudem sollen die Volksverhetzung (§ 130 StGB), verhetzende Beleidigung (§ 192a StGB) und Bedrohung (§ 241 StGB) in den Katalog der zur Nebenklage Berechtigten (§ 395 Abs. 3 StPO) aufgenommen werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung

Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 21/6214

Permalink zum Gesetzgebungsvorgang: <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-st%C3%A4rkung-der-rechte-von-verletzten-insbesondere-schwerer-gewalt/333141>

Ehrenamtliche Richter

I. Finanzgerichtsbarkeit

BFH: Besetzung nach Vertagung der mündlichen Verhandlung

1. Ergeht am Ende der mündlichen Verhandlung der Beschluss, dass diese vertagt und ein neuer Termin bestimmt wird, kann nicht davon ausgegangen werden, das Gericht wolle die Verhandlung nur unterbrechen.
2. Das Gericht ist vorschriftsmäßig besetzt, wenn die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter dem Geschäftsverteilungsplan des Gerichts und der für den Senat bestehenden Reihenfolge der ehrenamtlichen Richter entspricht.
3. Die Rüge der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung ist unverzichtbar. Eine Rücknahme in der Verhandlung steht dem Erfolg einer Beschwerde nicht entgegen. (Leitsätze d. Red.)

BFH, Beschluss vom 14.1.2026 – II B 7/25

Sachverhalt: Das FG führte am 15.10.2024 eine mündliche Verhandlung durch, an der die ehrenamtlichen Richter A und B teilnahmen. Am Schluss der Verhandlung verkündete der Vorsitzende den Beschluss: „Die mündliche Verhandlung wird vertagt. Ein neuer Termin ergeht von Gerichts wegen.“ Am 19.11.2024 führte das FG eine weitere mündliche Verhandlung zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vom 15.10.2024 durch. An dieser Verhandlung nahmen erneut die ehrenamtlichen Richter A und B teil. Der Kläger (K.) erhob die Besetzungsrüge mit der Begründung, die Teilnahme der ehrenamtlichen Richter vom 15.10.2024 verstoße gegen den Geschäftsverteilungsplan (GVP) des Gerichts, nahm diese aber nach einer Unterbrechung der Verhandlung zurück. Nach der mündlichen Verhandlung wies das FG die Klage als unbegründet ab und ließ die Revision nicht zu. K. macht mit der Beschwerde u. a. geltend, das FG sei nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen, da es am 19.11.2024 nicht in derselben Besetzung wie am 15.10.2024 hätte entscheiden dürfen. Die ehrenamtlichen Richter hätten nach der Vertagung entsprechend der im GVP festgelegten Reihenfolge wechseln müssen. Das Urteil leide an einem unverzichtbaren Besetzungsmangel. Im GVP des FG, der die Reihenfolge der ehrenamtlichen Richter bestimmt, heißt es: „Wird eine Verhandlung *vertagt*, dann sind zu einem neuen Termin diejenigen ehrenamtlichen Richter zu laden, die zu diesem Termin turnusmäßig an der Reihe sind. Dies gilt nicht, wenn [...] eine Verhandlung lediglich

unterbrochen wird, um sie an einem anderen Tag in gleicher Besetzung fortzusetzen.“

Das Finanzamt (FA) tritt der Beschwerde entgegen. K. habe die Besetzungsrüge in der mündlichen Verhandlung vom 19.11.2024 zurückgenommen, weshalb ihm die Rüge nicht vorschriftsmäßiger Besetzung des Gerichts verwehrt sei. Der Präsident des FG habe in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass es nach Auffassung des Gerichts sinnvoll sei, die ehrenamtlichen Richter einzusetzen, die bereits mit der Sache befasst gewesen seien. Eine gesetzeswidrige, zur Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter führende oder gar willkürliche Handhabung lasse sich dieser Würdigung nicht entnehmen.

Gründe: Die Beschwerde ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache an das FG. Das Urteil leidet an dem Mangel nicht vorschriftsmäßiger Besetzung des Gerichts (§ 119 Nr. 1 FGO).

a) Aus dem Verbot der Entziehung des gesetzlichen Richters (Art. 101 GG) folgt, dass das Gericht nicht anders besetzt werden darf als in Gesetz und GVP vorgesehen. Ein Verstoß gegen die Vorgabe führt zur unvorschriftsmäßigen Besetzung, die als Verfahrensmangel (§ 115 Abs. 2 Nr. 3 FGO) gerügt werden kann.

b) Welche Berufs- und ehrenamtlichen Richter an der Entscheidung mitwirken, richtet sich nach den GVP des FG und des jeweiligen Senats (vgl. §§ 21e und 21g GVG). Sehen diese die Mitwirkung der einzelnen Richter an bestimmten Sitzungstagen oder in bestimmter Reihenfolge vor, ist dies grundsätzlich unabhängig davon maßgeblich, ob in einem früheren Stadium des Verfahrens bereits Entscheidungen getroffen wurden und welche Richter daran mitgewirkt haben. Das gilt namentlich dann, wenn in der mündlichen Verhandlung die Sache *vertagt* wird oder eine andere *Zwischenentscheidung* (z. B. ein Beweisbeschluss) ergeht. Dann endet die Zuständigkeit der Richter, die zur Mitwirkung an der mündlichen Verhandlung berufen sind, mit dieser Entscheidung. Welche Richter an nachfolgenden Entscheidungen im selben Verfahren mitwirken, richtet sich allein nach den Regeln, die ohne vorausgegangene mündliche Verhandlung gelten. Etwas anderes gilt bei einer nur *unterbrochenen*, sich über mehrere Sitzungstage erstreckenden mündlichen Verhandlung. In diesem Fall

hat der Senat in identischer Besetzung weiter zu verhandeln; ein Wechsel der Richter, auch der ehrenamtlichen, ist nicht zulässig.

c) Ob das Gericht die mündliche Verhandlung zur Fortsetzung unterbrochen oder vertagt hat, ergibt sich aus dem protokollierten Beschluss. Kann anhand des Sitzungsprotokolls nicht eindeutig festgestellt werden, ob das Gericht eine Unterbrechung oder Vertagung beschlossen hat, ist die Abgrenzung anhand der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Gewicht kommt dabei insbesondere dem zeitlichen Abstand zwischen den Sitzungen zu, wobei umso eher von einer Vertagung auszugehen ist, je länger der Abstand ist.

d) Danach ist von einer *Vertagung* der mündlichen Verhandlung vom 15.10.2024 auszugehen. Der am Schluss der Sitzung protokollierte Beschluss besagt ausdrücklich, dass die Verhandlung „vertagt“ werde. Anhaltspunkte für eine irrtümliche Wortwahl liegen nicht vor. Ausweislich des Sitzungsprotokolls wurde die Verhandlung am 15.10.2024 von 10:15 bis 10:30 Uhr und 11:20 bis 11:47 Uhr „unterbrochen“, während sie am Schluss der mündlichen Verhandlung „vertagt“ wurde. Die bewusste Verwendung der Begriffe „unterbrochen“ und „vertagt“ lässt keinen Raum für die Auslegung, dass das FG die Absicht hatte, die Verhandlung lediglich zu unterbrechen. Hieran ändert auch nichts die Annahme des FG, im Falle einer Vertagung die am 15.10.2024 begonnene Verhandlung am 19.11.2024 fortsetzen zu können.

e) Aufgrund der Vertagung hätte für die Verhandlung vom 19.11.2024 die Liste über die Reihenfolge der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter beachtet und die ehrenamtlichen Richter herangezogen werden müssen, die zu diesem Termin turnusmäßig an der Reihe waren. Dies waren nicht A und B. Diese vom GVP abweichende Durchführung der Verhandlung stellt eine nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Spruchkörpers dar. Etwas anderes ergibt sich nicht aus dem Vorbringen des FA, die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter, die bereits früher mit der Sache befasst gewesen seien, lasse nicht auf eine gesetzeswidrige oder willkürliche Handhabung durch das Gericht schließen. Das erkennende Gericht ist nur dann vorschriftsmäßig besetzt, wenn die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter den im Voraus bestimmten abstrakt-generellen Maßstäben entspricht.

f) Die Rüge der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des erkennenden Gerichts ist *unverzichtbar*, sodass die Rücknahme nichts an dem Erfolg der Beschwerde ändert. Der Verfassungsgrundsatz des gesetzlichen Richters ist der Disposition der Beteiligten entzogen.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202620029/>

[Abruf: 18.6.2026]

II. Sozialgerichtsbarkeit

BSG: Vereidigung des ehrenamtlichen Richters

Der Revisionskläger (K.) beanstandet die nicht ordnungsgemäße Besetzung des Senats des LSG, weil der ehrenamtliche Richter erst in der Sitzung vereidigt worden sei, aber bereits vor der Sitzung eine Vorberatung über das Verfahren stattgefunden habe.

Eine zulässige und begründete Besetzungsrüge führt zu einem Verstoß gegen das Gebot des gesetzlichen Richters. Beanstandet ein Beschwerdeführer die nicht ordnungsgemäße Teilnahme eines Richters, weil dieser nicht vereidigt worden sei, muss er darlegen, dass die Vereidigung fehlte und dieser Mangel im Folgenden nicht behoben wurde. Daran fehlt es. K. behauptet zwar, dass der Richter an einer *Vorberatung* zum Fall teilgenommen habe, bevor er vereidigt worden sei. Er legt aber nicht dar, dass der Richter unvereidigt *an der mündlichen Verhandlung* teilgenommen hätte, sondern räumt ein, dass dieser in der Sitzung vereidigt wurde. Schließlich legt K. nicht dar, inwieweit ein – unterstellter – Besetzungsmangel in Form einer Vorberatung mit einem unvereidigten ehrenamtlichen Richter vor der mündlichen Verhandlung nicht durch die anschließende Vereidigung und Teilnahme an mündlicher Verhandlung und Beratung geheilt worden ist. Vor diesem Hintergrund ist der Hinweis des K. auf § 45 Abs. 2 DRiG und der darin geregelten Eidespflicht „vor seiner ersten Dienstleistung“ nicht geeignet, den behaupteten Besetzungsmangel zu bezeichnen. (Urteilsauszug)

BSG, Beschluss vom 27.11.2025 – B 12 BA 19/25 B

SG Karlsruhe: Keine Berücksichtigung von Aufwandsentschädigung bei Leistungen nach SGB II

Eine vorläufige Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II auf Basis des verkürzten Bewilligungszeitraums von sechs Monaten ist im Falle der Erzielung von privilegiertem Einkommen in Form von Fahrtkosten- und Aufwandsersatz im Rahmen einer Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter nicht möglich. (Leitsatz d. Gerichts)

SG Karlsruhe, Gerichtsbescheid vom 31.10.2025 – S 15 AS 1973/25

Sachverhalt: Der Kläger (K.) ist ehrenamtlicher Richter beim SG Karlsruhe und bezieht bei dem Beklagten (B.) Leistungen nach dem SGB II. Auf den Weiterbewilligungsantrag vom 28.2.2025 gewährte ihm B. mit Bescheid vom 28.3.2025 für die Zeit vom 1.3.2025 bis 31.8.2025 *vorläufig* Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 1.203,00 EUR monatlich. Als Grund für die Vorläufigkeit gab B. an, K. sei zum ehrenamtlichen Richter

ernannt worden und die Höhe der daraus erzielten Einnahmen aktuell nicht bekannt.

Dagegen erhob K. Widerspruch, weil kein Grund für eine vorläufige Leistungsbewilligung ersichtlich sei. Diese versetze ihn in eine deutlich schwächere Position als eine reguläre Bewilligung. Mit Bescheid vom 13.6.2025 gewährte B. höhere vorläufige Leistungen für Juni 2025 in Höhe von 2.062,10 EUR sowie für Juli bis August 2025 von 1.268,00 EUR monatlich wegen einer Nebenkostenanpassung. Mit Bescheid vom 24.6.2025 wies B. den Widerspruch zurück. Zum Zeitpunkt der Antragstellung sei nicht bekannt gewesen, ob K. im Jahr 2025 mehr als 3.000 EUR Aufwandsentschädigung für seine Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter am SG Karlsruhe erhalten wird, sodass die Feststellung der Höhe des Einkommens voraussichtlich längere Zeit brauche. Tatsächlich seien Leistungen in Höhe der Bedarfe bewilligt worden. Hiergegen hat K. Klage zum SG Karlsruhe erhoben.

K. beantragt, den Widerspruchsbescheid aufzuheben und B. zu verurteilen, für die Zeit vom 1.3.2025 bis 28.2.2026 Leistungen nach dem SGB II ohne Berücksichtigung von Einkommen aus seiner Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter am SG Karlsruhe zu gewähren. B. beantragt, die Klage abzuweisen.

Gründe: Der Widerspruchsbescheid vom 24.6.2025 ist rechtswidrig und verletzt den K. in seinen Rechten. Rechtsfehlerhaft hat B. dem K. lediglich vorläufige Leistungen nach dem SGB II für die Zeit vom 1.3.2025 bis 31.8.2025 gewährt.

Unstreitig hat K. dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Zu Unrecht hat B. dem K. Leistungen nicht auf der Basis des Regelbewilligungszeitraums vom 1.3.2025 bis 28.2.2026, sondern aufgrund einer vorläufigen Entscheidung für den verkürzten Zeitraum vom 1.3. bis 31.8.2025 gewährt. Nach § 41a Abs. 1 SGB II ist über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen *vorläufig* zu entscheiden, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch mit *hinreichender Wahrscheinlichkeit* vorliegen, aber zu ihrer Feststellung voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist, oder wenn ein Anspruch auf Geld- und Sachleistungen *dem Grunde nach besteht*, aber zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist.

Zu Unrecht hat B. die Vorläufigkeit der streitigen Bewilligung auf die unklare Höhe der Einkünfte aus seiner Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter gestützt. Bei den Aufwandsentschädigungen nach dem JVEG handelt es sich zwar um Einnahmen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Diese unterfallen aber der Ausnahmeregelung des § 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II. Danach sind Leistungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen nach dem SGB II im Einzelfall demselben Zweck dienen. Anders als die Entschädigung für Verdienstausschlag dient der Fahrtkosten- und Aufwandsersatz nicht der Unterhaltssicherung; er gleicht nur den

Aufwand der Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter aus. K. hat 2025 für zwei Verhandlungen 129,00 EUR und 142,68 EUR erhalten, sowie für eine Fortbildung für ehrenamtliche Richter 93,70 EUR. Da K. keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, beinhalten die Zahlungen keinen Verdienstausschlag, sondern Fahrtkosten- und Aufwandsersatz, der als zweckbestimmte Einnahme von der Einkommensanrechnung ausgenommen ist.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.landesrecht-bw.de/perma?id=NJRE001632659>

[Abruf: 18.6.2026]

III. Verwaltungsgerichtsbarkeit

BVerwG: Selbstanzeige eines ehrenamtlichen Richters; Besorgnis der Befangenheit

Dienstliche Beziehungen oder Kontakte zwischen ehrenamtlichen Richtern und Verfahrensbeteiligten sind kein Ausschließungsgrund nach § 54 Abs. 1 VwGO, § 79 WDO. Sie können aber dann eine Besorgnis der Befangenheit begründen, wenn sie besonders eng sind oder sich zu einem engen persönlichen Verhältnis entwickelt haben. (Leitsatz d. Red.)

BVerwG (Wehrdienstsenat), Beschluss vom 15.1.2026 – 1 WB 33.25

Sachverhalt: Oberst i. G. S. ist ehrenamtlicher Richter im Wehrbeschwerdeverfahren des Antragstellers (A.). Er hat mitgeteilt, er kenne A. aus verschiedenen dienstlichen Tätigkeiten zwischen 1990 und 2002. Es hätten kameradschaftliche, teils freundschaftliche Beziehungen bestanden. Mit seiner Versetzung in die USA 2002 sei der Kontakt abgebrochen. 2022 habe man sich zufällig wieder getroffen. Eine Einladung zu einem außerdienstlichen Treffen habe er wegen dienstlicher Verpflichtungen nicht wahrnehmen können. Eine dienstliche Zusammenarbeit finde seit etwa zehn Jahren nicht mehr statt und sei derzeit nicht absehbar. Private außerdienstliche Kontakte hätten sich nicht oder nur zufällig ergeben und seien ihm nicht präsent. Weitere Treffen seien nicht geplant, obwohl er und A. nicht weit voneinander entfernt wohnen. Das Bundesministerium der Verteidigung sieht die Besorgnis der Befangenheit von S. wegen des langjährigen Kennens des A. mit teils freundschaftlichen Beziehungen und bittet um die Heranziehung eines anderen ehrenamtlichen Richters. A. hat sich innerhalb der gesetzten Frist nicht geäußert.

Gründe: S. ist nicht kraft Gesetzes von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen, hat aber eine Konstellation angezeigt, die eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit (§ 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 42 Abs. 2 und § 48 ZPO) rechtfertigt. Dies setzt eine auf *objektiv* feststellbaren Tatsachen *beru-*

hende und *subjektiv vernünftigerweise mögliche* Besorgnis voraus, der Richter werde in der Sache nicht unparteiisch, unvoreingenommen oder unbefangen entscheiden oder habe sich in der Sache bereits festgelegt; insoweit genügt schon der „böse Schein“. Für sich allein nicht ausreichend ist, dass Richter und Verfahrensbeteiligter sich kennen oder zwischen ihnen dienstliche Beziehungen oder Kontakte bestanden oder bestehen. Die dienstlichen Beziehungen können aber dann eine Besorgnis der Befangenheit begründen, wenn sie besonders eng sind oder sich zu einem engen persönlichen Verhältnis entwickelt haben.

Im vorliegenden Fall ist aus objektiver Sicht der Eindruck eines Näheverhältnisses gerechtfertigt, der Zweifel an der Unparteilichkeit des ehrenamtlichen Richters aufwirft. Zwischen A. und S. hatte sich aus dienstlichen Kontakten ein freundschaftliches Verhältnis entwickelt. Zwar hatte die Versetzung von S. zu einer langjährigen Unterbrechung des Kontakts geführt. Von beiden Seiten ist aber die Bereitschaft deutlich gemacht worden, an die freundschaftlichen Kontakte der Vergangenheit anzuknüpfen und diese zu erneuern. Dies folgt bereits daraus, dass der Wahrnehmung einer privaten Einladung allein dienstliche Verpflichtungen entgegenstanden und weitere Treffen nicht ausgeschlossen werden. Hiernach besteht ein persönliches Verhältnis fort, das berechtigte Zweifel an der Unbefangenheit rechtfertigt.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.bverwg.de/de/150126B1WB33.25.0>

[Abruf: 18.6.2026]

VGH Baden-Württemberg: Ausschluss eines leitenden Angestellten im öffentlichen Dienst

Vom Amt eines ehrenamtlichen Richters ausgeschlossene „Angestellte im öffentlichen Dienst“ (§ 22 Nr. 3 VwGO) sind auch die leitenden Angestellten eines privatrechtlich organisierten Unternehmens im Eigentum der öffentlichen Hand. „Leitende“ Angestellte sind neben den Geschäftsführern auch Personen mit Prokura oder Handlungsvollmacht. (Leitsatz d. Red.)

VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 3.2.2026 – 1 S 96/26

Gründe: § 22 Nr. 3 VwGO bestimmt, dass Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden können. Der öffentliche Dienst umfasst die Tätigkeit bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Beschäftigte eines privatrechtlich organisierten Unternehmens im Eigentum der öffentlichen Hand sind grundsätzlich

keine Angestellten im öffentlichen Dienst im Sinne der VwGO. Anderes gilt für *leitende Angestellte* eines solchen Unternehmens. Der Zweck des § 22 Nr. 3 VwGO verlangt eine weite Auslegung des Tatbestandsmerkmals des „öffentlichen Dienstes“. Die Vorschrift soll Interessen- und Pflichtenkollisionen vermeiden, die richterliche Unabhängigkeit gewährleisten und das Verwaltungsgericht, vor dem gemeinhin Privatpersonen Rechtsschutz gegenüber einer staatlichen oder gemeindlichen Institution begehren, nicht in den Verdacht bringen, dass es die Verwaltung zum Nachteil des Rechtsschutzsuchenden schütze. Dieser soll nicht auf der Richterbank neben den Berufsrichtern ehrenamtliche Richter antreffen, die ihrerseits der Verwaltung als Beamte oder Angestellte angehören. Die abstrakte Gefahr einer solchen Interessen- und Pflichtenkollision ist auch bei Beschäftigten privatrechtlich organisierter Unternehmen der öffentlichen Hand gegeben, die eine hervorgehobene Leitungsfunktion einnehmen. Sie stehen in einem besonderen *Näheverhältnis* zu einem öffentlichen Dienstherrn, was den Anschein einer mit der richterlichen Neutralität unvereinbaren personellen Verflechtung zwischen der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Verwaltung zu begründen vermag. Sie werden typischerweise als Repräsentanten des öffentlich-rechtlichen Eigentümers und damit der Verwaltung wahrgenommen.

Leitender Angestellter ist nach dem Zweck des § 22 Nr. 3 VwGO, wer eine Stellung im Unternehmen innehat, die dadurch gekennzeichnet ist, dass er das Unternehmen und damit den öffentlich-rechtlichen Eigner *repräsentieren* und *verpflichten* kann. Diese Funktion hat der Geschäftsführer des Unternehmens, aber – nach dem Begriffsverständnis des § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BetrVG – auch derjenige, der *Prokura* oder *Handlungsvollmacht* hat. Gemessen an diesem Maßstab ist die ehrenamtliche Richterin eine Angestellte im öffentlichen Dienst im Sinne von § 22 Nr. 3 VwGO. Sie ist bei der [...] beschäftigt, deren Alleingeschäftsführerin die Stadt Z ist, und für diese als leitende Angestellte tätig, weil sie nach dem Handelsregister eine von zwei Prokuristen des Unternehmens ist.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.landesrecht-bw.de/perma?d=NJRE001634715>

[Abruf: 18.6.2026]

VGH Bayern: Entbindung eines ehrenamtlichen Richters ohne Befähigung zum Richteramt

Fehlt einem ehrenamtlichen Richter der Disziplinarkammer am VG eine nach Landesrecht erforderliche Befähigung zum Richteramt, ist er von seinem Amt entsprechend Art. 48 Abs. 1 Nr. 4 BayDG zu entbinden. Die Vorschrift ist nach Sinn und Zweck insoweit erweiternd auszulegen, als unter die Voraus-

setzungen der Entbindung auch andere – von Anfang an bestehende – Wahlhindernisse als die des Art. 44 Abs. 1 BayDG fallen, z. B. das Fehlen der Befähigung zum Richteramt nach Art. 43 Abs. 3 Satz 2 BayDG. Der Fehler bei der Wahl kann nicht dadurch behoben werden, dass dem Betroffenen die ehrenamtliche Richtertätigkeit als „anderer“ Beamtenbeisitzer ermöglicht wird. (Leitsatz d. Red.)

VGH Bayern, Beschluss vom 9.7.2025 – 5 S 25.1161

Gründe: E. wurde zum „Beisitzer mit Befähigung zum (Berufs-) Richteramt“ für die Disziplinarkammer nach Landesrecht am VG München gewählt. Er ist Beamter des Freistaats Bayern und verfügt über die Befähigung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14; die Befähigung zum Richteramt besteht nicht. Der ehrenamtliche Richter ist von seinem Amt in entsprechender Anwendung des Art. 48 Abs. 1 Nr. 4 BayDG zu entbinden. Er durfte in Ermangelung der Befähigung zum Richteramt nicht zum „Beamtenbeisitzer mit Befähigung zum Richteramt“ beim VG München gewählt werden.

a) Art. 48 Abs. 1 Nr. 4 BayDG, demzufolge Beamtenbeisitzer vom Amt zu entbinden sind, wenn die Voraussetzungen für das Amt nach Art. 44 Abs. 1 BayDG bei der Wahl nicht vorliegen, ist hier anwendbar. Die Norm ist nach Sinn und Zweck insoweit erweiternd auszulegen, als unter die Voraussetzungen, deren nachträgliche Feststellung des Fehlens zur Entbindung führt, auch das Fehlen der Befähigung zum Richteramt nach Art. 43 Abs. 3 Satz 2 BayDG fällt. Sie ist für einen der beiden Beamtenbeisitzer eine *zwingende* Voraussetzung (Art. 43 Abs. 3 Satz 2 BayDG); dementsprechend werden insoweit getrennte Listen von Beisitzern mit und ohne Richteramtsbefähigung geführt.

b) Die Gesetzesmaterialien sprechen nicht gegen die entsprechende Anwendung von Art. 48 Abs. 1 Nr. 4 BayDG auf die fehlende Richteramtsbefähigung. Mit der Einfügung von Art. 48 Abs. 1 Nr. 4 BayDG im Jahr 2012 wollte der Gesetzgeber eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Entbindung bei von Anfang an bestehenden Wahlhindernissen schaffen (LT-Drs. 16/9083 S. 28). Die Rechtsprechung hatte in solchen Fällen § 24 Abs. 1 Nr. 1 VwGO entsprechend angewandt und insoweit Art. 44 Abs. 2 BayDG, wonach u. a. § 24 VwGO auf die Beamtenbeisitzer nicht anzuwenden ist, einschränkend ausgelegt. Viel spricht dafür, dass der Gesetzgeber bei dem Verweis auf Art. 44 Abs. 1 BayDG übersah, dass sich *von Anfang an bestehende* Wahlhindernisse, für die die Entbindung geregelt werden sollte, auch aus der fehlenden Befähigung zum Richteramt nach Art. 43 Abs. 3 Satz 2 BayDG ergeben können. Die zwingende Entbindung bei fehlender Richteramtsbefähigung entspricht ebenfalls der Rechtsprechung des BayVGH.

c) Da es sich bei der Richteramtsbefähigung um eine zwingende Vorschrift handelt, ist dieser Fall anders zu behandeln als der des Beamtenbeisitzers, der für einen anderen als den tatsächlich einschlägigen Verwaltungszweig gewählt worden

ist. Dieser Beisitzer bleibt bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt, auch in der Liste für den genannten Verwaltungszweig, weil es sich bei Art. 43 Abs. 3 Satz 1 BayDG lediglich um eine *Soll*-vorschrift handelt. Der Fehler bei der Aufnahme des E. in die Liste kann hingegen nicht dadurch behoben werden, dass ihm die ehrenamtliche Richtertätigkeit als „anderer“ Beamtenbeisitzer ermöglicht wird.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2025-N-16996?hl=true>

[Abruf: 18.6.2026]

OVG Nordrhein-Westfalen: Amtsenthebung des ehrenamtlichen Richters wegen Anklage

Die Voraussetzungen für die Amtsenthebung eines ehrenamtlichen Richters gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 VwGO wegen einer Anklage sind erfüllt, wenn der Verlust des Amtes abstrakt möglich ist. Dies ist nach § 45 Abs. 1 und 2 StGB der Fall bei der Anklage wegen eines Verbrechens oder wenn die einschlägige Strafvorschrift den Verlust als Nebenfolge vorsieht. (Leitsatz d. Red.)

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.1.2026 – 16 F 50/25

Gründe: Der Antrag des Präsidenten des VG, den ehrenamtlichen Richter S. vom Amt zu entbinden, hat keinen Erfolg. Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 2 VwGO ist ein ehrenamtlicher Richter vom Amt zu entbinden, wenn gegen ihn Anklage wegen einer Tat erhoben ist, „die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann“. Dies ist hier nicht der Fall.

Die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nr. 2 VwGO sind erfüllt, wenn der Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter *abstrakt* möglich ist („... zur Folge haben kann“). Es ist nicht entscheidend, ob im konkreten Fall damit zu rechnen ist. Die abstrakte Möglichkeit eines solchen Verlustes besteht *immer* bei einer Anklageerhebung wegen eines Verbrechens (§ 12 Abs. 1 StGB, „rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind“). Denn gemäß § 45 Abs. 1 StGB verliert derjenige, der wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, für die Dauer von fünf Jahren u. a. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden. Im Übrigen richtet sich die abstrakte Möglichkeit, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zu verlieren, gemäß § 45 Abs. 2 StGB danach, ob das Gesetz dies besonders vorsieht (z. B. in § 92a, § 101, § 102 Abs. 2, § 109i, § 129a Abs. 8, § 264 Abs. 7 Satz 1, § 358 StGB, § 375 Abs. 1 AO).

Die Tat, wegen derer gegen S. Anklage erhoben ist, kann nicht den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben. § 45 Abs. 1 StGB kommt als Rechtsgrundlage für einen Verlust nicht in Betracht, weil der Tatvorwurf kein Verbrechen betrifft. Mit einer *Aberkennung* als Nebenfolge gemäß § 45 Abs. 2 StGB ist nicht zu rechnen, weil diese für Verurteilungen nach § 261 StGB a. F. nicht vorgesehen ist.

Anmerkung: Die Urteilsgründe zitieren § 261 StGB in alter Fassung (a. F.). Durch die Reform des Jahres 2021 zur Geldwäsche wurden zwar der Tatbestand und der Strafraumen erweitert. Auf das Ergebnis und die Argumentation dieses Beschlusses hat die Reform keine Auswirkung. Weder ist der Tatbestand nunmehr ein Verbrechen, noch wurde die Nebenfolge des Verlustes der Amtsfähigkeit aufgenommen. (hl)

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://openjur.de/u/2540819.html>

[Abruf: 18.6.2026]

OVG Thüringen: Amtsentbindung wegen Betreuung eines Kleinkindes

Allein der Umstand, dass eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter ein Kleinkind hat, führt noch nicht ohne Weiteres dazu, dass die Ausübung des Richteramtes unzumutbar wäre. Anders ist es jedoch dann, wenn die Betreuung eines Kindes insbesondere im Kleinkind- und Vorschulalter nur durch einen Elternteil erbracht werden kann und wenn das Kind weder von einem anderen Elternteil noch in einer Kindertageseinrichtung umsorgt und beaufsichtigt werden kann. (Leitsatz des Gerichts)

OVG Thüringen, Beschluss vom 4.12.2025 – 2 SO 533/25

Sachverhalt: Die Antragstellerin (A.) wurde zur ehrenamtlichen Richterin beim VG Weimar gewählt. Am 27.10.2025 hat sie ihren „Rücktritt“ vom Amt der ehrenamtlichen Richterin erklärt mit der Begründung, dass sie ihre Elternzeit bis Januar 2027 verlängert habe. Ihr Kind gehe erst ab Oktober 2026 in den Kindergarten. Auf Grund ihrer Trennung habe sie keine andere Betreuung.

Gründe: Die Erklärung ist als Antrag auf Entbindung vom Richteramt auszulegen. Der Antrag ist begründet. Gemäß § 24 Abs. 2 VwGO kann in besonderen Härtefällen auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden. Für die Frage, wann ein „besonderer Härtefall“ vorliegt, gilt wegen der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) und der grundsätzlichen Pflicht zur Übernahme ehrenamtlich-richterlicher Tätigkeit ein strenger Maßstab. Andererseits ist § 24 Abs. 2 VwGO Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Für den Betroffenen unzumutbare Belastungen durch die Ausübung des Amtes sollen vermieden werden.

Die von der A. dargelegten Umstände ergeben, dass die Ausübung des Amtes einer ehrenamtlichen Richterin für sie nicht zumutbar wäre. Allein der Umstand, dass sie ein Kleinkind hat, führt noch nicht ohne Weiteres dazu, dass die Ausübung des Richteramtes unzumutbar wäre. Anders ist es jedoch, wenn die Betreuung des Kindes im Kleinkind- und Vorschulalter nur durch einen Elternteil erbracht werden kann und das Kind während der Abwesenheit weder von einem anderen Elternteil noch in einer Kindertageseinrichtung umsorgt und beaufsichtigt werden kann. Das ist hier der Fall, weil die ehrenamtliche Richterin für ihr Kind erst in fernerer Zukunft einen Platz in einer Kindertageseinrichtung hat und trennungsbedingt keine weitere Betreuungsperson zur Verfügung steht.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://landesrecht.thueringen.de/perma?d=NJRE001635946>

[Abruf: 18.6.2026]

75 Jahre Bundesverfassungsgericht

Am 17. April 1951 trat das Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) in Kraft.¹ Damit begann die eigentliche Existenz des höchsten deutschen Gerichts, das nach intensiven Debatten 1949 seinen Platz im Grundgesetz gefunden hatte, aber erst mit der Regelung von Besetzung, Verfahren und Zuständigkeiten im BVerfGG zum Leben erweckt wurde. Welche Arbeit vor dem Gericht liegen würde, machte sofort die erste Besetzung der damals 24 Richter deutlich: Mit *Dr. Erna Scheffler* war genau eine (1) Frau Mitglied des obersten Gerichts der Bundesrepublik Deutschland.²

1. Geschichte

Der Gedanke eines Verfassungsgerichts hat eine lange Vorgeschichte. Die aus der bürgerlichen Revolution von 1848 geborene Paulskirchenverfassung – die am 28.3.1849 beschlossen wurde, aber nie in Kraft trat – sah bereits ein Verfassungsgericht vor, das die Möglichkeit von „Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte“ bot (§ 126 lit. g). Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) von 1919 schuf einen Staatsgerichtshof (Art. 108 WRV), dessen Kompetenz aber auf Streitigkeiten staatlicher Organe untereinander beschränkt blieb; eine Verfassungsbeschwerde, mit der Bürger die Verletzung ihrer Grundrechte geltend machen konnten, war nicht vorgesehen. Seine endgültige Existenz „verdankt“ das Verfassungsgericht der Willkür und den Verbrechen der NS-Diktatur. Das Gericht sollte eine stabile, wehrhafte Demokratie sichern. Dazu erhielt es eine Doppelfunktion als Gericht und Verfassungsorgan. Es ist die höchste – und definitiv abschließende – Instanz im Ranking aller Gerichtsbarkeiten, wobei es die Entscheidungen der Fachgerichte nur auf die Vereinbarung mit der Verfassung prüft; es ist in fachlicher Hinsicht keine „Superrevisionsinstanz“. Als Verfassungsorgan stellt es neben den gesetzgebenden (Bundestag und Bundesrat) und gubernativen (Bundesregierung) Organen die dritte unabhängige Staatsgewalt dar. Seine Befugnisse umfassen die Kontrolle von Gesetzen auf ihre Verfassungsmäßigkeit (ggf. die Verwerfung), die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen staatlichen Organen sowie die Verfassungsbeschwerde der Bürger.

1 BGBl I 1951, S. 243 ff.

2 *Enora Mosesku/Beate Dörr*, Erna Scheffler, geb. Friedenthal (1893–1983), <https://www.lpb-bw.de/erna-scheffler-frau-im-fokus> [Abruf: 18.6.2026].

2. Unabhängigkeit des Gerichts

Die erste Probe auf die Unabhängigkeit entfaltete sich bei der Frage, wo das BVerfG seinen Sitz haben sollte. Es sollte auf jeden Fall nicht der Ort des Regierungs- und Parlamentssitzes sein. Am 28.9.1951 wurde das Gericht in Karlsruhe eröffnet. Dem schloss sich der sog. Status-Streit an, da das Gericht zu Beginn noch unter der Dienstaufsicht des Bundesministeriums der Justiz stand. Seine Unabhängigkeit legte es 1952 in einer Denkschrift dar, in der es den Status als „Hüter der Verfassung“ definierte.³

Die Endgültigkeit seiner Entscheidungen warf immer wieder die Frage auf, inwieweit die Rechtsprechung „in den von der Verfassung geschaffenen und begrenzten Raum freier politischer Gestaltung“⁴ eingreifen und politische Entscheidungen kontrollieren darf, ohne mit der demokratischen Legitimation des gewählten Parlaments und der von ihm getragenen Regierung in Konflikt zu geraten. Das Gericht war dem Gestaltungsraum der Politik durchaus ab und an voraus. Dies verdeutlichte es 1959, als es dem Vater die (alleinige) Vertretung des Kindes und die endgültige Entscheidungsbefugnis bei Uneinigkeit der Eltern absprach, die §§ 1628 f. BGB damals noch vorsahen. Die Vertreter des Bundesjustizministeriums waren bezüglich der Verfassungskonformität dieser Regeln noch der Auffassung, dass das Privileg des Vaters einen guten Zweck erfülle, nämlich „Schutz und Erhaltung von Ehe und Familie in ihrer christlich-abendländischen Prägung“. Die in der Verfassung festgelegte Gleichberechtigung betreffe ihrer Natur nach nur das „Verhältnis zwischen Mann und Frau untereinander und das Verhältnis dieser Gruppen zum Staat, nicht aber ihr Verhältnis zu Dritten“.⁵ Das BVerfG entschied, dass das Vorrecht des Vaters gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau in Art. 3 Abs. 2 GG verstoße und erklärte die Vorschriften für nichtig (sog. Stichentscheid-Urteil). Erna Scheffler setzte sich konsequent für die Gleichstellung von Frau und Mann ein, nicht nur in der abstrakt-staatsbürgerlichen Stellung, sondern auch konkret im zivilen und gesellschaftlichen Leben, im Arbeits- wie im Ehe- und Familienrecht.

3 Die Stellung des Bundesverfassungsgerichts. Denkschrift des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juni 1952, in: Juristenzeitung 1953, S. 157.

4 BVerfG, Urteil vom 31.7.1973, Az.: 2 BvF 1/73, Rn. 57, <https://opinio.iuris.de/entscheidung/3754> [Abruf: 18.6.2026].

5 Urteil vom 29.7.1959, Az.: 1 BvR 205/58 u. a., BVerfGE 10, S. 59, 63 f.

3. Die Wirkung der Grundrechte

Viele Entscheidungen sind inzwischen in den täglichen Sprachgebrauch eingegangen, wie etwa das Lüth-Urteil zum Schutz der Meinungsfreiheit, die der Leiter der Staatlichen Pressestelle Hamburg *Erich Lüth* für sich in Anspruch nahm, als er öffentlich zum Boykott gegen einen Kriegsfilm von *Veit Harlan*, dem Regisseur von „Jud Süß“, aufrief.⁶ Landgericht und OLG in Hamburg hatten Lüth entsprechende Äußerungen untersagt; das BVerfG hob die Urteile auf. Kern der Entscheidung war die (mittelbare) „Drittwirkung der Grundrechte“, also die Frage, inwieweit die Grundrechte nicht nur den Bürger gegenüber dem Staat schützen, sondern auch im Verhältnis der Bürger untereinander Geltung besitzen. Die Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) – so das BVerfG – sei auch im Privatrecht zu beachten. Die Gerichte müssten bei der Auslegung die Grundrechte als „wertentscheidende Grundsatznormen“ berücksichtigen. Im Handelsvertreter-Urteil von 1990 betonte das Gericht, dass Vertragsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) bei der Auslegung von Arbeitsverträgen zu beachten seien.⁷

In dem Urteil zum Gebrauch des *Tucholsky*-Zitates „Soldaten sind Mörder“ sorgte das Gericht knapp vier Jahrzehnte später erneut für eine Debatte um die Reichweite von Meinungsfreiheit.⁸ Die Äußerung genieße den Schutz von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, urteilte das Gericht. Sie sei von der Meinungsfreiheit gedeckt, solange sie als pauschale, polemische und überspitzte Kritik an der Institution Bundeswehr und nicht als konkrete Beleidigung einzelner Soldaten zu verstehen sei. Der aktuelle Boom an Verurteilungen wegen Politikerbeleidigung (z. B. wegen der Bezeichnung des Bundeskanzlers als „Lackaffe“ oder „Lügenfritz“) macht in diesem Zusammenhang nachdenklich.

4. Minderheiten-Votum

Die Kontroversen, die manches Urteil in Politik, Öffentlichkeit und Wissenschaft auslöste, spiegelten sich auch in der Diskussion des Gerichts wider. Viele Entscheidungen ergingen nicht einstimmig. 1971 wurde daher die Befugnis der überstimmten Minderheit zur Veröffentlichung der „abweichenden Meinung“ eingeführt (§ 30 Abs. 2 BVerfGG). Das Sondervotum ist nur am BVerfG und einigen Landesverfassungsgerichten zulässig. Ob dieses Privileg den Verfassungsgerichten vorbehalten

6 Urteil vom 15.1.1958, Az. 1 BvR 400/51, https://www.bverfg.de/e/rs19580115_1bvr040051 [Abruf: 18.6.2026].

7 Beschluss vom 7.2.1990, Az.: 1 BvR 26/84, <https://openjur.de/u/180322.html> [Abruf: 18.6.2026].

8 Beschluss vom 10.10.1995, Az.: 1 BvR 1476/91 u. a., https://www.bverfg.de/e/rs19951010_1bvr147691 [Abruf: 18.6.2026].

ten bleiben muss, ist nicht nur eine Frage der Rechtspolitik, sondern vor allem eine des Charakters des jeweiligen Richters. Angst vor öffentlicher Kritik bzw. heute auch öffentlicher Diffamierung sollte dem richterlichen Ego fremd sein.

5. Wichtige Entscheidungen

Der Bogen der Entscheidungen des BVerfG lässt sich weit spannen: Die Klage der Bayerischen Staatsregierung gegen den Grundlagenvertrag mit der DDR stellte die Ostpolitik der Regierung *Willy Brandt* infrage; das BVerfG wies die Klage ab und erklärte den Grundlagenvertrag für verfassungsgemäß.⁹

Die Humanität im Strafrecht war Gegenstand der Frage, ob „lebenslänglich“ im Strafurteil zwingend auch „lebenslange“ Haft meint. Das BVerfG hat 1977 in einer grundlegenden Entscheidung festgestellt, dass eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Chance auf Wiedererlangung der Freiheit verfassungswidrig wäre.¹⁰

Auch die ehrenamtlichen Richter erfreuten sich der Aufmerksamkeit des Gerichts. In seiner Entscheidung gegen den Gitarristen der faschistischen Rechtsrock-Gruppe *Noie Werte*, der – auf Vorschlag des Christlichen Gewerkschaftsbundes Deutschland – ehrenamtlicher Richter am Arbeitsgericht Stuttgart war, stellte das BVerfG klar, dass auch ehrenamtliche Richter eine Pflicht zur Verfassungstreue haben.¹¹ Umgekehrt verteidigte das BVerfG die Rechte der ehrenamtlichen Sozialrichterinnen, die in einem privaten Verfahren, das ihrem Spruchkörper zugewiesen war, die Verweisung an einen anderen Spruchkörper beantragte hatte. Das Sozialgericht meinte, der Antrag verstoße gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz des gesetzlichen Richters und die in dem Vorbringen zutage tretende Missachtung des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung wiege schwer – und enthob die ehrenamtliche Richterin ihres Amtes, ohne sie anzuhören. Das BVerfG hob die Entscheidung auf, weil das Sozialgericht das Merkmal der groben Amtspflichtverletzung in § 22 Abs. 1 Satz 2 SGG in krasser Weise missdeutet habe und die fehlerhafte Rechtsanwendung „nicht mehr verständlich“ sei.¹²

Die Beispiele verdeutlichen, dass das Verfassungsrecht näher an der Lebenswirklichkeit ist, als mancher denkt, insbesondere kein Exklusivgebiet für Juristen ist. (hl)

9 Urteil vom 31.7.1973, Az.: 2 BvF 1/73, <https://opiniojuris.de/entscheidung/3754> [Abruf: 18.6.2026].

10 Urteil vom 21.6.1977, Az.: 1 BvL 14/76, <https://openjur.de/u/60105.html>, [Abruf: 18.6.2026].

11 Beschluss vom 6.5.2008, Az.: 2 BvR 337/08, https://www.bverfg.de/e/rk20080506_2bvr033708 [Abruf: 18.6.2026].

12 Beschluss vom 26.8.2013, Az.: 2 BvR 225/13, https://www.bverfg.de/e/rk20130826_2bvr022513 [Abruf: 18.6.2026].

Beck, Susanne: Nur eine Frage des Strafrechts? – Die Einhegung digitaler Gewalt.

In: *Deutsche Richterzeitung* 104 (2026), H. 5, S. 186–189

Der Beitrag befasst sich mit dem Phänomen der digitalen Gewalt: Ursachen, Auswirkungen auf die Betroffenen (typische Opfer, insbesondere Frauen) und rechtliche Maßnahmen. Digitale Gewalt umfasst eine Vielzahl von Angriffsformen wie z. B. Beleidigung, Bedrohung, Nachstellung, Doxing und Deepfakes, die auf Bloßstellung, Einschüchterung, Rufschädigung und soziale Isolation zielen. Häufig wirkt sie sich intensiver aus als analoge Formen, da sie nicht räumlich begrenzt ist, das Gegenüber nicht sichtbar ist (Anonymität) und Inhalte dauerhaft zugänglich bleiben. Der Unrechtsgehalt lässt sich nur begrenzt in Straftatbeständen abbilden; verbotene Handlungen müssen aber möglichst bestimmt beschrieben werden. Auch andere Rechtsgebiete wie das Zivilrecht sind einzubinden. Das Bundesministerium der Justiz befasst sich derzeit mit neuen Straftatbeständen für sexualisierte Deepfakes und andere Formen bildbasierter digitaler Gewalt. Auf europäischer Ebene gibt es bereits Maßnahmen, digitale Gewalt als eigenständiges Regulierungsfeld zu verstehen (Richtlinie EU 2024/1385); nationale, europäische und internationale Ansätze sollten verzahnt werden. Dabei müssen auch strukturelle Ursachen wie die Plattformverantwortlichkeit angegangen werden. Die Justiz sollte digitale Gewalt nicht unterschätzen, sondern ernst nehmen. Da sie sich auf die individuelle Freiheit und die demokratische Teilhabe im digitalen Raum auswirkt, habe die Prävention eine zentrale Bedeutung. (us)

Lichtenberg, Peter: Strafverfahren am Limit – Lösungsansätze zum Ermittlungstau.

In: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 59 (2026), H. 3, S. 99–101

Die Zahl der offenen Ermittlungsverfahren wird 2026 erstmals die Millionengrenze überschreiten. Allheilmittel zur Vermeidung der jährlichen Zunahme an Rückständen bei den Staatsanwaltschaften sei nicht mehr der Zuwachs an Personal. Vorgeschlagen werden Möglichkeiten zur Behebung struktureller Defizite, insbesondere die Modernisierung von Geschäftsabläufen. Beispiele aus der Praxis verdeutlichen, dass die Zusammenarbeit an der Schnittstelle zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft nicht effizient ist (Arbeitsabläufe bei der E-Akte, Akten-Ping-Pong bei formalen Defiziten, „Ermittlungs-Vakuum“ bei komplexen Verfahren). Das Ermittlungsverfahren sollte als nahtlose Kette verstanden werden, um personelle Ressourcen nicht zu verschwenden. Am Prinzip der fehlerfreien Erstübergabe, im internationalen Qualitätsmanagement als „First-Time-Right“ (FTR) bezeichnet, wird erläutert, dass Qualität dort entstehen muss,

wo die Information generiert wird. Die Staatsanwaltschaft habe dabei die Aufgabe der aktiven, verfahrensbegleitenden Qualitätssicherung in enger Abstimmung mit der Polizei. Zur gemeinsamen Gestaltung des Ermittlungsverfahrens sei ein integriertes Strafverfolgungssystem zu entwickeln. Schnittstellen-Standards sollen definieren, wie ein Ermittlungsergebnis (E-Akte) übergeben wird. Der FTR-Ansatz könnte bis in den Bereich des Gerichts weiterverfolgt werden, z. B. die Strukturierung der Ermittlungsakte durch Qualitätsstandards, um Nachermittlungen oder Verzögerungen der Hauptverhandlung zu vermeiden. Auch die Einstellung wegen Geringfügigkeit aus Opportunitätsgesichtspunkten könnte der Entlastung der Justiz dienen. (us)

Meyerhoff, Birte; Mauntel, Christoph: Reform der StPO – Forderungen der landgerichtlichen Praxis.

In: *Deutsche Richterzeitung* 104 (2026), H. 5, S. 180–185

Da Dauer und Umfang der Hauptverhandlungen stetig zunehmen, werden strukturelle Veränderungen des Strafprozesses aus der Praxis der großen Landgerichte Berlin und Hamburg vorgeschlagen, die die Belastung der Strafjustiz reduzieren sollen. Zu den Reformvorschlägen gehören: Inaugenscheinnahme von Beweismitteln (Videoaufnahmen, Chat-Verkehr, umfangreiche Bildermappen), vergleichbar mit dem Selbstleseverfahren; Erweiterung der Möglichkeit zur Unterbrechung der Hauptverhandlung bzw. Fristhemmung bereits nach fünf (derzeit: zehn) Tagen zur Vermeidung von „Schiebeterminen“; Ausweitung des Strafbefehlsverfahrens; Abschaffung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes in § 250 StPO (persönliche Vernehmung wenn erforderlich, ansonsten Verlesung des Protokolls bzw. Aufzeichnung der polizeilichen Vernehmung in Bild und Ton); Einführung eines Wahlrechtsmittels im allgemeinen Strafrecht (entsprechend § 55 Abs. 2 JGG). Wie zu erwarten, wird auch vorgeschlagen, in Wirtschaftsstrafverfahren auf die Mitwirkung von Schöffen zu verzichten. Dies wird mit der hohen zeitlichen Belastung von berufstätigen Schöffen begründet. Zur Verkürzung der Umfungsverfahren sprechen sich die Autoren zudem für eine Ausweitung der Selbstleseanordnung (§ 249 Abs. 2 StPO) bereits mit Terminierung der Hauptverhandlung aus.

Sicherlich stellen Großverfahren eine besondere Herausforderung für die Landgerichte dar. Aber gerade Wirtschaftsstrafverfahren, in denen es um gravierende wirtschaftliche und gesellschaftliche Schäden geht, sollten für die Öffentlichkeit nachvollziehbar sein und nicht eine weitere Einschränkung der Mündlichkeit durch Selbstlesen oder Verlesen von Schriftstücken erfahren. Auch die Schöffen stellen die Öffentlichkeit (in der Beratung) dar. (us)

Hinweis: Auch veröffentlicht als Gastbeitrag in LTO vom 18.5.2026, https://www.lto.de/persistent/a_id/60235 [Abruf: 18.6.2026].

Ohler, Christoph: Unabhängiges Entscheiden durch den gesetzlichen Richter.

In: *Juristenzeitung* 81 (2026), H. 4, S. 112–120

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters gehören – als Kernelemente des Rechtsstaates – zum Wesensgehalt des Rechts auf einen wirksamen Rechtsschutz und des Grundrechts auf ein faires Verfahren. Die historische Entwicklung zeigt einen engen Zusammenhang zwischen der Unabhängigkeit der Richter und der Trennung der Justiz von anderen Staatsgewalten. Während in anderen Rechtsordnungen schon früh die Trennung der Gewalten von der richterlichen Gewalt deutlich ausgeprägter war, vor allem in den Vereinigten Staaten (Virginia Bill of Rights von 1776), dauerte in Deutschland insbesondere die Verquickung von Exekutive und Judikative an. Grund sei – so der Autor – die obrigkeitstaatliche Tradition. Das GVG von 1877 sah zwar bereits die Trennung der Justiz von anderen Staatsgewalten vor, jedoch nur für die ordentliche Gerichtsbarkeit. Die Weimarer Reichsverfassung von 1919 garantierte die Unabhängigkeit der Richter, aber auch nur für die ordentliche Gerichtsbarkeit. Erst das Grundgesetz sah eine strikte Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der gesamten Justiz vor (Art. 20 Abs. 2 und 3 GG). Daraus folgt auch das Verbot personeller Verflechtungen. Bei der Unabhängigkeit ist zwischen sachlicher und persönlicher zu unterscheiden. Darüber hinaus schützt der gesetzliche Richter vor Eingriffen in die Besetzung der Gerichte. Zu den richterlichen Pflichten gehört die Bindung an das Gesetz und der Wille zur Unabhängigkeit, verbunden mit der Verhinderung unzulässiger Einflussnahmen Dritter, sowie Unparteilichkeit, Neutralität und Objektivität. Auch im Unionsrecht ist die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter geregelt. Die Gerichte müssten ihre Unabhängigkeit gegenüber anderen Staatsorganen behaupten und sind zu einer unparteilichen Entscheidung verpflichtet. Das Vertrauen in die Justiz müsse in jedem Verfahren neu bestätigt werden. (us)

Petry, Markus; Daus, Martina: Das Amt der ehrenamtlichen Richter.

In: *Arbeit und Arbeitsrecht* 81 (2026), H. 1, S. 30–34

Die Autoren geben einen Überblick über die Voraussetzungen der Berufung in das richterliche Ehrenamt in den drei Instanzen der Arbeitsgerichtsbarkeit, die Besetzung der Spruchkörper mit Vertretern aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Richter, ihre Pflichten sowie die praktische Bedeutung der Beteiligung ehrenamtlicher

Richter. Ehrenamtliche Richter werden von Verbänden, die bestimmte Interessen wahrnehmen, vorgeschlagen, haben aber ihre innere Unabhängigkeit zu bewahren und nehmen nicht die Stellung eines Interessenvertreters ein. Dass sie aufgrund ihrer Rolle voreingenommen seien und eigene Interessen verfolgten, bestätige sich in der Praxis nicht. Für die Berufsrichter sind die sachkundigen ehrenamtlichen Richter wichtig, da sie die Realität der Arbeitswelt in die arbeitsgerichtlichen Entscheidungen einbringen. Auch die ehrenamtlichen Richter profitieren von der Mitwirkung aufgrund des Lerneffekts im Bereich des Arbeitsrechts. Die Autoren sehen in dem Nichttragen der Robe einen „Wermutstropfen“ für das richterliche Ehrenamt in der Arbeitsgerichtsbarkeit. Aus Sicht der ehrenamtlichen Richter kann das nicht bestätigt werden, da gerade die Sichtbarkeit der Vertreter der Zivilgesellschaft auf der Richterbank wichtig ist und die Akzeptanz der Entscheidungen erhöhen kann. (us)

Sommer, Ulrich: Die vollständige Wahrheit.

In: *Strafverteidiger* 46 (2026), H. 3, S. 196–200

Der Autor sensibilisiert für die Vollständigkeit der Beweisaufnahme, da nur gesichertes Wissen zuverlässige Rückschlüsse zulässt. Halbwahrheiten – so der Autor – „machen die Wahrheit biegsam, indem sie die Brücke zu Spekulation und Fiktion schlagen“. Wer aus erkennbar unvollständigen Bruchstücken eine angeblich wahre Geschichte bastelt, mache den entscheidenden Schritt zur Lüge. Nur vollständige Informationen können daher die notwendige Erkenntnis vermitteln. Bei Unvollständigkeit oder unsicherem Ergebnis der vorläufigen Beweisaufnahme verlange die Aufklärungspflicht die weitere Beweisaufnahme und möglichst die Vervollständigung des Beweismaterials. Alles Wesentliche muss in die Beweisaufnahme eingehen; alle Ergebnisse der Beweisaufnahme müssen in der Beweiswürdigung berücksichtigt werden. Freie Beweiswürdigung bedeute nicht, fehlende Puzzlesteine zu einem vollständigen Tatbild durch „Weiterdenken“ zu ergänzen. So reichen Ausschnitte aus Chat-Protokollen nicht aus; zur Vollständigkeit gehört der gesamte Kommunikationsfluss mit früheren oder späteren Chat-Inhalten, um den Zusammenhang zu verstehen. Wenn nur Fragmente der Kommunikation vorliegen, sei die Beweisgrundlage lückenhaft. Auch ein E-Mail-Verkehr zwischen zwei Beteiligten sollte einen abgeschlossenen Austausch darstellen – vergleichbar mit der Zeugenaussage, die mit der Belehrung anfängt und mit der Entlassung endet. Insofern richtet der Autor einen Appell an die Vollständigkeit der Beweiserhebung und Beweiswürdigung, um Halb- oder Unwahrheiten (= Lügen) zu vermeiden und die Qualität des Beweisergebnisses zu sichern. (us)

Marietta Auer: Recht harmonisch. Musikalisches Ordnungsdenken in Recht und Staat seit der Antike.

Berlin: Duncker & Humblot 2025. 219 S.
(Lectiones Inaugurales; Bd. 21) Print-Ausg.:
ISBN 978-3-428-19076-8, € 29,90

Dass Recht und Literatur miteinander verwandt sind und sich beeinflussen, erscheint selbstverständlich, leben doch beide vom und mit dem Wort. Was aber haben Recht und Musik gemeinsam? Die Frage zu beantworten, ob das Ästhetische der Musik mit dem Formalen des Rechts zusammenpasst, hat sich die Autorin zum Ziel gesetzt. Schon die Antike suchte und fand Antworten. Gemeinsamkeiten finden sich in der Sprache, die auch der Musik eigen ist, in der Unausweichlichkeit von Interpretation in der Ausführung juristischer und musikalischer Werke, in der Harmonie, die hier wie dort nicht Gleichheit, sondern stimmige Ungleichheit ist. Strukturiert wie die Oper in drei Akten mit Ouvertüre und Coda vergleicht die Auto-

rin Musik und Recht in differenzierten Kategorien: Ordnung, Interpretation und Harmonie. Ein Zitat fasst zusammen, dass der Komponist dem Gesetzgeber, der musikalische Interpret dem Advokaten und Richter gleiche. Der Gesetzgeber schuf das Gesetz zur Harmonie der Interessen der Einzelnen, der Richter habe das Recht dem Leben anzupassen und darauf zu achten, dass nicht der Buchstabe, sondern der Sinn des Gesetzes befolgt werde (*Fischer*, Musikalische Betrachtungen, 1949, S. 28). Wie die musikalischen sind auch die Rechtssysteme nicht geschlossen, widerspruchsfrei und umfassend. Um im Bild zu bleiben: Wie es im Orchester nicht nur auf den Dirigenten, den Konzertmeister und den Solisten ankommt, wird auch das Rechtssystem vom gesamten normativen Universum einer Gesellschaft getragen. Darin liegt der Wert des Buches, das aus einem Vortrag entstanden ist. Bei Wahrung aller Wissenschaftlichkeit verliert die Darstellung beider Gebiete nicht ihre notwendige Gestaltungsfähigkeit und die Nähe zum Menschen, was gegenüber den Ansprüchen auf Deutungshoheit vieler Juristen besonders wichtig ist. (*hl*)

Anthony Mario Wernicke: Klimaschutz und Justiz. Klimaklagen in der nationalen und internationalen Rechtsprechung.

Berlin: Duncker & Humblot 2025. 380 S.
(Schriften zum Umweltrecht; Bd. 213) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-19570-1, € 99,90

Die Erkenntnis, dass der Klimawandel (auch) ein juristisches Gebiet sein kann, ist nicht unmittelbar eingänglich. Der Weg dorthin war lang. Von einem Klimarecht kann seit der Klimarahmenkonvention 1992 in Rio de Janeiro gesprochen werden, die im Pariser Abkommen aus dem Jahr 2015 ihre Ergänzung und ihr wichtigstes Regelwerk findet. Für ein einklagbares Recht bedarf es der Anspruchsgrundlage, eines zur Entscheidung berufenen Gerichts, einer Verfahrensordnung, die den Zugang der Klageberechtigten und die Adressaten der Klage regelt, sowie insgesamt eine Überprüfung der rechtlichen Institute auf ihre Geeignetheit. Ziel ist, die Ursachen des Klimawandels auf dem Rechtsweg einzudämmen bzw. zu bekämpfen. Der Autor nimmt dazu eine Klassifizierung der in Frage kommenden Prozessarten vor und analysiert die Anwendung der Anspruchsvoraussetzungen. Verfahrensrechtlich unterscheidet er Klimahaftungs- und Klimaschutzklagen.

Die *Klimahaftung* ergibt sich aus dem Gesetz (seltener aus Vertrag). Weltweit wurden bereits 2023 mehr als 2.000 Verfahren zum Klimaschutz gezählt. Zentrale Bedeutung hat der

Beschluss des BVerfG vom 24.3.2021 (Az.: 1 BvR 2656/18 u. a.), mit dem es einen Startschuss für eine stärkere Verpflichtung des deutschen Gesetzgebers durch die Gerichte gab. Mögliche Ansprüche auf Beseitigung, Ausgleich oder Schadenersatz nach deutschem Recht (z. B. nach §§ 823, 906, 1004 BGB) spielt der Autor theoretisch durch und zeigt die Probleme des geltenden Rechts auf. So bestehen bereits bei der erforderlichen Voraussetzung der Kausalität eines Handelns oder Ereignisses in Bezug auf den Klimaschutz Probleme. Zu den CO₂-Emissionen trägt letztlich jeder bei, sodass eine Rechtsfortbildung im Rahmen der Kausalität für den Klimawandel erforderlich ist.

Klimaschutzklagen sind eher verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Natur. Den Anknüpfungspunkt bietet der erwähnte Beschluss des BVerfG. Hierfür bildet der Autor eine Prüfungsgrundlage für ein Schutzkonzept in drei Stufen: (1) Wirksamer Schutz des Rechtsgutes, (2) mildere und effektivere Schutzmöglichkeiten und (3) Angemessenheit des Schutzkonzepts. Ein Ansatzpunkt bietet sich ihm im Zusammenspiel zwischen Klimaschutz und Digitalisierung, womit er für den Bereich der Justiz zum Einsatz der KI übergeht. Die Dualität zwischen lösungs- und risikobasierten Kriterien eröffnet in ihrem positiven Bereich Chancen, ein höheres Klimaschutzniveau zu erreichen. Der Klimawandel stellt eine historische Herausforderung dar, die sich durch die Komplexität der Materie sowie die Globalität der Auswirkungen auszeichnet. Für ihre Durchdringung liefert der Autor viel Stoff für eine Weiterentwicklung. (*hl*)

Tobias Gafus: Fehlerfolgen im Strafprozess. Berlin: Duncker & Humblot 2026. 558 S. (Schriften zum Prozessrecht; Bd. 327) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-19710-1, € 119,90

Der Strafprozess ist ein regelbasiertes Verfahren, bei dem Verstöße insbesondere der staatlichen Behörden gegen diese Regeln Folgen für den Verlauf und das Ergebnis des Verfahrens haben können – von der Unbeachtlichkeit bis zur Sanktionierung mit einem Verwertungsverbot. Eine Einordnung nach bestimmten Kriterien in hierarchische Kategorien oder Klassen (Taxonomie) hat die Wissenschaft bislang nicht vorgenommen. Die Entwicklung eines Systems nach den Fehlerfolgen soll tiefere Sinnzusammenhänge und theoretische Grundstrukturen freilegen. Methodisch werden die im geltenden Recht bereits bestehenden Phänomene auf dahinterstehende, allgemeinere Institute untersucht. Eine solche Analyse ist mehr als erforderlich, da sich die aktuelle Rechtspolitik zunehmend in der Reaktion auf Symptome („Da machen wir mal ein Gesetz“) erschöpft, die lediglich singuläre Ereignisse, nicht aber strukturelle Bedingungen in den Blick nimmt.

Die erste Stufe der Untersuchung betrifft die Sprache, die Verwendung von Begriffen. Deren Verstehen setzt ein gemeinsames Verständnis voraus, sodass bestimmte Kernbegriffe erst einmal definiert werden. Um einen Fehler zu erkennen, muss man seine Merkmale und Grenzen beschrieben haben; um auf ihn zu reagieren, muss ein angemessenes Mittel der Schutzfunktion der (verletzten) Regel gerecht werden, ohne wiederum andere Funktionen zu verletzen. Führt ein Fehler etwa zum Abbruch der Hauptverhandlung oder zur Aufhebung eines Urteils, muss der Fehler ein solches Gewicht haben, dass die Verletzung des Beschleunigungsgebotes dahinter zurücktritt. Dazu klassifiziert der Autor die Fehler in vier Kategorien. Der Fehler kann unter bestimmten Bedingungen im bestimmten Zusammenhang *unbeachtlich* sein, z. B. bei der Revision, wenn das Urteil nicht auf diesem Fehler beruht oder eine formal begründete Rüge verspätet erhoben wird. Die zweite Kategorie verlangt nach einer *Korrektur* des Fehlers, die in seiner Heilung bzw. Beseitigung oder auch in einer prozessualen Folge wie der Beweiserleichterung liegen kann, etwa durch eine Umkehr der Beweislast (z. B. bei der Verletzung einer Dokumentationspflicht) oder eine Absenkung der Intensität der Überzeugung, die erforderlich ist, um eine Tatsache für wahr zu halten. In der dritten Stufe erfolgt eine *Kompensation*, wenn eine Korrektur nicht möglich ist. Ein verfahrensrechtswidriger Freiheitsentzug etwa wird nicht nur durch bloße Haftentlassung korrigiert, sondern auch durch eine Entschädigung hinsichtlich der eingebüßten Zeit in Freiheit ausgeglichen, dem Geschädigten damit auch Genugtuung gegeben sowie präventiv gegen weitere Ver-

letzungen vorgegangen. Hier vermerkt der Autor ein fehlendes Instrumentarium, das häufig durch Verfahrenseinstellungen oder Strafreduzierung ersetzt wird, die für andere Konstellationen des Verfahrens gedacht sind. In der vierten Kategorie wird der Fehlerverursacher *sanktioniert*: von disziplinarischen Maßnahmen über berufliche Hemmnisse bis zur Bestrafung im Falle der Rechtsbeugung. Nach der Feststellung des Autors spielt die Sanktionierung als Fehlerfolge keine allzu große Rolle. Dazu widmet er ein ganzes Unterkapitel der Auswirkung des sog. Krähenproblems. Ausgiebig behandelt er eine prozessuale Sanktion – das *Beweisverwertungsverbot*. Dies hat aber nur eine Berechtigung zur Korrektur eines Erhebungsfehlers, nicht zur Kompensation oder Sanktionierung. Insgesamt stellt er im geltenden Recht ein massives Regelungsdefizit hinsichtlich der Fehlerfolgen fest. Man möchte ergänzen – eine Diskussion, die sich nicht auf Juristen beschränken sollte. (hl)

Alena Gallmetzer: Die Aufzeichnung der strafrechtlichen Hauptverhandlung in der Europäischen Union. Eine rechtsvergleichende Betrachtung der EU-Mitgliedsstaaten. Berlin: Duncker & Humblot 2026. 450 S. (Schriften zum Strafrechtsvergleich; Bd. 29) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-19584-8, € 119,90

Bei der seit mehr als anderthalb Jahrzehnten geführten Diskussion um die Bild-Ton-Aufzeichnung der strafrechtlichen Hauptverhandlung in Deutschland mit dem Höhepunkt des – durch Intervention des Bundesrates der Diskontinuität anheimgefallenen – Hauptverhandlungsdokumentationsgesetzes (DokHVG), drängt sich sofort *Karl Valentin* auf: „Mögen hätt' ich schon wollen, aber dürfen hab ich mich nicht getraut.“ Betrachtet man die oft an Glaubensbekenntnisse grenzenden stereotypen Einwände der „Belastung der Justiz“ oder des „Schutzes der Persönlichkeit“, begrüßt man die vorliegende Dissertation, die mit der Präzision eines Röntgengerätes die Problematik durchleuchtet und auf eine rationale Ebene stellt. Messlatte ist die Rechtsstaatlichkeit der Aufzeichnung einer Hauptverhandlung nach Zweck, Inhalt und Umfang. Dazu werden zunächst die Elemente des Rechtsstaatsprinzips und die aus ihnen abzuleitenden Anforderungen an das Strafverfahren analysiert. Sie werden daraufhin geprüft, welche Berührungspunkte zu einer technischen Aufzeichnung der Hauptverhandlung bestehen. So lassen sich willkürliche Verstöße auf der Grundlage technischer Dokumentation leichter nachweisen als dies besonders bei den nur formalen Protokollen der LG- und OLG-Hauptverhandlungen der Fall ist. Funktionsfähigkeit, Wahrheitsermittlung, Öffentlichkeit usw. bilden die Grundlage eines Fragenka-

talogs für eine vergleichende Betrachtung der Protokollierung in den EU-Staaten (europäischer Status quo). In einer beeindruckenden, über 200 Seiten umfassenden Bestandsaufnahme stellt die Autorin die Systeme zur Dokumentation des Verfahrens in den Staaten der EU dar. Nur drei der untersuchten 26 Staaten (ohne Deutschland) haben hierfür keine wirksame Rechtsgrundlage, wovon wiederum zwei sich in naher Zukunft dem europäischen Standard anpassen werden. An den Beginn ihrer Darstellung stellt die Autorin ein Zitat der früheren Präsidentin der Berliner Rechtsanwaltskammer *Margarete von Galen*, die in der an ihr geschätzten Schärfe und Präzision prognostiziert, bei einer heute stattfindenden Aufnahme Deutschlands in die EU würde die deutsche Justiz im Hinblick auf das System der Protokollierung beanstandet. Tonbandaufnahmen mit Zustimmung der Beteiligten zur Gedächtnisstütze oder Archivierung (in den 1960er-Jahren im Auschwitz-Prozess erstmalig praktiziert) sind 2026 in Deutschland noch State of the Art. Ausführlich stellt die Dissertation den Diskussionsprozess um das DokHVG dar, bei dem die Richterschaft erhebliche Bedenken geltend machte. In der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages schloss sich der Richter am BGH *Andreas Mosbacher* als einziger Richter den Argumenten aus der Anwaltschaft an. Die durch den Prozess zu erreichenden Ziele Wahrheit, Rechtsfrieden und Gerechtigkeit scheinen in der Richterschaft wie – ausnahmsweise – bei den Finanzministern hinter Kriterien wie Kosten, Arbeitsbelastung, Missbrauchsmöglichkeiten usw. zurückzutreten. Jedenfalls wird bei der gegenwärtigen politischen Situation Deutschland seinen vorletzten Platz unter den EU-Staaten erfolgreich verteidigen. Die Dissertation bietet für den weiteren deutschen wie europäischen Diskurs eine Menge Material und Anregungen. (hl)

Georgia Stefanopoulou: Digitale Gesellschaft und Strafrecht.

Tübingen: Mohr Siebeck 2025. X, 290 S.
(Jus poenale; Bd. 28) Print-Ausg.:
ISBN 978-3-16-163766-7, € 104,00

Mit ihrer Habilitationsschrift hat die Autorin ein Plädoyer zur Entwicklung einer digitalen Kriminalsoziologie verfasst. Sie zieht dabei eine historische Parallele zur industriellen Revoluti-

on, die als gesellschaftliche Transformation die Entwicklung der Soziologie als Wissenschaft angestoßen habe. Die digitale Gesellschaft verlange nach einer eigenständigen Ausrichtung, bei der das Digitale sowohl Gegenstand wie Methode ist – sowohl Werkzeug kriminellen Handelns als auch dessen Ziel sein kann. Die Forderung untermauert sie im 2. Teil mit der Untersuchung spezifischer Handlungen, die sie als *Kommunikationsstrafrecht* zusammenfasst. Dabei stellen sich Probleme in Konkurrenz zur herrschenden Auffassung von Kriminalitätsbekämpfung. So herrscht bei der Strafbarkeit eines Versuchs das Prinzip, dass bloße Vorbereitungshandlungen grundsätzlich straflos sein sollen. Beim sog. *Cybergrooming*, der gezielten Anbahnung sexueller Kontakte zu Minderjährigen durch Erwachsene im Internet, ist diese Vorbereitung gemäß § 176b StGB bereits unter Strafe gestellt, um einem geplanten sexuellen Missbrauch entgegenzuwirken. Auch Formen der Kommunikation wie „Liken“ und „Teilen“ werfen Probleme auf, wenn damit beleidigender Inhalt verbreitet wird. Begeht der Teilende/Likende durch die Verbreitung der E-Mail oder des Posts an seine Community eine eigene Straftat oder leistet er Beihilfe zur Verbreitung? Im analogen Bereich wäre der Überbringer einer beleidigenden Botschaft schlicht (strafloser) Bote; im (digitalen) Kommunikationsstrafrecht kann sich diese Ansicht ändern. Die Entscheidung kann nicht allein der Fortbildung durch die Rechtsprechung überlassen bleiben; hier sind Wissenschaft und Rechtsprechung, ihnen folgend oder vorausgehend – vor allem aber vereinheitlichend – der Gesetzgeber gefragt. Ähnliche Fragen stellen sich im Bereich des Strafverfahrensrechts. Hier hebt die Autorin die Möglichkeit hervor, die Prozessmaximen der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit zu erweitern. Zugleich könne die Rechtsposition des Beschuldigten durch einen größeren Gestaltungsraum des Zweifelsgrundsatzes (in dubio pro reo) gestärkt werden. Die praktische Bedeutung dieser Hinweise wird in der analogen Praxis besonders deutlich, wo sich Strafverfolgung wie Gubernative in der Sanktionierung kommunikativer Verbreitung („From the river to the sea ...“; kritisch oder ironisch verwendete Abbildung des Hakenkreuzes) in „political correctness“ überbieten. Im nächsten Schritt sollten die Gedanken dieser Habilitationsschrift einer breiteren (vor allem politischen) Öffentlichkeit, die nicht über das große Latium verfügt, zugänglich gemacht werden. (hl)

Kriminalberichte

Gisèle Pelicot mit Judith Perrignon: Eine Hymne an das Leben. Die Scham muss die Seite wechseln. Aus dem Französischen von Patricia Klobusiczky. 4. Aufl. München: Piper 2026. 255 S. ISBN 978-3-492-07435-3, € 25,00

Der Fall *Gisèle Pelicot* machte nicht nur in Frankreich, sondern weltweit Schlagzeilen. *Dominique Pelicot* hat fast zehn Jahre lang seine Frau immer wieder nachts mit Medikamenten betäubt und vergewaltigt. Zudem hat er sie auf einer Online-Plattform fremden Männern zur Vergewaltigung angeboten. Den Ermittlungen zufolge war Gisèle Pelicot etwa 200 Vergewaltigungen im bewusstlosen Zustand ausgesetzt. Die

Taten wurden auf Videos und Fotos festgehalten. Der Hauptangeklagte, Dominique Pelicot, hat seine Taten gestanden und wurde im Dezember 2024 zur Höchststrafe – 20 Jahre Haft – verurteilt. 50 zumeist wegen schwerer Vergewaltigung mitangeklagte Männer verurteilte das Gericht zu Haftstrafen zwischen drei und 15 Jahren. Vermutlich gibt es weitere Täter, die jedoch nicht identifiziert werden konnten. Ein Verurteilter hat in einem Berufungsverfahren im Oktober 2025 sogar eine höhere Strafe bekommen (neun statt zehn Jahre Haft). Soweit die Fakten des Falls.

Mehr als ein Jahr nach den Urteilen gegen 51 Angeklagte im Mammutprozess in Avignon kommt Gisèle Pelicot selbst zu Wort und legt ihre Autobiografie vor. Diese beginnt 2020 mit der Verhaftung ihres Mannes, der im Supermarkt Frauen unter den Rock gefilmt hat. Laptop und Handy werden von der Polizei beschlagnahmt. Als Gisèle Pelicot in der Polizeiwache von den Fotos und Videos erfährt, die die sexuellen Übergriffe zeigen, fällt sie aus allen Wolken. Sie hat infolge der heimlich verabreichten Medikamente davon nichts mitbekommen. Ihre gesundheitlichen Probleme – vor allem die Gedächtnislücken – kann sie sich nun erklären. Es folgt eine dramatische Zeit der polizeilichen Ermittlungen bis zum Strafprozess. Daneben werden in Rückblenden ihre Kindheit und die ihres Mannes, ihr finanziell bescheidenes, aber erfülltes Familienleben beschrieben und wie ihr Mann beruflich immer wieder scheitert, sie dagegen Karriere macht. Sie will sich an die glückliche Zeit ihrer 50-jährigen Ehe erinnern und nicht nur Opfer sein. Beim Blick zurück sucht sie nach Warnsignalen, wann das gemeinsame Leben aus den Fugen geraten ist und warum das Unfassbare passieren konnte. Die Reaktion ihrer Kinder, die ihren Vater als „Monster“ betrachten, führt zu Rissen in der Familie. Es gibt immer noch ungeklärte Fragen zu Fotos, die von ihrer Tochter – schlafend und in Unterwäsche – gefunden wurden. Wurde sie auch missbraucht?

Beeindruckend ist zu verfolgen, wie es Gisèle Pelicot in den vier Jahren bis zum Prozessbeginn gelingt, sich Schritt für Schritt aus dem Abgrund zu ziehen, Leben und Würde zurückzugewinnen. Bei langen Spaziergängen auf der Île de Ré entwickelt sie eine Haltung der Selbstbestimmung. Sie will sich ihre Lebensfreude nicht nehmen lassen und geht auch eine neue Beziehung ein. Als der Prozess näher rückt, muss sie die Anklageschrift lesen und macht dann eine Kehrtwende. Nachdem sie lange Zeit die Öffentlichkeit gescheut hat, entscheidet sie sich für einen öffentlichen Prozess in der Überzeugung, dass die Scham die Seite wechseln muss. Eine Verhandlung hinter verschlossenen Türen würde eher die Täter schützen; niemand würde erfahren, was ihr angetan wurde. Das verändert auch die Vorbereitung des Prozesses seitens der Anwälte. So kann Gisèle Pelicot nicht mehr den Gerichtssaal verlassen, wenn die Videos zum Einsatz kommen, da die Medien darüber berichten werden. Nun muss sie für die öffentliche Vorfüh-

rung gewappnet sein. Da sie das Feld nicht den Vergewaltigern und deren Verteidigern überlassen will, muss sie sich anhören, wie ihr Trauma und die Verbrechen heruntergespielt werden. Viele Angeklagte behaupten vor Gericht, sie seien von einem Sexspiel des Paares ausgegangen und weisen den Vorwurf der Vergewaltigung von sich – auch weil der Ehemann einverstanden gewesen sei. Dann werden die entsprechenden Videosequenzen der Vergewaltigung gezeigt. Der Prozess nimmt unvorhersehbare Ausmaße an. Briefe und Unterstützung anderer Frauen, die Menschenmenge vor dem Gerichtsgebäude sowie das Medienecho bestärken Gisèle Pelicot, den Fall öffentlich gemacht zu haben. Sie will missbrauchte Frauen ermutigen, keine Schande zu verspüren, sich auch professionelle Hilfe zu suchen.

Das Unsagbare wird mit klarer Sprache, ohne etwas zu beschönigen und unaufgeregt – ohne Pathos – erzählt. Das Buch endet mit dem Eindruck einer lebensbejahenden Frau, die nach den schweren Schicksalsschlägen einen Weg gefunden hat, mit ihrer Vergangenheit umzugehen – die „Hymne an das Leben“ ist daher sehr zutreffend.

Was hat der Fall Gisèle Pelicot verändert? Sexuelle Gewalt wird öffentlich diskutiert, die Rechtspolitik hat den Handlungsbedarf erkannt. „Pelicot“ ist kein Einzelfall. Es sind internationale Vergewaltiger-Netzwerke bekannt geworden, in denen sich (auch deutsche) Männer über sexuelle Übergriffe an bewusstlosen Frauen – häufig die eigene – austauschen und Tipps für Betäubungsmittel geben; ihre Videos teilen sie online. Journalistinnen des NDR haben undercover mehrere Jahre recherchiert und ein Netzwerk aufgedeckt. Aktuell laufen in Deutschland Verfahren z. B. in München und Berlin. In Frankreich wurde das Sexualstrafrecht verschärft. Dort ist die ausdrückliche Zustimmung zu sexuellen Handlungen notwendig („Nur Ja heißt Ja“). Das EU-Parlament hat sich am 28.4.2026 – trotz rechten Protests – mit großer Mehrheit für eine EU-weite strafrechtliche Definition von Vergewaltigung ausgesprochen. Sexuelle Handlungen ohne ausdrückliche Zustimmung sollen unter Strafe stehen.¹ Die Regel „Nur Ja heißt Ja“ soll in das Strafrecht aller Mitgliedstaaten Eingang finden; einige verfügen bereits über eine aktive Zustimmungsregelung. In Deutschland gilt das Prinzip „Nein heißt Nein“, d. h. sexuelle Handlungen gegen den erkennbaren Willen stehen unter Strafe. Auf der Konferenz der Justizministerinnen und -minister (JuMiKo) am 11./12.6.2026 wurde keine Einigung zum von Hamburg und Nordrhein-Westfalen eingereichten Vorschlag für ein „Nur Ja heißt Ja“-Modell erzielt.² (us)

- 1 Thomas Spickhofen, EU-Parlament stimmt für „Nur Ja heißt Ja“, ARD-aktuell/tagesschau.de vom 28.4.2026, <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/eu-parlament-sexualstrafrecht-100.html> [Abruf: 18.6.2026].
- 2 Die Beschlüsse der Justizministerkonferenz, LTO vom 12.6.2026, https://www.lto.de/persistent/a_id/60195 [Abruf: 18.6.2026].

Hinweise auf frei zugängliche Literatur im Internet

► **Simon Roesen: Das Bundessozialgericht als Tatsacheninstanz. Generelle Tatsachen in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Off-Label-Use von Arzneimitteln.**

Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2026. 557 S. (Schriften zum Sozialrecht; Bd. 79)

Die Abhandlung untersucht, wie generelle Tatsachen (z. B. wissenschaftliche Erkenntnisse) Eingang in die Rechtsanwendung im Revisionsverfahren vor dem BSG finden und welche verfahrensrechtlichen und verfassungsrechtlichen Folgen sich daraus ergeben. Die Frage wird anhand der Rechtsprechung des BSG im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung und im Vertragsarztrecht zum zulassungsüberschreitenden Einsatz

von Arzneimitteln (Off-Label-Use) unter Einbeziehung der Entscheidungen der vorgehenden Tatsachengerichte analysiert. Die Rechtsprechung des BSG zum Off-Label-Use eignet sich hierfür als Rahmen, weil das BSG in besonderem Maße auf medizinisches Erfahrungswissen angewiesen ist.

E-Book (Open Access), DOI: 10.5771/9783748968887, <https://doi.org/10.5771/9783748968887>

► **Anna Katharina Mangold/Berit Völmann (Hrsg.): Gerechtigkeit als Thema der Rechtswissenschaft. Kontinuität und Wandel in intergenerationeller Betrachtung. Wissenschaftliches Symposium zu Ehren von Prof. Dr. Dr. h.c. Ute Sacksofsky.**

Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2026. 240 S. (Schriften zur Gleichstellung; Bd. 60)

14 Beiträge namhafter feministischer Juristinnen untersuchen die sich historisch wandelnden theoretischen und juristischen Verständnisse von Geschlecht, behandeln Fragen reproduktiver Gerechtigkeit, der Bedingungen gleicher Religionsfreiheit, der Wahlrechtsgleichheit in formellem und materialem Verständnis sowie mit juristischen Methoden. In einem Beitrag

setzt sich Anna Katharina Mangold mit dem Kopftuch-Verbot für ehrenamtliche Richterinnen auseinander (S. 127-135) und hält dieses für einen schwerwiegenden Eingriff in die Religionsfreiheit.

E-Book (Open Access), DOI: 10.5771/9783748969174, <https://doi.org/10.5771/9783748969174>

► **Susanne Beck/Maximilian Nussbaum/Pia Pielhau (Hrsg.): Sexualstrafrecht im Wandel.**

Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2026. 202 S. (Grundlagen des Strafrechts; Bd. 18)

Das Sexualstrafrecht befindet sich in einem grundlegenden Wandel. Im Zentrum des Buches stehen Fragen der sexuellen Zustimmung, der Voraussetzungen autonomer Entscheidungen, des strafrechtlichen Umgangs mit Äußerungen über Sexualstraftaten sowie der nicht-körperlichen Dimension sexueller

Selbstbestimmung. Dabei werden kriminologische, rechtspolitische und feministisch-kritische Perspektiven verbunden und eröffnen auch unions- und völkerstrafrechtliche Bezüge.

E-Book (Open Access), DOI: 10.5771/9783748954835, <https://doi.org/10.5771/9783748954835>

► **Schöffinnen und Schöffen in NRW – Mehr Unterstützung für das Ehrenamt!**
Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7890 vom 5. Mai 2026 des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil, FDP. Drucksache / Landtag Nordrhein-Westfalen 18/19721 vom 5.6.2026

Der Minister der Justiz äußert sich zur Wertschätzung und Attraktivitätssteigerung des Schöffenamtes, u. a. durch die Verleihung eines Ehrenamtspreises. Weiterhin geht es um einen Büroraum für die Schöffervereinigung mit Grundausstattung und WLAN sowie die landesweit einheitliche Erstellung von

Schöffenausweisen, um einen zügigen und sicheren Einlass der Schöffinnen und Schöffen zu ermöglichen.

Link: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD18-19721.pdf>

► **Polizeiliche Kriminalstatistik 2025. Ausgewählte Zahlen im Überblick.**
Wiesbaden 2026.

Das Bundesinnenministerium und das Bundeskriminalamt haben die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für das Jahr 2025 vorgestellt. Erstmals seit 2021 ist die Zahl der Fälle von Gewaltkriminalität in Deutschland leicht gesunken. Nichtdeutsche Tatverdächtige sind bei der Gewaltkriminalität weiterhin deutlich überrepräsentiert. Fälle von Vergewaltigung, sexual-

ler Nötigung und sexuellem Übergriff im besonders schweren Fall sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Link: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2025/pks2025_node.html

► **Deutsches Institut für Menschenrechte: Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland – Juli 2024 – Juni 2025. Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß § 2 Absatz 5 DIMRG.**
Berlin 2025. 177 S.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte legt dem Bundestag den 10. Bericht über die Entwicklung der Menschenrechte in Deutschland vor. Dieser behandelt fünf Themen von hoher Relevanz: die Partizipation junger Menschen auf allen politischen Ebenen, Gefahren für den Rechtsstaat und die für ihn unverzichtbare Zivilgesellschaft, die Prävention von Femiziden, den Schutz von Menschenhandel Betroffener sowie Rechtsschutz-

aufgaben im Kontext von Rüstungsexporten. Der Bericht bewertet wichtige politische und gesetzgeberische Maßnahmen menschenrechtlich und formuliert Empfehlungen.

Link: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Menschenrechtsbericht/Menschenrechtsbericht_2025.pdf

► **Klage der Europäischen Kommission gegen die Italienische Republik (Rechtssache C-863/25).**
Amtsblatt der Europäischen Union C/2026/784 vom 16.2.2026

Die Kommission beantragt festzustellen, dass die Italienische Republik für nach dem 15.8.2017 eingestellte ehrenamtliche Richter – bezogen auf verschiedene Beschäftigungsbedingungen – eine schlechtere Behandlung vorgesehen und keine Maßnahmen ergriffen habe, um den missbräuchlichen Einsatz aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverhältnisse mit solchen ehrenamtlichen Richtern zu ahnden, sowie kein System eingerichtet hat,

um die Einhaltung der Grenzen der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit dieser ehrenamtlichen Richter sicherzustellen. Damit habe sie ihre Verpflichtungen aus der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, aus der Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit sowie aus der Richtlinie 2003/88 verletzt.

Link: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C_202600784

► Zum „guten“ Schluss

Die Wirtschaftsstrafkammer des LG Arnsberg führt ein Verfahren wegen Veruntreuung von ca. 15 Mio. Euro. 2024 war die Hauptverhandlung schon kurz nach Beginn geplatzt, weil ein Schöffe bei einem Unternehmen beschäftigt war, an dem das Unternehmen der Nebenklägerin mehrheitlich beteiligt ist. Schöffen können solche Konstellationen vor Beginn der Verhandlung nicht erkennen, weil sie erst dann über Sachverhalt und Beteiligte informiert werden. 2025 platzte die Hauptverhandlung erneut, weil das gesamte Gericht als befangen abgelehnt wurde und die Stellungnahme einer Schöffin die Besorgnis ihrer Befangenheit begründete.

Am 28.4.2026 folgte der nächste Versuch. Die Kammer war zu Beginn der Hauptverhandlung mit zwei Haupt- und einem Ergänzungsschöffen besetzt. Die Verteidigung stellte einen Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende. Dieser wurde von der zuständigen Kammer als verspätet und unbegründet abgelehnt. Am 4.5.2026 trat die Wirtschaftsstrafkammer zur nächsten, nun als „Sondersitzung“ bezeichneten Verhandlung zusammen – mit neuen Schöffen. Jetzt rügte die Staatsanwaltschaft die Besetzung. Die Kammer hätte „den Hilfsschöffen“ (!) nicht austauschen dürfen. Das Problem war aber umfassender.

Die StPO sieht neben den *ordentlichen* Hauptverhandlungen keine *Sondersitzungen*, nur *außerordentliche* Verhandlungen vor, die *zusätzlich* zu den ordentlichen anberaumt werden. „Außerordentlich“ konnte die Verhandlung nicht sein, da

sie bereits für den 28.4. auf einen ordentlichen Sitzungstag anberaumt war. Die Staatsanwaltschaft stufte die Fortsetzung am 4.5. als ordentlich ein, weil es am 28.4. keine Prozesshandlung gegeben habe, das Gericht deshalb nicht in die Hauptverhandlung eingetreten sei. Die Verhandlung beginnt allerdings bereits mit dem *Aufruf der Sache* (§ 243 Abs. 1 StPO). Es könnte nun diskutiert werden, ob a) die Verhandlung am 28.4. begonnen hatte, nach dem Befangenheitsantrag *unterbrochen* und am 4.5. fortgesetzt wurde oder b) der Befangenheitsantrag bereits vor Beginn der Verhandlung gestellt und deren Beginn auf den 4. Mai *verlegt* wurde. Für die Besetzung der Kammer ist die Diskussion müßig. In beiden Fällen – Unterbrechung wie Verlegung – waren die auf den 28.4. bestimmten Schöffen Mitglieder des Gerichts und der ursprüngliche Ergänzungsschöffe der richtig Berufene. Das Gericht räumte den Fehler ein und „vertagte“ den Termin auf den 6.5. Ob es damit nun richtig lag, musste nicht mehr entschieden werden. Als die Beteiligten am Morgen dieses Tages eintrafen, war die Vorsitzende kurzfristig erkrankt. Die Verteidigung sprach von „offenkundiger Überforderung“ des Gerichts. Wen wundert da die „Überlastung“ der Justiz?

Quelle: Gerald Bus, „Hochnotpeinlich“: Panne am Gericht lässt Untreue-Prozess erneut platzen, Soester Anzeiger vom 4.5.2026, <https://www.soester-anzeiger.de/lokales/werl/schoeffenbesetzung-falsch-gericht-muss-prozessstart-erneut-verschieben-94291329.html> [Abruf: 18.6.2026]



Die Herausgeber

Steffen Johann Iwers ist Leiter des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg. Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Mannheim, Durham (England) und Köln. Promotion an der Universität Potsdam 1997.

Hasso Lieber studierte Rechtswissenschaften in Bochum. Derzeit ist Lieber als Rechtsanwalt und geschäftsführender Gesellschafter der PariJus gGmbH tätig.

Die Verfassung des Landes Brandenburg Kommentar

Herausgegeben von Steffen Johann Iwers und
Hasso Lieber

Trotz des Übergangs legislativer Kompetenzen von den Ländern auf den Bund und die europäische Ebene wird den Landesverfassungen zunehmend erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet. Sie setzen erhebliche Impulse für den Gesamtstaat, zudem gewinnen die Landesverfassungsgerichte im Mehrebenensystem der Verfassungsgerichtsbarkeit an Bedeutung.

Der Brandenburger Verfassungsgeber hat zu diesem Bedeutungszuwachs beigetragen, da er nicht nur viel beachtete „progressiv“ ausgestaltete Grundrechte und Staatsziele geschaffen, sondern auch neue staatsorganisatorische Schwerpunkte gesetzt hat. So wurden die Auskunfts- und Informationsmöglichkeiten der Abgeordneten zur Kontrolle der Regierung beispielhaft erweitert, die Immunität als Schutzrecht des Parlaments verdeutlicht und die Beteiligung des Volkes in Gesetzgebung und Rechtsprechung gestärkt. Mit über 94 % Zustimmung beschlossen die Brandenburger 1992 eine echte Volksverfassung.

Die Herausgeber haben Entstehung und Entwicklung der Verfassung von Anbeginn mitgestaltet und kommentiert.

Berliner Wissenschafts-Verlag

2., überarbeitete, erweiterte und aktualisierte
Auflage 2025

1278 Seiten

€ 159,-

978-3-8305-5149-2 Gebunden

978-3-8305-5614-5 E-Book

Bitte bestellen Sie bei:
service@steiner-verlag.de

